

51 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Wehrgesetz 1978, das Heeresgebührengegesetz, das Bundesgesetz über das Bundesheerdienstzeichen und das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland durch die Einfügung von Bestimmungen über den Wehrdienst als Zeitsoldat geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 1983)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Dem Bundesheer gehören an:

1. Personen, die zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst einberufen sind, vom Beginn des Tages, für den sie einberufen worden sind, bis zum Ablauf des Tages, an dem sie entlassen werden,
2. Berufsoffiziere des Dienststandes und
3. Beamte und Vertragsbedienstete, die nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, für die Dauer dieser Heranziehung.“

2. § 10 samt Überschrift hat zu laufen:

Dienstgrad

§ 10. (1) Für die Soldaten sind folgende Dienstgradbezeichnungen vorgesehen:

1. für Soldaten ohne Chargengrad:

Wehrmann;

2. für Chargen:

Gefreiter,

Korporal,

Zugsführer;

3. für Unteroffiziere:

Wachtmeister,

Oberwachtmeister,

Stabswachtmeister,

Oberstabswachtmeister,

Offiziersstellvertreter,

Vizeleutnant;

4. für Offiziere:

a) für Reserveoffiziere:

Fähnrich,
Leutnant,
Oberleutnant,
Hauptmann,
Major,
Oberstleutnant,
Oberst,
Brigadier,

sowie je nach Verwendung bei den Dienstgraden Oberleutnant bis Oberst die Zusätze

„... arzt“, „... apotheker“, „... veterinär“, „des Generalstabsdienstes“, „des Intendantendienstes“, „des höheren militärtechnischen Dienstes“, „des höheren militärfachlichen Dienstes“,

beziehungsweise für Militärseelsorger die dienstrechlich für Berufsoffiziere dieser Verwendung vorgesehenen Amtstitel;

b) für Berufsoffiziere:

die dienstrechlich vorgesehenen Amtstitel beziehungsweise Verwendungsbezeichnungen.

(2) Die Soldaten, die nach § 7 zu Offizieren ernannt oder nach § 8 zu Chargen oder Unteroffizieren befördert worden sind, führen die ihrer Ernennung (Beförderung) entsprechende Dienstgradbezeichnung.

(3) Die Wehrpflichtigen in der Reserve dürfen ihre Dienstgradbezeichnung nur mit dem Zusatz „der Reserve“ führen.

(4) Die in den Abs. 1 bis 3 geregelten Dienstgradbezeichnungen sind gesetzlich geschützt.“

3. § 12 samt Überschrift hat zu entfallen.

4. Im § 26 Abs. 1 ist die Verweisung „§ 10 lit. b des Heeresgebührengegesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.

Nr. 12/1967“ durch „§ 10 Abs. 2 des Heeresgebühren gesetzes, BGBl. Nr. 152/1956,“ zu ersetzen.

5. Im § 26 Abs. 2 haben die Worte „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 313/1976“ zu entfallen.

6. § 27 Abs. 3 Z 3 hat zu lauten:

„3. Wehrdienst als Zeitsoldat nach § 32;“

7. Im § 28 Abs. 3 ist das Zitat „§ 32 Abs. 3 und 5“ durch „§ 32 Abs. 6 bis 8“ zu ersetzen.

8. § 29 Abs. 9 lit. b hat zu lauten:

„b) sonstige Wehrpflichtige der Reserve, sofern sie Angehörige des Bundesheeres im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 oder 3 gewesen sind oder einen Wehrdienst als Zeitsoldat (§ 27 Abs. 3 Z 3) geleistet haben,“

9. Die §§ 32 und 33 haben mit ihren Überschriften zu lauten:

„Wehrdienst als Zeitsoldat“

§ 32. (1) Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst geleistet haben, können auf Grund freiwilliger Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat in der Dauer von mindestens drei Monaten bis zu höchstens zehn Jahren, in einer Verwendung als Militärpilot bis zu höchsten 15 Jahren, verpflichtet werden. Auf Grund freiwilliger Meldung ist eine Weiterverpflichtung oder eine neuerliche Verpflichtung zulässig, wobei die genannte Höchstdauer insgesamt nicht überschritten werden darf.

(2) Der Wehrdienst als Zeitsoldat darf nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Zeitsoldat das 40. Lebensjahr vollendet, geleistet werden. Ein Verpflichtungszeitraum hat jeweils mit einem Monatsersten zu beginnen und mit dem Ablauf eines Monats zu enden.

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, wie oft und zu jeweils welcher Dauer Verpflichtungen zum Wehrdienst als Zeitsoldat im Rahmen des im Abs. 1 festgelegten Zeitraumes zulässig sind.

(4) Die Anzahl der Wehrpflichtigen, die den Wehrdienst als Zeitsoldat leisten, hat sich nach dem jeweiligen militärischen Bedarf zu richten. Insoweit ein solcher Bedarf nicht gegeben ist oder sonstige militärische Rücksichten einer Verwendung als Zeitsoldat entgegenstehen, dürfen Wehrpflichtige nicht als Zeitsoldaten verpflichtet werden.

(5) Die Anzahl der Wehrpflichtigen, die im jeweiligen Finanzjahr zum Wehrdienst als Zeitsoldat einberufen werden darf, ist vom Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.

(6) Die freiwillige Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat ist vom Wehrpflichtigen im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, während einer Präsenzdienstleistung beim Kommandanten der militärischen Dienststelle, der der Wehrpflichtige zur Dienstleistung zugeteilt ist, in allen übrigen Fällen beim zuständigen Militärkommando schriftlich unter Angabe des Verpflichtungszeitraumes abzugeben. Während des Grundwehrdienstes oder eines Wehrdienstes als Zeitsoldat ist die freiwillige Meldung spätestens sechs Wochen vor Beendigung dieser Präsenzdienstleistung abzugeben, ansonsten spätestens acht Wochen vor dem in der freiwilligen Meldung gewünschten Beginn des Wehrdienstes als Zeitsoldat. Die freiwillige Meldung bedarf der Annahme durch das zuständige Militärkommando. Die Annahme der freiwilligen Meldung ist zu verweigern, wenn ein Wahlauschlussgrund gemäß den §§ 22, 24 und 25 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, vorliegt, wenn der Wehrpflichtige nicht die notwendige militärische Eignung aufweist, kein Bedarf gegeben ist oder der Leistung des Wehrdienstes als Zeitsoldat durch den Wehrpflichtigen sonstige militärische Rücksichten entgegenstehen.

(7) Dem Wehrpflichtigen, dessen freiwillige Meldung angenommen wurde und der den Grundwehrdienst bereits geleistet hat und nicht einen Wehrdienst als Zeitsoldat leistet, ist der Einberufungsbefehl zum Wehrdienst als Zeitsoldat spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wehrdienstes als Zeitsoldat zuzustellen.

(8) Die Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat kann vom Wehrpflichtigen bis zum Ablauf des achten Tages nach Zustellung des Einberufungsbefehls schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Die Zurückziehung der freiwilligen Meldung ist beim zuständigen Militärkommando einzubringen. Der § 37 Abs. 3, 4 und 5 sowie der § 40 Abs. 4 bis 10 bleiben unberührt.

Berufliche Bildung im Wehrdienst als Zeitsoldat

§ 33. (1) Wehrpflichtigen, die einen Wehrdienst als Zeitsoldat in der Gesamtdauer von mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung leisten, ist vom zuständigen Militärkommando nach Maßgabe der folgenden Absätze eine berufliche Bildung im Inland bis zum Höchstmaß von einem Drittel der Dienstleistungszeit als Zeitsoldat während dieses Präsenzdienstes zu ermöglichen. Der Beginn der beruflichen Bildung ist vom zuständigen Militärkommando nach Möglichkeit so festzulegen, daß die berufliche Bildung mit dem Wehrdienst als Zeitsoldat endet. Ein anderer Beginn kann unter Berücksichtigung der Interessen des anspruchsbe rechtigten Zeitsoldaten bewilligt werden, wenn die zustehende berufliche Bildung sonst nicht oder nicht zur Gänze in Anspruch genommen werden kann.

51 der Beilagen

3

(2) Der Zeitsoldat hat sich vor Beginn der beruflichen Bildung nachweislich einer Berufsberatung durch Organe der Arbeitsmarktverwaltung zu unterziehen. Ein Anspruch auf berufliche Bildung besteht nur hinsichtlich solcher Berufe, gegen die im Berufsberatungsgutachten der Arbeitsmarktverwaltung keine Einwände wegen mangelnder Fähigkeiten des Zeitsoldaten oder wegen mangelnder Verwendungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt erhoben wurden.

(3) Als berufliche Bildung kommt die fachliche Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen und Betrieben im Inland in Betracht, und zwar

1. die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, die in den einschlägigen dienstrechtlichen Vorschriften
 - a) als Erfordernis für die Erlangung von Planstellen einer Gebietskörperschaft,
 - b) zur Vorbereitung auf eine als Erfordernis für die Erlangung von Planstellen einer Gebietskörperschaft vorgeschriebene Prüfung vorgesehen sind,
2. die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen zur Vorbereitung auf eine Prüfung, die in den einzelnen dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften als Erfordernis für eine den in der Z 1 erwähnten Planstellen vergleichbare Verwendung bei den Österreichischen Bundesbahnen oder in der Flugsicherung beim Bundesamt für Zivilluftfahrt vorgesehen ist,
3. die Absolvierung anderer als in den Z 1 und 2 angeführter Bildungsgänge.

(4) Fällt die Einrichtung der im Abs. 3 Z 1 bis 3 angeführten Bildungsgänge in den Wirkungsbereich eines Bundesministeriums, so sind sie, soweit militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, nach den maßgeblichen dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften von den jeweils sachlich zuständigen Bundesministerien bei Dienststellen des Bundesheeres dem jeweiligen Bedarf entsprechend einzurichten. Sofern sich dies aber aus Gründen der jeweiligen beruflichen Bildung oder aus verhaltensökonomischen Gründen als nicht möglich oder nicht zweckmäßig erweist, ist die entsprechende berufliche Bildung außerhalb der Dienststellen des Bundesheeres zu ermöglichen.

(5) In den Fällen, die nicht im Abs. 4 geregelt sind, ist die berufliche Bildung, sofern nicht entsprechende Möglichkeiten bei Dienststellen des Bundesheeres bestehen, außerhalb der Dienststellen des Bundesheeres zu ermöglichen.

(6) Die Kosten der beruflichen Bildung trägt in allen Fällen der Bund.

(7) Kann die berufliche Bildung auf Grund eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c während des Wehrdienstes als Zeitsoldat nicht oder nicht zur Gänze in Anspruch genommen werden, so sind dem ehemaligen Zeit-

soldaten die nachweislichen Kosten für die ihm vom zuständigen Militärkommando ermöglichte berufliche Bildung, der er sich unmittelbar im Anschluß an den Wehrdienst als Zeitsoldat oder an einen auf diesen Wehrdienst folgenden Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 unterzogen hat, vom Bund zu ersetzen. Der Anspruch auf Kostenersatz ist vom ehemaligen Zeitsoldaten innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der beruflichen Bildung beim zuständigen Militärkommando geltend zu machen, das darüber zu entscheiden hat.

(8) Wehrpflichtige, die nach Leistung des Wehrdienstes als Zeitsoldat im höchstzulässigen Ausmaß oder wegen eines in diesem Präsenzdienst erlittenen Unfalls aus dem Präsenzdienst ausscheiden, sind innerhalb von vier Jahren nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst im Falle der Bewerbung um eine Planstelle der Bundesverwaltung vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie für die angestrebte Planstelle mindestens gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber.

(9) Durch Verordnung der Bundesregierung kann bestimmt werden, daß auf bestimmte Planstellen der Bundesverwaltung nur ehemalige Zeitsoldaten ernannt werden dürfen, die nach Leistung des Wehrdienstes als Zeitsoldat im höchstzulässigen Ausmaß oder wegen eines im Dienst erlittenen Unfalls aus diesem Präsenzdienst ausscheiden, sofern sie sich innerhalb von vier Jahren nach Beendigung des Verpflichtungsverhältnisses um eine Planstelle der Bundesverwaltung bewerben.“

10. § 36 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wehrpflichtige und Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Leistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, sind den einzelnen Truppenköpfen nach Eignung und Bedarf und — soweit militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen — unter Bedachtnahme auf den erlernten Beruf, auf die sonst nachgewiesenen Fachkenntnisse und auf den Wohnsitz sowie auf ihre Wünsche hinsichtlich Garnison und Truppengattung zuzuweisen. Bei Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Leistung des Präsenzdienstes oder zum Wehrdienst als Zeitsoldat gemeldet haben, ist überdies der Wunsch hinsichtlich des Einberufungstermines — soweit militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen — zu berücksichtigen.“

11. Der letzte Satz des § 40 Abs. 9 hat zu laufen:

„Wehrpflichtige, die aus freiwilligen Waffenübungen oder aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat vorzeitig entlassen wurden, dürfen nach Wegfall des Entlassungsgrundes nur mit ihrer Zustimmung für die restliche Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes einberufen werden.“

2

12. § 41 samt Überschrift hat zu lauten:

**„Vorzeitige Entlassung wegen
Dienstunfähigkeit“**

§ 41. (1) Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige, deren Dienstunfähigkeit vom zuständigen Militärarzt festgestellt wird, gelten mit Ablauf des Tages dieser Feststellung als im Sinne des § 40 vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen und in die Reserve rückversetzt.

(2) Als dienstunfähig gilt, wer geistig oder körperlich zu jedem Dienst im Bundesheer

1. dauernd unfähig ist oder
2. vorübergehend unfähig ist, wenn die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 30 Tagen, sofern aber der Präsenzdienst früher endet, bis zu diesem Zeitpunkt, nicht zu erwarten ist.

(3) Die im Abs. 1 genannte Rechtswirkung tritt in folgenden Fällen einer Dienstunfähigkeit nur ein, wenn der betroffene Wehrpflichtige mit seinem unverzüglichen Ausscheiden aus dem Präsenzstand einverstanden ist:

1. In jeglichem Präsenzdienst eine Dienstunfähigkeit, die auf eine Gesundheitsschädigung infolge des Präsenzdienstes einschließlich einer allfälligen beruflichen Bildung oder auf eine im § 1 Abs. 1 lit. d, h, i, j oder k des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, näher umschriebene Gesundheitsschädigung zurückzuführen ist; hinsichtlich der Gesundheitsschädigung gilt der § 2 Abs. 1 und 2 HVG sinngemäß.
2. In einem außerordentlichen Präsenzdienst, der auf Grund freiwilliger Meldung geleistet wird (§ 27 Abs. 3 Z 3, 4, 5 oder 7), auch eine Dienstunfähigkeit, die nicht auf eine Gesundheitsschädigung nach Z 1 zurückzuführen ist und auf Grund einer anderen als der zu Beginn des Präsenzdienstes durchgeföhrten Untersuchung (Einstellungsuntersuchung) festgestellt wird.

(4) Sind bei einem Zeitsoldaten zwar die im Abs. 3 Z 2 genannten Voraussetzungen gegeben, ist der Zeitsoldat aber mit seinem unverzüglichen Ausscheiden aus dem Präsenzstand nicht einverstanden, so gilt er erst nach Ablauf eines Zeitraumes von einem Drittel des bis zur Feststellung der Dienstunfähigkeit zurückgelegten Wehrdienstes als Zeitsoldat, mindestens aber nach Ablauf eines Jahres, jeweils gerechnet von der Feststellung der Dienstunfähigkeit an, als im Sinne des § 40 vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen und in die Reserve rückversetzt, sofern er seine Dienstfähigkeit nicht vorher wieder erlangt oder der Präsenzdienst vorher endet. Bis zum Zeitpunkt dieser Entlassung kann der Zeitsoldat eine berufliche Bildung nach § 33 in Anspruch nehmen.“

13. An die Stelle der bisherigen Abs. 1 und 2 des § 47 haben folgende Abs. 1 bis 7 zu treten:

„(1) Soldaten, die den Grundwehrdienst oder einen Wehrdienst als Zeitsoldat leisten, haben jeweils aus dem Kreis jener Soldaten, die den Grundwehrdienst beziehungsweise einen Wehrdienst als Zeitsoldat leisten, Soldatenvertreter und deren Ersatzmänner zu wählen. Wehrmänner und Chargen haben einen Soldatenvertreter gemeinsam, und zwar

1. im Grundwehrdienst zum Kommandanten der Einheit oder dem diesem Gleichgestellten,
2. im Wehrdienst als Zeitsoldat zum Disziplinarvorgesetzten zu entsenden. Unteroffiziere haben einen Soldatenvertreter zum Disziplinarvorgesetzten, Offiziere zum Kommandanten des Heereskörpers oder dem diesem Gleichgestellten zu entsenden.

(2) Die Wahl ist auf der Grundlage des unmittelbaren, gleichen, geheimen und persönlichen Wahlrechtes durchzuführen. Von der Wahl ausgeschlossen sind Soldaten, die vom Wahlrecht zum Nationalrat gemäß den §§ 22, 24 und 25 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 ausgeschlossen sind.

(3) Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, haben ihre Soldatenvertreter und deren Ersatzmänner nach jedem Einberufungstermin zu wählen. Zeitsoldaten haben ihre Soldatenvertreter und deren Ersatzmänner einmal jährlich im Jänner zu wählen. Ändert sich im Befehlsbereich des Kommandanten, zu dem der Soldatenvertreter zu entsenden ist, die Zahl der Wahlberechtigten um mehr als die Hälfte, so ist eine Nachwahl durchzuführen.

(4) Verlangen mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten die Abberufung des Soldatenvertreters oder eines Ersatzmannes, so ist darüber abzustimmen. Der Antrag auf Abberufung ist bei dem Kommandanten einzubringen, zu dem der Soldatenvertreter oder der Ersatzmann entsendet worden ist.

(5) Die Funktion des Soldatenvertreters erlischt mit

1. der Wahl eines neuen Soldatenvertreters,
2. dem Verzicht auf diese Funktion,
3. der Abberufung,
4. der Versetzung in einen anderen Befehlsbereich (Abs. 1) oder
5. dem Eintritt eines Wahlauschlussgrundes.

(6) Die Versetzung des Soldatenvertreters bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Landesverteidigung.

(7) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Soldatenvertreter und deren Ersatzmänner sowie der Abstimmung über die Abberufung von Soldatenvertretern und Ersatzmännern zu erlassen.“

51 der Beilagen

5

14. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 47 erhalten die Bezeichnung „(8)“ und „(9)“.

15. § 48 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Berufsoffiziere und die nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten und Vertragsbediensteten haben nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Urlaub.“

16. § 49 Abs. 1 bis 4 hat zu laufen:

„(1) Zeitsoldaten haben Anspruch auf eine Dienstfreistellung; der Anspruch besteht hinsichtlich eines Verpflichtungszeitraumes von drei Monaten jedoch nur dann, wenn dieser Zeitraum unmittelbar an den Grundwehrdienst anschließt oder unmittelbar vor einem weiteren Verpflichtungszeitraum liegt.

(2) Die Dienstfreistellung beträgt 24 Werkstage für je ein Jahr des Wehrdienstes als Zeitsoldat. Für Bruchteile dieses Zeitraumes gebührt die Dienstfreistellung anteilmäßig, wobei Bruchteile von Werktagen als volle Werkstage gelten. Wird ein Wehrdienst als Zeitsoldat im Anschluß an den Grundwehrdienst nach § 28 Abs. 1 oder 3 geleistet, so ist auch die Zeit des Grundwehrdienstes für die Bemessung der Dienstfreistellung heranzuziehen.

(3) Nach einer Gesamtdauer von zehn Jahren des Wehrdienstes als Zeitsoldat unter Berücksichtigung einer allfälligen Anrechnung des Grundwehrdienstes beträgt die Dienstfreistellung für je ein Jahr dieses Wehrdienstes 26 Werkstage. Für eine anteilmäßige Bemessung der Dienstfreistellung ist der zweite Satz des Abs. 2 anzuwenden.

(4) Der Zeitpunkt der Dienstfreistellung ist nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Wehrpflichtigen angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Sofern die Gesamtdauer des Wehrdienstes als Zeitsoldat und des allenfalls unmittelbar vorher geleisteten Grundwehrdienstes zwölf Monate nicht übersteigt, ist die Dienstfreistellung unmittelbar vor der Entlassung aus dem Präsenzdienst zu gewähren; aus triftigen Gründen kann aber in diesen Fällen die Dienstfreistellung teilweise oder zur Gänze zu einem früheren Zeitpunkt gewährt werden.“

17. § 49 Abs. 9 hat zu laufen:

„(9) Außer den in den Abs. 1 bis 8 geregelten Dienstfreistellungen kann den Wehrpflichtigen, die Präsenzdienst leisten, in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen, eine Dienstfreistellung im unbedingt notwendigen Ausmaß, höchstens jedoch in der Dauer von zwei Wochen, gewährt werden. Eine Dienstfreistellung in der Dauer bis zu einer Woche ist vom zuständigen Einheitskommandanten oder von dem diesem gleichgestellten Kommandanten zu gewähren. Eine darüber hinausgehende Dienstfrei-

stellung ist vom Kommandanten des Heereskörpers oder von dem diesem gleichgestellten Kommandanten zu gewähren.“

18. § 50 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Die Ansprüche der Berufsoffiziere und der nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten und Vertragsbediensteten bestimmen sich nach den wehr-, dienst- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.“

19. § 52 hat zu laufen:

„§ 52. (1) Für die Beamten der Heeresverwaltung gilt das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, im vollen Umfang, für die Berufsoffiziere sowie für die Beamten, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, gilt das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 mit Ausnahme seines 9. Abschnittes (§§ 91 bis 135).

(2) Offiziere, die Leiter einer Dienststelle sind, haben hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverletzungen der ihnen unterstellten Beamten, die nicht dem im § 1 Abs. 3 genannten Personenkreis angehören, den 9. Abschnitt des Beamten-Dienstrechtsge setzes 1979, sofern es sich um Lehrer handelt, überdies die §§ 179 bis 182 des Beamten-Dienstrechtsge setzes 1979 anzuwenden; hiebei haben diese Offiziere die Pflichten und Befugnisse des Dienstvorgesetzten (§ 109 Abs. 1 BDG 1979).

(3) Leiter einer militärischen Dienststelle, die nicht Offiziere sind, haben hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverletzungen der ihnen unterstellten Angehörigen des Bundesheeres (§ 1 Abs. 3) das Heeresdisziplinargesetz, BGBl. Nr. 151/1956, anzuwenden; hiebei haben diese Dienststellenleiter die Pflichten und Befugnisse des Ordnungsstrafbefugten beziehungsweise Disziplinaryvorgesetzten nach den Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes.“

20. § 63 Abs. 6 hat zu entfallen.

21. § 68 samt Überschrift hat zu laufen:

„G e b ü h r e n f r e i h e i t

§ 68. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften sind von den Stempelgebühren, Amtshandlungen auf Grund dieses Bundesgesetzes von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.“

22. § 69 samt Überschrift hat zu laufen:

„V o l l z i e h u n g

§ 69. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. des § 2 Abs. 1, soweit einem anderen als dem Bundesminister für Landesverteidigung Aufgaben übertragen sind, der jeweils zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,

2. des § 2 Abs. 2, soweit dem Bundesminister für Inneres Aufgaben übertragen sind, der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,
 3. des § 2 Abs. 3 der Bundesminister für Justiz,
 4. des § 3 Abs. 2, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,
 5. des § 5 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung,
 6. des § 13 die Bundesregierung,
 7. des § 14, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,
 8. des § 17 Abs. 3 der Bundesminister für Inneres,
 9. des § 32 Abs. 5 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen,
 10. des § 33 Abs. 1 bis 7 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister, soweit aber der Wirkungsbereich eines anderen als des Bundesministers für Landesverteidigung vorwiegend betroffen ist, dieser Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung,
 11. des § 33 Abs. 8 der jeweils zuständige Bundesminister,
 12. des § 33 Abs. 9 die Bundesregierung,
 13. des § 36 Abs. 4 und 5, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,
 14. der §§ 53 und 54 der Bundesminister für Justiz,
 15. des § 56, soweit diese Bestimmungen die Unterlassung der Anmeldung nach § 17 Abs. 3 betreffen, der Bundesminister für Inneres,
 16. des § 61 Abs. 2 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,
 17. des § 61 Abs. 4 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
 18. des § 67 die Bundesregierung,
 19. des § 68, soweit sich diese Bestimmung auf Stempelgebühren bezieht, der Bundesminister für Finanzen,
 20. des § 68, soweit sich diese Bestimmung auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundeskanzler,
 21. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung
- betraut.

(2) Mit der Wahrung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in den Angelegenhei-

ten des § 51 Z 2 ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut. Der § 51 Z 2 ist gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem Tage der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 181/1955 (22. September 1955) in Kraft getreten. Die Ausführungsgesetze der Länder waren binnen sechs Monaten nach Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 181/1955 zu erlassen.“

Artikel II

Das Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 285/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 2 samt Überschrift hat zu entfallen.
2. § 3 Abs. 1 Z 2 hat zu lauten:
„2. Sachbezüge und Aufwandsersatz (III. Abschnitt),“
3. § 4 Abs. 2 Z 1. lit. e hat zu lauten:
„e) einen Wehrdienst als Zeitsoldat oder einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten, 70 S;“
4. § 4 Abs. 3 Z 2 hat zu laufen:
„2. für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere, die einen Wehrdienst als Zeitsoldat oder einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten, 100 S und“
5. Im § 5 Abs. 2 ist nach der Betragsangabe „2 550 S“ der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und folgende Zeile einzufügen:
„Brigadier 2 820 S.“
6. § 5 Abs. 3 hat zu laufen:
„(3) Erstreckt sich der Anspruch auf die Dienstgradzulage auf Bruchteile eines Monats, so gebührt die Dienstgradzulage mit je einem Dreißigstel für jeden Kalendertag dieser Bruchteile.“
7. § 6 samt Überschrift hat zu laufen:
„Monatsprämie“
- § 6. (1) Wehrpflichtige, die einen in den Z 1 bis 4 genannten Präsenzdienst leisten, gebührt für jeden Monat eines solchen Präsenzdienstes eine Monatsprämie, und zwar
 1. bei einem Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten in der Höhe von 180 S;
 2. bei einem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten bis zum Ende des sechsten Monats in der Höhe von 180 S, für den siebenten und achten Monat in der Höhe von je 870 S;

51 der Beilagen

7

3. bei einem Wehrdienst als Zeitsoldat
- bei einem Verpflichtungszeitraum von weniger als einem Jahr in der Höhe von 3 510 S,
 - bei einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr für Chargen in der Höhe von 6 000 S, für Unteroffiziere in der Höhe von 6 300 S, für Offiziere in der Höhe von 7 020 S;
4. bei einem außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 im Anschluß an einen in den Z 1 bis 3 genannten Präsenzdienst in der Höhe der zuletzt zugestandenen Prämie.

(2) Erstreckt sich der Anspruch auf die Monatsprämie auf Bruchteile eines Monats, so gebührt die Monatsprämie mit je einem Dreißigstel für jeden Kalendertag dieser Bruchteile.“

8. § 7 samt Überschrift hat zu lauten:

Auszahlung und Einstellung von Taggeld, Dienstgradzulage und Monatsprämie

§ 7. (1) Das Taggeld, die Dienstgradzulage und die Monatsprämie sind für jeden Kalendermonat am 15. jeden Monats auszuzahlen. Fällt der Dienstantrittstag nicht auf den Auszahlungstag, so sind die genannten Bezüge für die Tage bis zum Monatsende am Dienstantrittstag auszuzahlen; dies gilt nicht für den Antritt des Wehrdienstes als Zeitsoldat.

(2) Bei Kaderübungen, Truppenübungen und freiwilligen Waffenübungen, die nicht länger als 20 Tage dauern, sind die im Abs. 1 genannten Bezüge am Dienstantrittstag für die gesamte Dauer der Waffenübung im vorhinein auszuzahlen.

(3) Die dem Zeitsoldaten gebührende Monatsprämie ist auf ein von ihm angegebenes Konto bei einem Kreditinstitut im Inland zu überweisen. Dies gilt auch für eine allfällige Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, sowie im Falle des Bestandes einer Versicherung nach § 17 b im letzten Jahr des Wehrdienstes als Zeitsoldat auch für das Taggeld und die Dienstgradzulage. Der Wehrpflichtige hat die erforderlichen Angaben spätestens bei Antritt des Wehrdienstes als Zeitsoldat seiner militärischen Dienststelle bekanntzugeben.

(4) Bei der Berechnung und Zahlbarstellung der für Zeitsoldaten nach Abs. 3 zu überweisenden Bezüge hat das Bundesrechenamt unter sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 1 Z 1 und 7 des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBl. Nr. 123/1978, mitzuwirken.“

9. § 7 a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten, Wehrpflichtige der Reserve sowie die im § 42

Abs. 5 des Wehrgesetzes 1978 angeführten Personen haben nach Maßgabe der folgenden Absätze Anspruch auf Fahrtkostenvergütung; Zeitsoldaten haben jedoch nur Anspruch auf Fahrtkostenvergütung nach Abs. 2 lit. e.“

10. Im § 7 a Abs. 2 lit. d haben die Worte „oder des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes“ zu entfallen.

11. Im § 7 a Abs. 2 lit. e hat der Klammerausdruck zu entfallen.

12. Nach dem § 7 a sind folgende §§ 7 b und 7 c samt Überschriften einzufügen:

„Überbrückungshilfe

§ 7 b. (1) Bei der Entlassung aus einem Wehrdienst als Zeitsoldat in der Gesamtdauer von mindestens drei Jahren gebührt dem Wehrpflichtigen eine Überbrückungshilfe.

(2) Die Überbrückungshilfe beträgt nach einem Wehrdienst als Zeitsoldat von

drei Jahren	das Zweifache,
vier Jahren	das Dreifache,
fünf Jahren	das Vierfache,
sechs Jahren	das Fünffache,
sieben Jahren	das Sechsfache,
acht Jahren	das Siebenfache,
neun Jahren	das Achtfache,
zehn Jahren	das Neunfache,
mehr als zehn Jahren	das Zehnfache

der dem Zeitsoldaten für den letzten Monat des Wehrdienstes als Zeitsoldat gebührenden Monatsprämie in der im § 6 Abs. 1 Z 3 lit. b vorgesehenen Höhe. Zeiten, in denen der Zeitsoldat die berufliche Bildung in Anspruch genommen hat, sind bei der Ermittlung des für die Überbrückungshilfe maßgeblichen Zeitraumes nicht zu berücksichtigen.

(3) Für die Auszahlung der Überbrückungshilfe gilt der § 7 Abs. 3 und 4 sinngemäß.

(4) Wird ein ehemaliger Zeitsoldat, der eine Überbrückungshilfe erhalten hat, innerhalb von vier Jahren nach Beendigung des Wehrdienstes als Zeitsoldat in den Bundesdienst aufgenommen, so ist er verpflichtet, die Überbrückungshilfe soweit zu erstatten, als die ihrer Berechnung zugrunde gelegte Zahl der Monatsprämien höher ist als die Zahl der Monatsentgelte einschließlich allfälliger Zulagen, die einem Vertragsbediensteten des Bundes mit gleicher für die Bemessung der Abfertigung anrechenbarer Dienstzeit zuzüglich der Zeit des Grundwehrdienstes zusteht. Der Erstattungsbetrag ist durch Abzug von den Bezügen im neuen Dienstverhältnis unter sinngemäßer Anwendung des § 13 a Abs. 2 bis 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, hereinzu bringen.

Unterhaltsbeitrag für vorzeitig entlassene Zeitsoldaten

§ 7 c. Wird ein Zeitsoldat von Amts wegen vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen (§ 40 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1978) und verfügt er über kein ausreichendes Einkommen, um seinen sowie den für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen notwendigen Lebensunterhalt bestreiten zu können, so ist ihm auf Antrag vom Bundesminister für Landesverteidigung ein Unterhaltsbeitrag zu gewähren. Dieser Unterhaltsbeitrag kann bis zur Höhe der während der beruflichen Bildung im Wehrdienst als Zeitsoldat zugestandenen Barbezüge und höchstens für ein Jahr zuerkannt werden.“

13. Die Überschrift des III. Abschnittes hat zu lauten:

„Sachbezüge und Aufwandsersatz“

14. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Abs. 1 gilt nicht für Zeitsoldaten. Ihnen können aus militärischen Gründen dauernd oder vorübergehend Unterkünfte unentgeltlich zugewiesen werden. Sie sind zur Benützung dieser Unterkünfte nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen verpflichtet.“

15. Der bisherige § 8 Abs. 2 erhält die Bezeichnung „(3)“.

16. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für Zeitsoldaten gilt der Abs. 1 nur während militärischer Übungen, die länger als 24 Stunden dauern, sowie während eines Einsatzes in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a, b oder c des Wehrgesetzes 1978 oder während außerordentlicher Übungen nach § 36 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978.“

17. Der bisherige § 9 Abs. 2 erhält die Bezeichnung „(3)“.

18. Nach § 9 ist folgender § 9 a einzufügen:

„Soldatenheime“

§ 9 a. (1) Sofern es die militärischen Erfordernisse zulassen, sind im Unterkunftsbereich nach Maßgabe der örtlichen und organisatorischen Verhältnisse Räumlichkeiten für den Aufenthalt der Wehrpflichtigen während ihrer Freizeit (Soldatenheime) einzurichten, wobei auch ein diesem Verwendungszweck angemessenes Angebot an Waren für den persönlichen Bedarf, wie Lebens- und Genussmittel, Toiletteartikel und Schreibwaren, zur entgeltlichen Abgabe an die Wehrpflichtigen bereitzustellen ist; das Entgelt für die angebotenen Waren darf nur in der zur Deckung der Einkaufskosten nötigen Höhe bemessen werden. Die Einnahmen aus dem Verkauf der angebotenen Waren sind zweckgebunden zur Bestreitung der unmittelbar damit in Zusammenhang stehenden Ausgaben zu verwenden.

(2) Die Inanspruchnahme der Soldatenheime ist außer den Wehrpflichtigen auch anderen Soldaten sowie den Angehörigen der Heeresverwaltung und sonstigen Personen, die sich aus dienstlichen Gründen oder mit Erlaubnis des zuständigen Kommandanten im Unterkunftsbereich aufzuhalten, gestattet.“

19. § 10 samt Überschrift hat zu lauten:

„Ansprüche beim Verlassen des Garnisonortes“

§ 10. (1) Verlässt der Wehrpflichtige befehlsgemäß den Garnisonort, so gebührt ihm, sofern während des Aufenthaltes außerhalb des Garnisonortes die Beistellung einer militärischen Unterkunft nicht möglich ist, eine Abfindung. Die Abfindung für die Unterkunft darf bei Wehrpflichtigen, die nicht Offiziere sind, das Ausmaß der Nächtigungsgebühr der Gebührenstufe 1, bei Offizieren das Ausmaß der Nächtigungsgebühr für gleichrangige Berufsoffiziere nach der Reisegebührenvorschrift 1955 nicht überschreiten; § 13 Abs. 7 der Reisegebührenvorschrift 1955 gilt sinngemäß.

(2) Verlässt der Wehrpflichtige befehlsgemäß den Garnisonort, so gebührt ihm, sofern die Teilnahme an der Verpflegung nicht möglich ist, eine Abfindung. Die Abfindung für die Verpflegung darf das Vierfache des nach § 9 Abs. 3 jeweils festgesetzten Tageskostgeldes nicht überschreiten; diese Abfindung erhöht sich um den Wert der nach § 11 gebührenden Verpflegszubußen.

(3) Zeitsoldaten, die außerhalb militärischer Übungen von mehr als 24 Stunden Dauer, eines Einsatzes in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a, b oder c des Wehrgesetzes 1978 oder außerordentlicher Übungen nach § 36 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978 befehlsgemäß den Garnisonort verlassen und verhindert sind, an der den Wehrpflichtigen verabreichten Verpflegung gegen Entgelt teilzunehmen, gebührt an Stelle der Abfindung nach Abs. 2 eine Verpflegungsgebühr im dreifachen Ausmaß der für die versäumten Mahlzeiten vorgesehenen Teilbeträge des nach § 9 Abs. 3 jeweils festgesetzten Tageskostgeldes.“

20. Dem § 12 Abs. 3 sind folgende Sätze anzufügen:

„Dieser Betrag ist mit dem Taggeld auszuzahlen. Er gebührt nicht im Wehrdienst als Zeitsoldat.“

21. Nach § 12 a ist folgender § 12 b mit Überschrift einzufügen:

„Verhinderung des Antrittes oder der Fortsetzung einer Dienstfreistellung“

§ 12 b. Kann ein Wehrpflichtiger eine gewährte Dienstfreistellung aus dienstlichen Gründen befehlsgemäß nicht antreten oder nicht fortsetzen, so hat er Anspruch auf den Ersatz der ihm nach-

51 der Beilagen

9

weislich durch die Verhinderung des Antrittes oder der Fortsetzung der Dienstfreistellung erwachsenen Reisekosten.“

22. Nach § 17 a ist folgender § 17 b samt Überschrift einzufügen:

**„Versicherungsschutz für
Zeitsoldaten“**

§ 17 b. (1) Zeitsoldaten, die Anspruch auf berufliche Bildung (§ 33 des Wehrgesetzes 1978) haben, sind im letzten Jahr ihres Wehrdienstes als Zeitsoldat in der Kranken- und Pensionsversicherung nach Maßgabe des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversichert sowie in der Arbeitslosenversicherung auf Grund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 versichert. Sie sind in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung Dienstnehmern gleichgestellt (§ 1 Abs. 1 lit. a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977); als Dienstgeber gilt der Bund.

(2) Die Beiträge für die nach Abs. 1 Versicherten sind zur Gänze vom Bund zu tragen. Als allgemeine Beitragsgrundlage für die Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung gilt das Taggeld, die Dienstgradzulage und die Monatsprämie.

(3) Für die Dauer des Bestandes dieser Versicherung sind die §§ 13 bis 17 a auf die Zeitsoldaten nicht anzuwenden.

(4) War ein Zeitsoldat im Falle seiner Weiterverpflichtung in dem dieser Weiterverpflichtung vorgegangen Jahr nach Abs. 1 versichert, so sind die vom Bund für die Pensionsversicherung und die Arbeitslosenversicherung geleisteten Beiträge abzüglich jener Beiträge, die der Bund an die Pensionsversicherungsträger gemäß Artikel V des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. xxxxx, für diesen Zeitraum zu leisten gehabt hätte, durch Abzug von der nach § 7 b gebührenden Überbrückungshilfe hereinzubringen.“

23. § 18 hat zu lauten:

„§ 18. Wehrpflichtige, die

1. einen Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten,
2. einen Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten oder
3. einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 im Anschluß an einen in den Z 1 und 2 genannten Präsenzdienst

leisten, haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes auf Antrag Anspruch auf Familienunterhalt für ihre Ehegattin und für Kinder im Sinne des § 119 des Einkommensteuergesetzes 1972 (EStG 1972); für andere Personen gebührt Familienunterhalt nur dann, wenn der Wehrpflichtige ihnen kraft Gesetzes Unterhalt leistet oder zu leisten hätte.“

24. Im § 20 Abs. 2 ist das Zitat „Abs. 1 lit. b zweiter Halbsatz“ durch „Abs. 1 Z 2 zweiter Halbsatz“ zu ersetzen.

25. § 21 Abs. 1 hat zu lauten:

,,(1) Wehrpflichtige, die einen im § 18 Z 1 bis 3 genannten Präsenzdienst leisten und Anspruch auf Familienunterhalt für Personen haben, mit denen sie im gemeinsamen Haushalt leben (§ 20 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 2), gebührt auf Antrag die Wohnkostenbeihilfe bis zur Höhe von 20vH ihrer Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt. Dieser Anspruch besteht nicht, sofern die Ehegattin des Wehrpflichtigen über eigene Einkünfte verfügt, die monatlich den für Beamte nach § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, geltenden Mindestsatz — bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit diesen Mindestsatz zuzüglich des im § 62 Abs. 1 EStG 1972 für den Fall der monatlichen Lohnzahlung vorgesehenen Bauschbetrages an Werbungskosten — übersteigen.“

26. Im § 21 Abs. 3 ist das Zitat „§ 18 Z 1 bis 4“ durch „§ 18 Z 1 bis 3“ zu ersetzen.

27. § 21 Abs. 4 hat zu laufen:

,,(4) Mit der Wohnkostenbeihilfe nach den Abs. 1 und 3 sind den Wehrpflichtigen die ihnen nachweislich während des Präsenzdienstes für die erforderliche Beibehaltung der notwendigen Wohnung entstehenden Kosten soweit abzugelten, als ein allenfalls während des Präsenzdienstes verbleibendes Einkommen diese Kosten nicht deckt. Dies gilt auch für jene Fälle, in denen der Erwerb der Wohnung zwar erst nach dem Antritt des Präsenzdienstes vollzogen, aber bereits vor der Zustellung des Einberufungsbefehles hinsichtlich einer bestimmten Wohnung nachweislich eingeleitet worden ist.“

28. § 26 Abs. 3 hat zu laufen:

,,(3) Der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sowie die Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 sind am 15. eines jeden Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat auszuzahlen. Bei der Berechnung und Zahlbarstellung hat das Bundesrechenamt unter sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 1 Z 1 und 7 des Bundesrechenamtsgesetzes mitzuwirken.“

29. Im § 28 Abs. 5 hat der letzte Satz zu entfallen.

30. § 38 hat zu laufen:

,,(§ 38. Die Ansprüche auf Barbezüge (II. Abschnitt), ausgenommen die Monatsprämie für Zeitsoldaten und die dieser entsprechende Monatsprämie nach § 6. Abs. 1 Z 4, sowie die Ansprüche auf Sachbezüge und Aufwandsersatz (III. Abschnitt) sind der Zwangsvollstreckung entzogen und können auf Dritte durch Rechtsgeschäfte nicht übertragen werden.“

31. § 39 hat zu lauten:

„§ 39. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 7 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3, soweit sich diese Bestimmungen auf das Bundesrechenamt beziehen, der Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 7b Abs. 4 jeder Bundesminister insoweit, als er oberste Dienstbehörde ist,
3. hinsichtlich des § 17a Abs. 1 und 2 und des § 38 der Bundesminister für Justiz,
4. hinsichtlich des § 17b Abs. 1 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung,
5. hinsichtlich des § 30 Abs. 1 Z 3 der Bundesminister für Unterricht und Kunst, soweit es sich jedoch um Dienstverhältnisse handelt, die eine Tätigkeit an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder niederer Fachschulen betreffen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, und zwar jeder im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler,
6. hinsichtlich des § 36 Abs. 3 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
7. hinsichtlich des § 37, soweit sich diese Bestimmung auf Stempelgebühren bezieht, der Bundesminister für Finanzen,
8. hinsichtlich des § 37, soweit sich diese Bestimmung auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundeskanzler,
9. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen, und zwar soweit hiebei der Wirkungsbereich anderer Bundesminister berührt wird, im Einvernehmen mit diesen der Bundesminister für Landesverteidigung.“

Artikel III

Das Bundesgesetz über das Bundesheerdienstzeichen, BGBl. Nr. 202/1963, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 97/1969, 272/1971 und 422/1974 wird wie folgt geändert:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Das Bundesheerdienstzeichen ist an die im § 1 Abs. 3 Z 2 und 3 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, genannten Angehörigen des Bundesheeres zu verleihen, und zwar

1. als Bundesheerdienstzeichen 3. Klasse an Personen, die fünf Dienstjahre als Angehörige des Bundesheeres (§ 1 des Wehrgesetzes 1978) tatsächlich zurückgelegt haben,
2. als Bundesheerdienstzeichen 2. Klasse an Personen, die 15 Dienstjahre als Angehörige des Bundesheeres tatsächlich zurückgelegt haben,
3. als Bundesheerdienstzeichen 1. Klasse an Personen, die 25 Dienstjahre als Angehörige des Bundesheeres tatsächlich zurückgelegt haben,

sofern sich die genannten Personen während dieser Zeit wohl verhalten haben.

(2) Das Bundesheerdienstzeichen ist an Wehrpflichtige der Reserve zu verleihen, und zwar

1. als Bundesheerdienstzeichen 3. Klasse nach Ablauf eines Zeitraumes von mindestens fünf Jahren ab der Entlassung aus dem Grundwehrdienst (§ 28 Abs. 1 oder 3 des Wehrgesetzes 1978) oder der Beendigung der Waffenübung nach § 35 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 an Personen, die innerhalb dieses Zeitraumes freiwillige Waffenübungen im Gesamtausmaß von 15 Wochen geleistet haben,
2. als Bundesheerdienstzeichen 2. Klasse nach Ablauf eines Zeitraumes von mindestens 15 Jahren ab der Entlassung aus dem Grundwehrdienst oder der Beendigung der Waffenübung nach § 35 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 an Personen, die innerhalb dieses Zeitraumes freiwillige Waffenübungen im Gesamtausmaß von 30 Wochen geleistet haben,
3. als Bundesheerdienstzeichen 1. Klasse nach Ablauf eines Zeitraumes von mindestens 25 Jahren ab der Entlassung aus dem Grundwehrdienst oder der Beendigung der Waffenübung nach § 35 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 an Personen, die innerhalb dieses Zeitraumes freiwillige Waffenübungen im Gesamtausmaß von 45 Wochen geleistet haben,

sofern sich die Wehrpflichtigen der Reserve während der Leistung der freiwilligen Waffenübungen wohl verhalten haben. Der Leistung freiwilliger Waffenübungen ist hiebei gleichzuhalten

- a) die Leistung von Kaderübungen (§ 29 des Wehrgesetzes 1978) mit der Maßgabe, daß Kaderübungen in der Dauer von 15 Tagen freiwilligen Waffenübungen in der Dauer von zwei Wochen entsprechen,
- b) die Leistung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat (§ 32 des Wehrgesetzes 1978),
- c) die Leistung eines Präsenzdienstes nach dem Bundesgesetz über die Entsiedlung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleitung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,
- d) die Leistung eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes (§ 32 des Wehrgesetzes 1978 in der vor dem Inkrafttreten des Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xx/1983 geltenden Fassung),

in den Fällen der lit. b bis d mit der Maßgabe, daß ein Präsenzdienst dieser Art in der Dauer von einem Jahr freiwilligen Waffenübungen in der Dauer von fünf Wochen entsprechen; Bruchteile eines Jahres gelten hiebei als volles Jahr.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß für Personen, die infolge

51 der Beilagen

11

1. des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand,
2. der Ernennung zum Beamten einer anderen Besoldungsgruppe,
3. der Beendigung des Dienstverhältnisses als zeitverpflichteter Soldat,
4. der Beendigung der Heranziehung zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion oder der Verwendung in einer Offiziersfunktion oder
5. eines Austrittes aus dem Dienstverhältnis nach § 84 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, oder nach § 21 des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979, BGBL. Nr. 333,

aus dem Bundesheer nach dem 22. September 1955 ausgeschieden sind, sowie für ehemalige Vertragsbedienstete des Bundesheeres im Sinne des § 62 des Wehrgesetzes 1978 und für Beamte und Vertragsbedienstete, die gemäß § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen waren, sofern die genannten Personen die Verleihung des Bundesheerdienstzeichens beim Bundesministerium für Landesverteidigung beantragten. Dabei gilt das Ausmaß der nach Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 erforderlichen Dienstzeit auch dann als erreicht, wenn diese Personen die erforderliche Dienstzeit zwar nicht im vollen Ausmaß als Angehörige des Bundesheeres im öffentlichen Dienst tatsächlich zurückgelegt, aber freiwillige Waffenübungen im Ausmaß von drei Wochen für jedes nach Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 fehlende Jahr geleistet haben; Bruchteile eines Jahres gelten hiebei als volles Jahr.

(4) Die in den Abs. 2 und 3 genannten Personen sind von der Verleihung des Bundesheerdienstzeichens ausgeschlossen, wenn sie während der Zeit, in der sie nicht dem Bundesheer angehört haben,

1. wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen einer oder mehrerer mit Bereicherungsvorsatz begangener oder die öffentliche Sittlichkeit verletzender strafbaren Handlungen rechtskräftig verurteilt worden sind, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt oder die Rechtsfolgen endgültig nachgesehen sind;
2. wegen eines Dienstvergehens zu einer Disziplinarstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, es sei denn, daß die Eintragung der Disziplinarstrafe im Standesausweis gelöscht worden ist.“

2. Im § 5 ist das Zitat „§ 50 Abs. 1 des Wehrgesetzes“ durch „§ 62 des Wehrgesetzes 1978“ zu ersetzen.

3. Im § 10 Abs. 2 ist das Zitat „§ 9 Abs. 2“ durch „§ 8 Abs. 2“ zu ersetzen.

Artikel IV

Das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in

das Ausland, BGBL. Nr. 233/1965, in der Fassung der Bundesgesetze BGBL. Nr. 272/1971 und 370/1975 wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Die Dienstleistung von Wehrpflichtigen als Angehörige des Bundesheeres in einer Einheit, die gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBL. Nr. 173/1965 über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen auf Grund freiwilliger Meldungen gebildet wird, ist — sofern die Wehrpflichtigen nicht als Angehörige des Bundesheeres in einem Dienstverhältnis stehen — außerordentlicher Präsenzdienst nach § 27 Abs. 3 Z 7 des Wehrgesetzes 1978, BGBL. Nr. 150. Auf diese Wehrpflichtigen haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jene Rechtsvorschriften Anwendung zu finden, die für Wehrpflichtige gelten, die zu einem außerordentlichen Präsenzdienst nach § 27 Abs. 3 Z 1 des Wehrgesetzes 1978 herangezogen werden.“

2. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Auf Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 leisten, haben die Bestimmungen des II., V. und VI. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes, BGBL. Nr. 152/1956, keine Anwendung zu finden.“

3. § 4 hat zu laufen:

„§ 4. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Dienstvergehen, die während einer Dienstleistung in einer gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBL. Nr. 173/1965 gebildeten Einheit von Soldaten (§ 1 des Wehrgesetzes 1978) begangen worden sind, hat das Heeresdisziplinargesetz, BGBL. Nr. 151/1956, mit der Maßgabe Anwendung zu finden, daß

1. Disziplinarvorgesetzter
 - a) aller der entsendeten Einheit angehörenden Soldaten der Vorgesetzte dieser Einheit ist,
 - b) des Vorgesetzten der entsendeten Einheit der Bundesminister für Landesverteidigung ist,
2. als zuständige Disziplinarkommission erster Instanz
 - a) für Offiziere jene Disziplinarkommission gilt, die für Berufsoffiziere, die beim Bundesministerium für Landesverteidigung ständig in Verwendung stehen, zuständig ist,
 - b) für Unteroffiziere, Chargen und Wehrmänner jene Disziplinarkommission gilt, die für zeitverpflichtete Soldaten, die beim Militärrkommando Wien ständig in Verwendung stehen, zuständig ist,
3. über Chargen oder Wehrmänner
 - a) an Stelle der Ordnungsstrafe Ausgangsverbot auch die Ordnungsstrafe Geldbuße,

b) an Stelle der Disziplinarstrafe Ausgangsverbot auch die Disziplinarstrafe Geldbuße verhängt werden kann,

4. hinsichtlich der Geldstrafen und ihrer Vollstreckung an die Stelle der Barbezüge nach dem Heeresgebührengesetz die Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes treten und für die Dauer der Vollstreckung des Disziplinararrestes an Stelle der Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes

- a) Wehrmännern, Chargen und Unteroffizieren 30 S täglich,
- b) Offizieren 60 S täglich,
- c) Wehrpflichtigen, die den Präsenzdienst im Sinne des § 1 unmittelbar im Anschluß an einen Wehrdienst als Zeitsoldat oder einen Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten (§ 28 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978) leisten, 90 S täglich

gebühren,

5. bei Wehrpflichtigen, die als Angehörige des Bundesheeres in einem Dienstverhältnis stehen, für die Bemessung der Geldbuße und der Minderung des Dienstbezuges, die Auslandseinsatzzulage in den Monatsbezug einzurechnen ist.“

4. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Wehrpflichtige, die sich während des Grundwehrdienstes oder des Wehrdienstes als Zeitsoldat zu einer Dienstleistung gemäß § 1 gemeldet haben, gelten mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, für den der Wehrpflichtige zum außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 einberufen wird, als im Sinne des § 40 des Wehrgesetzes 1978 vorzeitig aus dem Grundwehrdienst beziehungsweise aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat entlassen, sofern dieser nicht schon früher geendet hat. Wird unmittelbar vor und unmittelbar nach einer Dienstleistung gemäß § 1 ein Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet, so gilt die Dienstleistung gemäß § 1 nicht als Unterbrechung des Wehrdienstes als Zeitsoldat.

(2) Die Zeit eines außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 ist auf die Dauer des Grundwehrdienstes (§ 28 Abs. 1 oder 3 des Wehrgesetzes 1978) anzurechnen.“

Artikel V

Zur Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung des von Zeitsoldaten gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung dieses Bundesgesetzes geleisteten Wehrdienstes für die über ein Jahr dieses Wehrdienstes hinausgehenden Zeiten erwachsen, hat der Bund an den Ausgleichsfonds der Pensionsversiche-

rungsträger gemäß § 447 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes einen Abgeltungsbetrag zu leisten. Dieser beträgt für jeden Zeitsoldaten, dessen Wehrdienst länger als ein Jahr dauert, ab dem zweiten Jahr seiner Wehrdienstleistung als Zeitsoldat monatlich 17,5 vH der Monatsprämie für Offiziere gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 lit. b des Heeresgebührengesetzes in der ab dem 1. Jänner 1984 geltenden Fassung.

Artikel VI

(1) Hinsichtlich der Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nach Abs. 5 Z 3

1. zeitverpflichtete Soldaten sind,
2. nach § 12 des Wehrgesetzes 1978 in der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach Abs. 5 Z 3 geltenden Fassung in einer Offiziersfunktion verwendet werden oder
3. einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten,

bleiben der § 1 Abs. 3, der § 10, der § 12, der § 27, der § 29 Abs. 9 lit. b, der § 32, der § 33, der § 36 Abs. 2, der § 40 Abs. 2 und 9, der § 48, der § 49, der § 50 Abs. 2, der § 52 Abs. 1, der § 63 Abs. 6 und der § 68 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung in Kraft, die bis zu dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag gilt. Diese Personen sind bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Präsenzstand Angehörige des Bundesheeres im Sinne des § 1 des Wehrgesetzes 1978. Hinsichtlich der unter Z 1 und 2 genannten Personen, die vor dem 1. Jänner 1984 aus dem Präsenzstand ausgeschieden sind, bleibt der § 29 Abs. 9 lit. b des Wehrgesetzes 1978 in der bis zum 1. Jänner 1984 geltenden Fassung in Kraft.

(2) Hinsichtlich der Wehrpflichtigen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nach Abs. 5 Z 3 einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, bleiben der § 4 Abs. 2 und 3, der § 7, der § 7 a, der § 18, der § 38 und der § 39 des Heeresgebührengesetzes sowie der § 4 Z 4 lit. c und der § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, jeweils in der bis zum 1. Jänner 1984 geltenden Fassung in Kraft.

(3) Wehrpflichtige, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nach Abs. 5 Z 3 einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, sind bei der Anwendung des § 47 des Wehrgesetzes 1978 und des § 21 des Heeresgebührengesetzes jeweils in der Fassung dieses Bundesgesetzes Zeitsoldaten gleichzuhalten.

(4) Wehrpflichtige, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nach Abs. 5 Z 3 einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, sind berechtigt, auf Grund freiwilliger Meldung den Wehrdienst als Zeitsoldat noch vor Ablauf

51 der Beilagen

13

ihres freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes anzutreten. Solche Meldungen sind von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an bis spätestens 31. Jänner 1984 zulässig. Wehrpflichtige, die auf Grund dieser Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat verpflichtet werden, gelten mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, mit dem der Wehrdienst als Zeitsoldat beginnt, als im Sinne des § 40 des Wehrgesetzes 1978 vorzeitig aus dem freiwillig verlängerten Grundwehrdienst entlassen.

(5) Dieses Bundesgesetz tritt

1. hinsichtlich des § 32 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung des Artikel I Z 9 mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag,
2. hinsichtlich des Artikel II Z 28 mit 1. Jänner 1985 und
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit 1. Jänner 1984

in Kraft.

(6) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden.

(7) Hinsichtlich der Vollziehung dieses Bundesgesetzes gilt folgendes:

1. Die Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 69 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung dieses Bundesgesetzes.
2. Die Vollziehung des Art. II und des Art. VI Abs. 2, soweit sich dieser auf das Heeresgebührengesetz bezieht, richtet sich nach § 39 des Heeresgebührengesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes.
3. Mit der Vollziehung der Art. III, IV, V und VI Abs. 2, soweit sich dieser auf das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland bezieht, sowie des Art. VI Abs. 3 und 4 ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.
4. Die Vollziehung des Art. VI Abs. 1 richtet sich nach § 68 des Wehrgesetzes 1978 in der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach Abs. 5 Z 1 geltenden Fassung.
5. Mit der Vollziehung des Art. VI Abs. 6 ist der jeweils zuständige Bundesminister betraut.

14

51 der Beilagen

VORBLATT**Problem:**

Bedarf nach einer sachgerechten Neuregelung für eine zeitlich begrenzte Wehrdienstleistung im Sinne einer Entschließung des Nationalrates vom 1. Juni 1982.

Ziel:

Schaffung einer neuen Art des außerordentlichen Präsenzdienstes („Wehrdienst als Zeitsoldat“), der an die Stelle der bisherigen Einrichtungen des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes, des zeitverpflichteten Soldaten und der Verwendung in einer Offiziersfunktion treten soll.

Inhalt:

Einbau des Wehrdienstes als Zeitsoldat in das System der Präsenzdienstarten im Wehrgesetz 1978; entsprechende Ergänzung der gebührenrechtlichen Regelung für diesen Wehrdienst im Heeresgebühren gesetz; Anpassung des Bundesgesetzes über das Bundesheerdienstzeichen und des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Im Jahre 1984 Mehrkosten zwischen 100 und 200 Millionen Schilling.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der Nationalrat hat anlässlich der Beslußfassung über die Heeresgebührengesetz-Novelle 1982 am 1. Juni 1982 eine Entschließung gefaßt, mit der der Bundesminister für Landesverteidigung ersucht wurde, „nach Ablauf von zwei Jahren einen Bericht über die Auswirkungen der Entschädigung für Wehrpflichtige, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, vorzulegen“ und darüber hinaus „die Verhandlungen über die Schaffung des Typus Soldat auf Zeit mit den zuständigen Ressorts zügig fortzusetzen und tunlichst bis zur Berichterstattung abzuschließen“. Vom Bundesministerium für Landesverteidigung waren diesbezüglich bereits seit dem Jahre 1979 Vorarbeiten geleistet worden, die zur Ausarbeitung eines Grundkonzeptes über ein Rechtsverhältnis als Zeitsoldat führten. Aufbauend auf diesem Grundkonzept wurde im Zusammenwirken mit den hiebei sachlich berührten Bundesministerien ein entsprechender Gesetzentwurf ausgearbeitet und dem Begutachtungsverfahren unterzogen.

Dieses Begutachtungsverfahren hat jedoch gezeigt, daß gegen die in Aussicht genommene Gestaltung des Rechtsverhältnisses als ein öffentlich-rechtliches Verpflichtungsverhältnis eigener Art, das weder Präsenzdienst noch Dienstverhältnis ist, in mehrfacher Hinsicht grundsätzliche Bedenken bestehen. Solche Bedenken wurden insbesondere vom Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst, vom Rechnungshof, vom Amt der Wiener Landesregierung, von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst geäußert. Seitens des Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst wurde eine Überprüfung des gegenständlichen Vorhabens hinsichtlich „einer noch stärkeren Annäherung an traditionelle wehrrechtliche Institute“ angeregt.

Der Anregung des Bundeskanzleramtes folgend wurde vom Bundesministerium für Landesverteidigung im Zusammenwirken mit den sachlich berührten Bundesministerien der vorliegende Gesetzentwurf ausgearbeitet, in dem auf die Ergebnisse des erwähnten Begutachtungsverfahrens Bedacht genommen ist.

Der Wehrdienst als Zeitsoldat soll nach der nunmehr vorgesehenen Regelung eine Art des außeror-

dentlichen Präsenzdienstes bilden. Er soll — wie bisher der freiwillig verlängerte Grundwehrdienst — im Wege einer freiwilligen Meldung begründet werden und — ähnlich den bisherigen Einrichtungen des zeitverpflichteten Soldaten sowie der Verwendung in Offiziersfunktion („Offizier auf Zeit“) — eine Begrenzung der Verpflichtungsdauer mit höchstens zehn Jahren (bei Militärpiloten 15 Jahren), jedenfalls aber mit der Vollendung des 40. Lebensjahres, aufweisen. Ebenfalls in Anlehnung an die für die erwähnten drei Personengruppen bisher geltende Regelung soll dem Zeitsoldaten ein Anspruch auf berufliche Bildung sowie auf bevorzugte Übernahme in den öffentlichen Dienst eingeräumt werden. Für diese Neuregelungen bedarf es der entsprechenden Änderungen bzw. Ergänzungen der einschlägigen Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150.

Die Besoldung des Zeitsoldaten soll gemäß seiner rechtlichen Stellung als Wehrpflichtiger, der Präsenzdienst leistet, in das System der Barbezüge nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, in der geltenden Fassung eingeordnet werden. Dementsprechend soll die Besoldung des Zeitsoldaten — in Anlehnung an die bisher für den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst geltenden Bestimmungen — im wesentlichen aus Taggeld, Dienstgradzulage und Monatsprämie bestehen; darüber hinaus soll aber dem Zeitsoldaten am Ende dieses Präsenzdienstes eine nach dessen Dauer gestufte Überbrückungshilfe gebühren. Ferner ist für die Zeitsoldaten angesichts der verhältnismäßig langen Verpflichtungsmöglichkeit abweichend von den bisherigen Präsenzdienstarten ein spezieller sozialversicherungsrechtlicher Schutz im Bereich der Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung vorgesehen; dieser sozialversicherungsrechtliche Schutz soll entsprechend der mit der beruflichen Bildung vorgesehenen Übergangsphase aus dem Wehrdienst in das zivile Berufsleben im letzten Stadium der Wehrdienstleistung als Zeitsoldat einsetzen.

Im Zusammenhang mit dieser Neuregelung erweist sich auch eine entsprechende Adaptierung des Bundesgesetzes über das Bundesheerdienstzeichen, BGBl. Nr. 202/1963, in der geltenden Fassung und des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfelei-

stung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, in der geltenden Fassung als erforderlich.

Die vorgesehene Einrichtung des Zeitsoldaten soll an die Stelle der bisherigen Einrichtungen des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes, des zeitverpflichteten Soldaten und des „Offiziers auf Zeit“ treten. Für jene Heeresangehörigen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorgesehenen Bundesgesetzes einem der drei genannten Personenkreise angehören, ist eine entsprechende Übergangsregelung vorgesehen.

In gesetzestechischer Hinsicht scheint eine Zusammenfassung der erwähnten vier Gesetzesänderungen in einem Bundesgesetz aus Gründen der Übersichtlichkeit und der leichteren Handhabung der zueinander in unmittelbarer Wechselbeziehung stehenden Regelungen durch die Organe der Vollziehung zweckmäßig. Dabei sollen die Änderungen des Wehrgesetzes 1978 den Artikel I, des Heeresgebührengesetzes den Artikel II, des Bundesgesetzes über das Bundesheerdienstzeichen den Artikel III, des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland den Artikel IV, eine Sonderbestimmung über Beitragsleistungen an die Pensionsversicherungsträger den Artikel V sowie die Übergangs- und Schlußbestimmungen den Artikel VI bilden. Im übrigen wurde hinsichtlich des Heeresgebührengesetzes bereits eine Wiederverlautbarung vorbereitet, in der nunmehr auch die vorgesehene Novellierung berücksichtigt werden wird.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1978, das Heeresgebührengesetz, das Bundesgesetz über das Bundesheerdienstzeichen und das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland durch die Einführung von Bestimmungen über den Wehrdienst als Zeitsoldat geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 1983), gründet sich im allgemeinen auf Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG („militärische Angelegenheiten“), hinsichtlich des § 33 Abs. 7 und 8 des Wehrgesetzes 1978 (Art. I Z 9) auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG („Dienstrecht der Bundesbediensteten“), hinsichtlich des § 17b des Heeresgebührengesetzes (Art. II Z 20) auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozial- und Vertragsversicherungswesen“) sowie hinsichtlich des § 38 des Heeresgebührengesetzes (Art. II Z 28) auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 („Zivilrechtswesen“).

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfes bemerkt:

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I (Novellierung des Wehrgesetzes 1978)

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3):

Da der neue Wehrdienst als Zeitsoldat an die Stelle des bisherigen freiwillig verlängerten Grund-

wehrdienstes, des Dienstverhältnisses als zeitverpflichteter Soldat oder als „Offizier auf Zeit“ treten soll, ist der im § 1 Abs. 3 enthaltene Katalog der Angehörigen des Bundesheeres entsprechend anzupassen. Wehrpflichtige, die den Wehrdienst als Zeitsoldat leisten, bedürfen hiebei keiner ausdrücklichen Erwähnung, da sie dem in der Z 1 angeführten Kreis der zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst einberufenen Personen angehören. Neben der erwähnten Anpassung ist in der Z 2 eine Präzisierung vorgesehen.

Zu Z 2 (§ 10):

Der bisherige § 10 enthielt die wehrrechtlichen Bestimmungen über den zeitverpflichteten Soldaten, die nunmehr wegfallen sollen. Für jene Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorgesehenen Bundesgesetzes zeitverpflichtete Soldaten sind, soll allerdings die geltende Rechtslage aufrecht erhalten bleiben (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Art. VI).

An die Stelle des bisherigen Inhalts des § 10 sollen die Bestimmungen über die militärischen Dienstgradbezeichnungen treten. Diese bisher im § 2 des Heeresgebührengesetzes enthaltene Regelung soll aus systematischen Gründen in das Wehrgesetz 1978 eingeordnet und im Zusammenhang mit den durch die vorgesehene Änderung der Rechtslage notwendigen Anpassungen auch im Interesse der Vollständigkeit ergänzt werden. Die bisherige Regelung verwies hinsichtlich der wehrrechtlichen Dienstgradbezeichnungen auf die für Berufsoffiziere, zeitverpflichtete Soldaten und die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten vorgesehenen Amtstitel (Verwendungsbezeichnungen). Eine inhaltliche Beibehaltung dieser Regelung ist schon wegen des Wegfalls der Einrichtung des zeitverpflichteten Soldaten nicht möglich. Die militärischen Dienstgradbezeichnungen sollen daher nunmehr ihrem wehrrechtlichen Charakter gemäß im Wehrgesetz 1978 geregelt werden. Im Abs. 1 ist ein entsprechender Katalog der für die Soldaten in Betracht kommenden Dienstgradbezeichnungen enthalten. Nur für die Berufsoffiziere, die als Beamte auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses dem Bundesheer angehören, sollen die Amtstitel (Verwendungsbezeichnungen) unmittelbar auch als wehrrechtliche Dienstgradbezeichnungen gelten.

Zu Z 3 (§ 12):

Da neben den zeitverpflichteten Soldaten auch die „Offiziere auf Zeit“ durch die neue Einrichtung des Zeitsoldaten ersetzt werden sollen, wird § 12 entbehrliech. Für jene Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorgesehenen Bundesgesetzes „Offiziere auf Zeit“ sind, soll allerdings die geltende Rechtslage aufrecht erhalten bleiben (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Art. VI).

51 der Beilagen

17

Zu Z 4 (§ 26 Abs 1):

Im Hinblick auf die gleichzeitig vorgesehene Novellierung des Heeresgebührengesetzes ist eine Anpassung der Zitierung notwendig. Ferner soll der dynamische Charakter dieser Verweisung entsprechend den „Legistischen Richtlinien 1979“ bei der erstmaligen Verweisung nur mehr durch Angabe der Fundstelle der Stammfassung und in der Folge ohne Angabe der Fundstelle ausgedrückt werden.

Zu Z 5 (§ 26 Abs. 2):

Aus den bereits zur Art. I Z 4 (§ 26 Abs. 1) genannten Gründen soll der Hinweis auf eine bestimmte Fassung des Heeresgebührengesetzes entfallen.

Zu Z 6 (§ 27 Abs. 3 Z 3):

Der neu vorgesehene Wehrdienst als Zeitsoldat soll durch die Neufassung der Z 3 systemgerecht an die Stelle des bisherigen freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes in den Katalog der Präsenzdienstarten eingordnet werden.

Zu Z 7 (§ 28 Abs. 3):

Die Zitierung des § 32 soll an die im Art. I Z 9 vorgesehene Neufassung dieses Paragraphen angepaßt werden.

Zu Z 8 (§ 29 Abs. 9 lit. b):

Angesichts der qualifizierten Ausbildung und Verwendung von Zeitsoldaten in Kaderfunktionen bilden sie nach ihrem Ausscheiden aus dem Präsenzstand einen wertvollen Reservekader. Durch die vorgesehene Ergänzung der lit. b soll gewährleistet werden, daß die im Wehrdienst als Zeitsoldat erworbenen Befähigungen nach dem Ausscheiden aus dem Präsenzstand im Wege von Kaderübungen erhalten und vertieft werden, sodaß diese Wehrpflichtigen auch in den folgenden Jahren als besonders qualifiziertes Kaderpersonal für die Landeswehrverbände zur Verfügung stehen.

Zu Z 9 (§§ 32 und 33):

Die Einrichtung des Wehrdienstes als Zeitsoldat ist in weitgehender Anlehnung an den bisherigen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst vorgesehen. Während jedoch die Verpflichtungszeiträume dieses Präsenzdienstes in einer Mindestdauer von drei Monaten, darüber hinaus in Abschnitten von jeweils sechs Monaten oder einem Vielfachen dieses Zeitraumes bis zum Höchstausmaß von vier Jahren gegliedert waren, soll der Wehrdienst als Zeitsoldat durch eine entsprechend flexible Regelung mit einer Mindestdauer von drei Monaten und einer Höchstdauer von zehn Jahren (bei einer Verwendung als Militärpilot mit einer Höchstdauer von 15 Jahren) den militärischen Bedürfnissen bes-

ser gerecht werden. Der Wehrdienst als Zeitsoldat soll — ebenfalls unter den erwähnten Gesichtspunkten — bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Zeitsoldat das 40. Lebensjahr vollendet, zulässig sein (§ 32 Abs. 1 und 2). Nähere Bestimmungen über die zulässige Zahl der Verpflichtungen eines Wehrpflichtigen und ihre jeweilige Dauer sollen vom Bundesminister für Landesverteidigung den jeweiligen militärischen Erfordernissen entsprechend durch Verordnung getroffen werden (§ 32 Abs. 3). Im § 32 Abs. 4 sind die sachlichen Voraussetzungen für die Heranziehung von Zeitsoldaten festgelegt. Aus budgetpolitischen Gründen soll nach der im Abs. 5 vorgesehenen Regelung die nach dem jeweiligen militärischen Bedarf für das einzelne Finanzjahr notwendige Anzahl von Zeitsoldaten im voraus einvernehmlich mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen bestimmt werden. Dies setzt voraus, daß der Bedarf durch Übermittlung entsprechender Übersichten samt Erläuterungen an den Bundeskanzler und den Bundesminister für Finanzen alljährlich rechtzeitig für das folgende Finanzjahr nachzuweisen ist, damit im Rahmen der Budgeterstellung der erforderliche Ausgabenbedarf vorgesehen werden kann. Das Verfahren hinsichtlich der freiwilligen Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat wird in weitgehender Übereinstimmung mit dem für den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst schon langjährig bewährten Verfahren vorgesehen. Um eine reibungslose Abwicklung des Verfahrens zu erleichtern, werden lediglich einzelne Fristen erweitert. Ferner soll die Meldung in jedem Falle ausdrücklich angenommen werden (§ 32 Abs. 6 bis 8).

Der im § 33 geregelte Anspruch auf berufliche Bildung soll im wesentlichen der bisher für den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst, für zeitverpflichtete Soldaten sowie für „Offiziere auf Zeit“ geltenden Regelung entsprechen. Im Interesse einer möglichst kontinuierlichen Überleitung des Zeitsoldaten in sein ziviles Berufsleben sowie aus militärischen Gründen soll die berufliche Bildung grundsätzlich unmittelbar vor der Beendigung des Wehrdienstes als Zeitsoldat zu gewähren sein. Nur in den Fällen, in denen der vom anspruchsberechtigten Zeitsoldaten angestrebte Bildungsgang einen anderen Zeitpunkt bedingt, soll eine Ausnahme von diesem Grundsatz zulässig sein. Die Zeit, in der der Zeitsoldat die berufliche Bildung in Anspruch nimmt, ist Teil seines Wehrdienstes; er unterliegt daher weiterhin den militärischen Dienstpflichten der Soldaten. Soweit es die berufliche Bildung zuläßt, ist der Zeitsoldat demnach zur militärischen Dienstleistung verpflichtet. Der Anspruch auf berufliche Bildung soll aus verwaltungsökonomischen Gründen, im Interesse einer möglichst zweckmäßigen Vorbereitung des Zeitsoldaten auf seine weitere Berufslaufbahn sowie aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nur jene Berufe umfassen, gegen die von der Arbeitsmarktverwaltung anlässlich der gesetzlich vorgeschriebenen Beratung

des Zeitsoldaten nicht Einwände wegen mangelnder Fähigkeiten oder Verwendungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt (vgl. § 3 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) erhoben wurden. Für die Zeitsoldaten ist ferner eine Regelung hinsichtlich einer bevorzugten Berücksichtigung im Falle der Bewerbung um eine Planstelle der Bundesverwaltung vorgesehen, die den bisherigen vergleichbaren Bestimmungen für zeitverpflichtete Soldaten, „Offiziere auf Zeit“ und Wehrpflichtige im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nachgebildet wurde.

Zu Z 10 (§ 36 Abs. 2):

Um Wünsche der Wehrpflichtigen hinsichtlich Garnison, Truppengattung und Einberufungstermin im Rahmen der militärischen Möglichkeiten in sachgerechter Weise berücksichtigen zu können, soll das bisherige Formalerfordernis, daß solche Wünsche nur vor der Stellungskommission vorzu bringen sind, wegfallen. Im übrigen wird der Ausdruck „freiwillig verlängerter Grundwehrdienst“ durch „Wehrdienst als Zeitsoldat“ ersetzt.

Zu Z 11 (§ 40 Abs. 9):

Ebenso wie im § 36 Abs. 2 soll auch hier der Ausdruck „freiwillig verlängerter Grundwehrdienst“ durch „Wehrdienst als Zeitsoldat“ ersetzt werden.

Zu Z 12 (§ 41):

Hinsichtlich der vorzeitigen Entlassung wegen Dienstunfähigkeit soll der Grundsatz der bisherigen Regelung in der vorgesehenen Neufassung beibehalten werden.

Bei freiwilligen Präsenzdienstleistungen, nämlich freiwilligen Waffenübungen, Kaderübungen auf Grund freiwilliger Meldung, Wehrdienst als Zeitsoldat oder einem Präsenzdienst im Auslands eingesatz (nach dem Bundesgesetz BGBL. Nr. 233/1965), soll jedoch die Rechtswirkung der vorzeitigen Entlassung zugunsten des Wehrpflichtigen eingeschränkt werden.

Bei jenen Präsenzdienstleistungen, die ihrer Natur nach gegenüber dem Verpflichtungsrahmen des Wehrdienstes als Zeitsoldat eine beträchtlich kürzere Dauer aufweisen, soll die Rechtswirkung der vorzeitigen Entlassung — abgesehen vom Fall der Feststellung der Dienstunfähigkeit bei der Einstellungsuntersuchung — in jedem Falle nur mit dem Einverständnis des Wehrpflichtigen eintreten. Bei Zeitsoldaten hingegen soll diese Begünstigung angesichts des erwähnten weiten Verpflichtungsrahmens nach der Dauer ihrer Präsenzdienstleistung gestuft vorgesehen werden. Dem Zeitsoldaten soll von der Feststellung der Dienstunfähigkeit bis zur vorzeitigen Entlassung ein Zeitraum eingeräumt werden, der dem bis zum Zeitpunkt der Feststellung der Dienstunfähigkeit im Wehrdienst als Zeitsoldat erworbenen Anspruch auf berufliche Bil-

dung entspricht. Hat der Zeitsoldat im Zeitpunkt der Feststellung der Dienstunfähigkeit noch keinen Anspruch auf berufliche Bildung erworben, so soll ihm bis zur vorzeitigen Entlassung jedenfalls ein Zeitraum von einem Jahr eingeräumt werden. Diese Zeiträume sollen nach Möglichkeit für eine berufliche Bildung, und zwar auch dann, wenn ohne Eintritt der Dienstunfähigkeit ein solcher Anspruch noch nicht entstanden wäre, genutzt werden können. Hierdurch wird auch der sozialversicherungsrechtliche Schutz nach § 17 b des Heeres gebührengesetzes in der vorgesehenen Neufassung im letzten Jahr vor der Entlassung bewirkt.

Hinsichtlich der Zitierung des Heeresversorgungsgesetzes im Abs. 3 Z 1 wird auf die diesbezüglichen Erläuterungen zu Art. II Z 8 verwiesen. In der gegenständlichen Zitierung wurde auch bereits der erst in der gesonderten Novelle zum Heeresversorgungsgesetz als eine weitere lit. des § 1 Abs. 1 neu vorgesehene „Wegunfall“ im Zusammenhang mit der Behebung von Bezügen bei einem Geldinstitut berücksichtigt.

Zu Z 13 und 14 (§ 47):

Die Interessen der Zeitsoldaten als Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst leisten, sollen entsprechend dem geltenden System der Soldatenvertreter durch diese wahrgenommen werden. Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst leisten, und Zeitsoldaten sollen im Hinblick auf ihre unterschiedliche Interessenslage jeweils eigene Soldatenvertreter wählen. Da der Personenkreis der Zeitsoldaten auch Offiziere und Unteroffiziere umfaßt, sollen diese als eigene Wählergruppen Soldatenvertreter entsenden. Ferner sollen einzelne Bestimmungen über die Soldatenvertreter, die bisher in der Soldatenvertreter-Wahlordnung enthalten waren, wie insbesondere solche über die Funktionsdauer und den Versetzungsschutz, in das Wehrgesetz 1978 einbezogen werden. Im Rahmen dieser Neufassung ist auch ausdrücklich die Erlassung der erforderlichen Durchführungsverordnung durch den Bundesminister für Landesverteidigung vorgesehen.

Zu Z 15 (§ 48 Abs. 1):

Wie schon eingangs erwähnt, soll die Einrichtung der Zeitsoldaten an die Stelle des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes, der zeitverpflichteten Soldaten und der „Offiziere auf Zeit“ treten. Die im § 48 Abs. 1 bisher genannten zeitverpflichteten Soldaten und „Offiziere auf Zeit“ sollen daher in dieser Gesetzesstelle entfallen.

Für den Zeitsoldaten als Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen soll keine Urlaubsregelung, sondern ein Anspruch auf Dienstfreistellung nach § 49 gelten.

51 der Beilagen

19

Zu Z 16 und 17 (§ 49 Abs. 1 bis 4 und Abs. 9):

Die Dienstfreistellungsregelung für den Wehrdienst als Zeitsoldat soll im wesentlichen der bisher für den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst in Anlehnung an arbeitsrechtliche Urlaubsbestimmungen geltenden Regelung entsprechen. Dabei wird aber auch auf die in der Zwischenzeit eingetretene Änderung des arbeitsrechtlichen Urlaubsanspruches Bedacht genommen. Nach einer Gesamtdauer des Wehrdienstes als Zeitsoldat von zehn Jahren soll daher die Dienstfreistellung für ein Jahr insgesamt 26 Werkstage betragen.

Darüber hinaus soll jene Dienstfreistellung, die allen Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen in dringenden Fällen bis zu einem Höchstmaß von einer Woche gewährt werden konnte, auf eine Höchstdauer von zwei Wochen erstreckt werden. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, berechtigten Bedürfnissen der Wehrpflichtigen nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse in höherem Maße Rechnung zu tragen.

Zu Z 18 (§ 50 Abs. 2):

Hinsichtlich der Neufassung des § 50 Abs. 2 wird auf die Ausführungen des ersten Absatzes der Erläuterungen zu Art. I Z 15 verwiesen.

Zu Z 19 (§ 52):

Dieser Paragraph soll durch die vorgesehene Neufassung an die geänderte Dienstrechtslage nach dem Beamten-Dienstrechtsgezetz 1979 angepaßt werden. Ferner soll — wie im § 48 Abs. 1 und im § 50 Abs. 2 — die Erwähnung der zeitverpflichteten Soldaten entfallen.

Zu Z 20 (§ 63 Abs. 6):

Da ein freiwillig verlängerter Grundwehrdienst nach dem Inkrafttreten des vorgesehenen Bundesgesetzes nicht mehr angetreten werden kann, wird der § 63 Abs. 6 gegenstandslos und soll daher entfallen.

Zu Z 21 (§ 68):

Mit dieser Bestimmung soll eine Gleichstellung der Wehrpflichtigen mit den Zivildienstpflichtigen im Hinblick auf den § 72 des Zivildienstgesetzes herbeigeführt werden. Eine Einbeziehung der Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben in die vorgesehene Bestimmung erweist sich für den Bereich des Wehrgesetzes 1978 als nicht erforderlich.

Zu Z 22 (§ 69):

Die Vollzugsklausel soll an die im gegenständlichen Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Wehrgesetzes 1978 angepaßt werden. Im Hinblick auf die Einfügung der Bestimmung über die Gebührenfreiheit (siehe Erläuterungen zu Art. I Z 21) erhält die Vollzugsklausel die neue Bezeichnung „§ 69“.

Zu Artikel II (Novellierung des Heeresgebührengegesetzes)**Zu Z 1 (§ 2):**

Da die Regelung der militärischen Dienstgradbezeichnungen aus systematischen Gründen in das Wehrgesetz 1978 übernommen werden soll, hat der § 2 zu entfallen.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1):

Im Hinblick auf den durch die §§ 12 a und 12 b erweiterten Inhalt des III. Abschnittes soll dessen Überschrift entsprechend neu gefaßt werden.

Zu Z 3 und 4 (§ 4 Abs. 2 und 3):

Zeitsoldaten soll das gleiche Taggeld wie bisher den Wehrpflichtigen im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst gebühren.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 2):

Entsprechend dem Katalog der militärischen Dienstgradbezeichnungen nach § 10 des Wehrgesetzes 1978 in der vorgesehenen Fassung soll auch die Regelung der Dienstgradzulage ergänzt werden.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 3):

Durch die im Interesse der Klarheit vorgesehene Neufassung des Abs. 3 sollen auch jene Fälle ausdrücklich erfaßt werden, für die es bisher des Interpretationsweges bedurfte.

Zu Z 7 (§ 6):

Da in Hinkunft eine einheitliche Auszahlungsregelung für das Taggeld, die Dienstgradzulage und Monatsprämie vorgesehen ist, soll diese systemgerecht erst nach den Bestimmungen über die genannten Barbezüge eingeordnet werden. Der § 6 soll daher künftig die Bestimmungen über die Monatsprämie, der § 7 die gemeinsame Auszahlungsregelung enthalten. Den Zeitsoldaten soll eine ihrer Verwendung und dienstlichen Inanspruchnahme angemessene Monatsprämie gebühren. Dabei ist auch auf den Umstand Bedacht genommen, daß die Besoldung der Zeitsoldaten insbesondere wegen der verhältnismäßig langen Verpflichtungsmöglichkeit unabhängig von einem allfälligen Einkommen aus dem früheren Zivilberuf gestaltet werden soll (vgl. hiezu auch die Erläuterungen zu Art. II Z 23).

Hinsichtlich der Neufassung des Abs. 2 wird auf die Erläuterungen zu Art. II Z 6 verwiesen.

Zu Z 8 (§ 7):

Für die den Wehrpflichtigen gebührenden Barbezüge soll eine einheitliche Auszahlungsregelung gelten. Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie im Interesse der Wehrpflichtigen sollen das

Taggeld und die Dienstgradzulage an Stelle einer zweimaligen Auszahlung im Monat künftig einmal monatlich mit der Monatsprämie auszuzahlen sein. Um zu verhindern, daß Wehrpflichtige bis zum Auszahlungstag — sofern dieser nicht mit dem Dienstantrittstag zusammenfällt — warten müssen, bis sie über Barbezüge verfügen können, soll in diesem Fall eine Auszahlung am Dienstantrittstag erfolgen. Für den Wehrdienst als Zeitsoldat soll diese Sonderregelung allerdings im Hinblick auf die durch die Mitwirkung des Bundesrechenamtes vorgesehene unbare Überweisung der Monatsprämie nicht gelten; die Zeitsoldaten sind diesbezüglich den Vertragsbediensteten des Bundes vergleichbar. Die im letzten Satz des Abs. 3 sowie im Abs. 4 enthaltenen Auszahlungsbestimmungen für Zeitsoldaten sind aus organisatorischen Gründen in Anlehnung an den § 26 Abs. 2 und 3 des Heeresgebührengesetzes vorgesehen. Die an Zeitsoldaten auszuzahlende Familienbeihilfe ist gemäß § 22 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen. Im Zusammenhang mit der Neuregelung der unbaren Überweisung von Bezügen für Zeitsoldaten ist beabsichtigt, den Anwendungsbereich des Heeresversorgungsgesetzes im Rahmen einer gesonderten Novellierung dieses Bundesgesetzes dahingehend zu erweitern, daß auch „Wegunfälle“ im Zusammenhang mit der Behebung unbar überwiesener Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz als Dienstbeschädigung zu entschädigen sind. In Hinkunft soll die Zahlbarstellung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung unter Mitwirkung des Bundesrechenamtes erfolgen. Da im letzten Jahr des Wehrdienstes als Zeitsoldat ein sozialversicherungsrechtlicher Schutz vorgesehen ist (§ 17 b), und der Bund hiefür Beiträge zu erbringen hat, sollen in diesem Zeitraum zur Erleichterung der Abwicklung auch das Taggeld und die Dienstgradzulage unter Mitwirkung des Bundesrechenamtes zahlbar gestellt werden.

Zu Z 9, 10 und 11 (§ 7 a Abs. 1 und 2):

Im Hinblick auf die vorgesehene Höhe der Monatsprämie soll dem Zeitsoldaten nur bei Inanspruchnahme der beruflichen Bildung ein Anspruch auf Fahrtkostenvergütung zukommen. Da die Einrichtung des Zeitsoldaten an die Stelle des zeitverpflichteten Soldaten, des „Offiziers auf Zeit“ und des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes treten soll, sind in den lit. d und e des Abs. 2 die entsprechenden formalen Anpassungen vorgesehen.

Zu Z 12 (§ 7 b und § 7 c):

Angesichts des Verpflichtungsrahmens von 10 bzw. 15 Jahren soll der Zeitsoldat ähnlich wie bisher der zeitverpflichtete Soldat und der „Offizier auf Zeit“ am Ende seiner Wehrdienstleistung eine finanzielle Zuwendung erhalten, die ihm den Übergang in das zivile Berufsleben erleichtert. In diesem Sinne soll die im neuen § 7 b vorgesehene Über-

brückungshilfe ähnlich der bisher für zeitverpflichtete Soldaten und „Offiziere auf Zeit“ zustehenden Abfertigung gestaltet werden. Die vorgesehene Regelung sieht allerdings im Hinblick auf die bereits in der Gewährung der beruflichen Bildung liegende besondere Leistung des Bundes vor, daß Zeiträume, die der Zeitsoldat für die berufliche Bildung in Anspruch genommen hat, bei der Ermittlung des für die Überbrückungshilfe maßgeblichen Zeitraumes außer Betracht bleiben. Ferner ist in Anlehnung an den § 81 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 im Abs. 4 zur Vermeidung einer einseitigen Begünstigung der Zeitsoldaten gegenüber Vertragsbediensteten des Bundes auch eine Rückzahlungsverpflichtung im Falle einer Aufnahme eines ehemaligen Zeitsoldaten in den Bundesdienst innerhalb von vier Jahren nach Beendigung des Wehrdienstes als Zeitsoldat vorgesehen.

Durch den ebenfalls neu eingefügten § 7 c soll eine Regelung getroffen werden, mit der in besonderen Notfällen Härten für ehemalige Zeitsoldaten, die von Amts wegen vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen wurden, sowie für deren unterhaltsberechtigte Angehörige nach Möglichkeit vermieden werden. Eine ähnliche Regelung findet sich bereits im Rahmen des Pensionsrechtes (§ 51 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340).

Zu Z 13 (Überschrift des III. Abschnittes):

Die Überschrift des III. Abschnittes soll im Hinblick auf den Inhalt der §§ 12 a und 12 b entsprechend ergänzt werden.

Zu Z 14 und 15 (§ 8 Abs. 2 und 3):

Für den Personenkreis der Zeitsoldaten, bei dem es sich im wesentlichen um Kaderpersonal handelt, soll eine den jeweiligen militärischen Erfordernissen gemäß flexible Unterkunftsregelung vorgesehen werden.

Zu Z 16 und 17 (§ 9 Abs. 2 und 3):

Im Hinblick auf die vorgesehene Höhe der Monatsprämie soll den Zeitsoldaten nur bei längeren militärischen Übungen sowie in Einsatzfällen ein unentgeltlicher Anspruch auf Verpflegung zukommen. Sie können jedoch gleich den Berufsoffizieren sowie den in Unteroffiziersfunktion verwendeten Bediensteten an der Truppenverpflegung teilnehmen.

Zu Z 18 (§ 9 a):

Durch die als § 9 a neu vorgesehenen Bestimmungen sollen im Interesse der Rechtsklarheit ausdrücklich nähere Bestimmungen über die in der Praxis schon langjährig bewährte Einrichtung der Soldatenheime in das Heeresgebührengesetz aufgenommen werden.

51 der Beilagen

21

Zu Z 19 (§ 10):

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 10. Im Abs. 3 soll den Zeitsoldaten ein Anspruch auf eine besondere Verpflegungsgebühr eingeräumt werden, wenn sie nicht nach § 9 Abs. 2 zur Kostteilnahme verpflichtet sind (vgl. die Erläuterungen zu Art. II Z 16 und 17), befehlsgemäß den Garnisonsort verlassen und verhindert sind, an der Verpflegung teilzunehmen. Damit soll ihnen — auch bei Inanspruchnahme der beruflichen Bildung — der entstandene Mehraufwand abgegolten werden.

Zu Z 20 (§ 12 Abs. 3):

In die Bestimmung über den für die Ergänzung des Wasch- und Putzzeugs gebührenden Betrages soll eine bisher fehlende Auszahlungsregelung aufgenommen werden. Ein Anspruch des Zeitsoldaten auf den zur Ergänzung des Wasch- und Putzzeugs vorgesehenen Betrag von 40 S monatlich scheint im Hinblick auf die vorgesehene Höhe der Monatsprämie entbehrlich.

Zu Z 21 (§ 12b):

Durch die als neuer § 12b eingefügte Regelung soll den Wehrpflichtigen ähnlich wie den öffentlich Bediensteten ein Anspruch auf Ersatz jener Reisekosten eingeräumt werden, die ihnen nachweislich erwachsen sind, weil sie eine bereits gewährte Dienstfreistellung aus dienstlichen Gründen nicht antreten oder nicht fortsetzen können.

Zu Z 22 (§ 17b):

Da sich der Zeitsoldat während der Inanspruchnahme der beruflichen Bildung im letzten Drittel seines Wehrdienstes in einer Vorbereitungsphase auf sein ziviles Berufsleben befindet und während dieses Zeitraumes ein geringeres Maß seiner organisatorischen Einbindung in den militärischen Dienstbetrieb besteht, soll im letzten Jahr dieses Wehrdienstes an die Stelle der Ansprüche nach dem IV. Abschnitt des Heeresgebührengesetzes ein sozialversicherungsrechtlicher Schutz in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz treten. Dies entspricht im wesentlichen auch der im § 25 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1968, enthaltenen Regelung für Ein-, Um- oder Nachschulungen, Berufsvorbereitungen u. dgl., die der beruflichen Bildung nach § 33 des Wehrgesetzes 1978 in der vorgesehenen Fassung vergleichbar sind. Entsprechend dieser Regelung im Arbeitsmarktförderungsgesetz soll sich der sozialversicherungsrechtliche Schutz für die Zeitsoldaten nach dem neu vorgesehenen § 17b des Heeresgebührengesetzes auch auf die Pensionsversicherung und die Arbeitslosenversicherung erstrecken. Durch die Leistung eines Beitrages zur Arbeitslosenversicherung im letzten Jahr des Wehrdienstes als Zeitsoldat tritt insofern gegenüber der allgemeinen Bestimmung des § 27

Abs. 5 des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1956, nach der für die Zeit des Präsenzdienstes ein solcher Beitrag nicht zu leisten ist, eine Änderung ein. Neben dieser neuen Bestimmung des Heeresgebührengesetzes bedarf es allerdings noch einzelner Ergänzungen im ASVG. Dabei werden die Zeitsoldaten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I im Sinne des Vertragsbediensteten gesetzes 1948 gleichzuhalten sein. Die gesondert vorzunehmende Novellierung des ASVG erweist sich aber nicht schon gleichzeitig mit dem vorgesehenen Wehrrechtsänderungsgesetz 1983 als notwendig, weil ein Wehrdienst als Zeitsoldat frühestens ab dem 1. Jänner 1984 geleistet werden kann, und der sozialversicherungsrechtliche Schutz erst im letzten Jahr dieses Wehrdienstes eintritt.

Eine Einbeziehung in die Unfallversicherung nach dem ASVG erscheint nicht erforderlich, da durch das Heeresversorgungsgesetz eine hinreichende sozialrechtliche Sicherung auch für die Zeit nach Beendigung des Wehrdienstes als Zeitsoldat gegeben ist.

Der sozialversicherungsrechtliche Schutz soll dem Zeitsoldaten grundsätzlich nur einmal, und zwar am Ende seiner Wehrdienstleistung vor dem Übertritt in das zivile Leben, eingeräumt werden. Im Falle der Weiterverpflichtung eines Zeitsoldaten kann es jedoch zu einem mehrmaligen Eintritt des Versicherungsschutzes kommen; in diesem Fall soll zwar der sozialversicherungsrechtliche Schutz jeweils im letzten Jahr seines Verpflichtungszeitraumes eintreten, die vom Bund für die Pensions- und Arbeitslosenversicherung geleisteten Sozialversicherungsbeiträge soll der Zeitsoldat aber im Wege des Abzuges von der Überbrückungshilfe zu ersetzen haben. Von dieser Rückzahlungspflicht des Zeitsoldaten sind allerdings jene Beiträge ausgenommen, die der Bund ohnehin nach Art. V des vorgesehenen Bundesgesetzes an die Pensionsversicherungsträger zu leisten gehabt hätte (vgl. Erläuterungen zu Art. V). Auch die Beiträge in der Krankenversicherung bleiben von der erwähnten Rückzahlungspflicht ausgenommen, weil der Bund auch ohne das Bestehen der Krankenversicherung für die gesundheitliche Betreuung des Wehrpflichtigen nach dem Heeresgebührengesetz und für seine Angehörigen nach dem ASVG aufzukommen hätte.

Zu Z 23 (§ 18):

Da der freiwillig verlängerte Grundwehrdienst durch die neue Einrichtung des Wehrdienstes als Zeitsoldat ersetzt werden soll, hat die Erwähnung des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes im § 18 zu entfallen.

Da der V. Abschnitt über den Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe auf Zeitsoldaten nicht angewendet werden soll, bedarf es diesbezüglich im § 18 keiner Ergänzung.

Zu Z 24 (§ 20 Abs. 2):

Durch diese Änderung soll einer durch die Heeresgebührengesetz-Novelle 1982 eingetretenen gesetzestehnischen Änderung Rechnung getragen werden.

Zu Z 25 bis 27 und 29 (§ 21 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 28 Abs. 5):

Diese Änderungen ergeben sich aus dem Wegfall der Wohnungsbeihilfe durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 000/1983.

Zu Z 28 (§ 26 Abs. 3):

Aus organisatorischen und verwaltungsökonomischen Gründen soll die Überweisung des Familienunterhalts und der Wohnkostenbeihilfe künftig unter Mitwirkung des Bundesrechenamtes erfolgen. Im Hinblick auf die notwendigen Umstellungsarbeiten soll diese Bestimmung jedoch erst mit 1. Jänner 1985 in Kraft treten (vgl. Erläuterungen zu Art. VI Abs. 5).

Zu Z 30 (§ 38):

Angesichts der Höhe und der wirtschaftlichen Bedeutung der Monatsprämie für den Zeitsoldaten soll sie der Zwangsvollstreckung und der rechtsgeschäftlichen Übertragbarkeit auf Dritte nicht entzogen sein. Diese Regelung dient auch den wirtschaftlichen Interessen des Zeitsoldaten. Die Erwähnung der Monatsprämie nach § 6 Abs. 1 Z 4 erweist sich in diesem Zusammenhang als notwendig, weil sie im Falle eines Aufschubes der Rückversetzung in die Reserve im Anschluß an den Wehrdienst als Zeitsoldat in derselben Höhe wie im vorgegangenen Wehrdienst als Zeitsoldat gebührt. Durch den § 38 des Heeresgebührengesetzes wird die als lex specialis zu dieser Bestimmung anzusehende Regelung des § 10b Abs. 2 des Heeresdisziplinargesetzes über die Vollstreckung von Geldstrafen nicht berührt.

Zu Z 31 (§ 39):

Die Vollzugsklausel soll an die im gegenständlichen Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Heeresgebührengesetzes angepaßt werden.

Zu Artikel III (Novellierung des Bundesgesetzes über das Bundesheerdienstzeichen)**Zu Z 1 und 2 (§ 3 und § 5):**

Im Hinblick darauf, daß die neue Einrichtung des Wehrdienstes als Zeitsoldat an die Stelle des Dienstverhältnisses als zeitverpflichteter Soldat oder als „Offizier auf Zeit“ und des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes treten soll, bedarf es auch im Rahmen des Bundesgesetzes über das Bundesheerdienstzeichen einer entsprechenden Anpassung der Bestimmungen über die Anspruchsvoraussetzungen. Gleichzeitig soll der § 3 Abs. 2 dahin-

gehend ergänzt werden, daß auch die Leistung eines Präsenzdienstes nach dem Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfteleistung in das Ausland als Anspruchsvoraussetzung für Wehrpflichtige der Reserve gilt. In diesem Zusammenhang sind auch Anpassungen verschiedener Zitierungen an die seit der letzten Novellierung des genannten Bundesgesetzes eingetretenen Änderungen der Rechtslage vorgesehen.

Zu Z 3 (§ 10 Abs. 2):

Durch die vorgesehene Änderung der Zitierung soll ein durch eine frühere Novellierung entstandenes Redaktionsverschulden bereinigt werden.

Zu Artikel IV (Novellierung des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfteleistung in das Ausland)**Zu Z 1 bis 3 (§ 1, § 3 Abs. 1 und § 4):**

Im Zusammenhang mit der durch die Einrichtung des Wehrdienstes als Zeitsoldat notwendigen Novellierung des § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfteleistung in das Ausland sind auch Anpassungen verschiedener Zitierungen an die seit der letzten Novellierung des genannten Bundesgesetzes eingetretenen Änderungen der Rechtslage vorgesehen.

Zu Z 4 (§ 5):

In dieser Bestimmung soll der freiwillig verlängerte Grundwehrdienst durch den Wehrdienst als Zeitsoldat ersetzt werden. Außerdem soll klargestellt werden, daß eine Dienstleistung im Ausland, die zwischen zwei Wehrdienstleistungen als Zeitsoldat liegt, nicht als Unterbrechung dieses Wehrdienstes gilt; dies ist für den Anspruch auf berufliche Bildung nach § 33 des Wehrgesetzes 1978 von Bedeutung.

Zu Artikel V

Der Art. V ergibt sich aus dem Umstand, daß Präsenzdienstzeiten nach dem ASVG sogenannte „Ersatzzeiten“ in der Pensionsversicherung bilden, für die keine Beiträge geleistet werden. Angesichts des zehn- bzw. fünfzehnjährigen Rahmens für die Wehrdienstleistung als Zeitsoldat könnte eine beitragslose Anrechenbarkeit dieser gesamten Präsenzdienstzeit den Pensionsversicherungsträgern nicht zugemutet werden. Es ist daher im Art. V vorgesehen, für die über ein Jahr hinausgehenden „Ersatzzeiten“ — ausgenommen für jene Präsenzdienstzeit, für die nach § 17b des Heeresgebührengesetzes in der vorgesehenen Fassung Sozialversicherungsbeiträge geleistet werden, — dem Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger seitens des Bundes einen angemessenen Abgeltungsbeitrag zu leisten.

51 der Beilagen

23

Zu Artikel VI

Durch die Absätze 1 und 2 soll für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zeitverpflichtete Soldaten, „Offiziere auf Zeit“ oder Wehrpflichtige im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst sind, die geltende Rechtslage aufrecht bleiben. Es sind daher in diesen Absätzen die maßgeblichen Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978, des Heeresgebührengesetzes sowie des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, die weiterhin in der bis zum Inkrafttreten des vorgesehenen Bundesgesetzes geltenden Fassung in Kraft bleiben, genannt. Ferner wird ausdrücklich klargestellt, daß die erwähnten Personen auch weiterhin bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Präsenzstand Angehörige des Bundesheeres sind.

Hinsichtlich der Soldatenvertreter soll aus ZweckmäßIGkeitsgründen einheitlich die neue Rechtslage auch für Wehrpflichtige, die nach dem 1. Jänner 1984 noch weiterhin einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, gelten (Abs. 3). Der Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe nach § 21 des Heeresgebührengesetzes soll für diese Wehrpflichtigen weiter bestehen, allerdings im Hinblick auf den Wegfall der Wohnungsbeihilfe in der ab 1. Jänner 1984 geltenden Fassung.

Für Wehrpflichtige, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, ist im Abs. 4 eine besondere Übergangsregelung vorgesehen, nach der ihnen die Möglichkeit geboten wird, unter Abbruch ihrer bisherigen Präsenzdienstleistung auf Grund einer freiwilligen Meldung bis spätestens 31. Jänner 1984 einen Wehrdienst als Zeitsoldat anzutreten. Hierbei sollen die Zeiten des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes weder für die Dauer des Wehrdienstes als Zeitsoldat noch für den Anspruch auf berufliche Bildung anrechenbar sein.

Das vorgesehene Bundesgesetz soll im allgemeinen mit 1. Jänner 1984 in Kraft treten (Abs. 5). Um

die Abgabe von Meldungen zum Wehrdienst als Zeitsoldat vor diesem Zeitpunkt zu ermöglichen und Wehrpflichtige zu diesem Wehrdienst schon zum 1. Jänner 1984 einberufen zu können, soll der neue § 32 des Wehrgesetzes 1978 bereits mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft treten. Aus organisatorischen Gründen kann die nach § 26 Abs. 3 des Heeresgebührengesetzes in der Fassung des Art. II Z 28 vorgesehene Mitwirkung bei der Anweisung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe durch das Bundesrechenamt erst mit 1. Jänner 1985 in Kraft treten.

Der Abs. 6 trägt dem Bedürfnis Rechnung, Verordnungen zur Durchführung dieses Bundesgesetzes schon vor seinem Inkrafttreten erlassen zu können.

Finanzielle Auswirkungen

Der Berechnung des voraussichtlichen Mehraufwandes für das Jahr 1984 liegt die Annahme zugrunde, daß ein Großteil der derzeit den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leistenden Wehrpflichtigen von der Möglichkeit Gebrauch macht, sich zum Wehrdienst als Zeitsoldat zu melden. Es ist beabsichtigt, im Laufe des Jahres 1984 bis zu 1 500 weitere Zeitsoldaten aufzunehmen. Inwieweit dieser vorgesehene Rahmen ausgeschöpft wird, hängt von der Zahl der freiwilligen Meldungen und der Eignung der Bewerber ab. Entsprechend der tatsächlichen Entwicklung ist für das Jahr 1984 mit einem Mehraufwand zwischen 100 und 200 Millionen Schilling zu rechnen.

Durch die entsprechend der eingangs erwähnten Entschließung des Nationalrates vom 1. Juni 1982 vorgesehene Einführung des Wehrdienstes als Zeitsoldat soll der Bedarf des Bundesheeres an Kaderpersonal sichergestellt werden. Eine auf Grund der geltenden Rechtslage ohne diese Neuregelung vorgenommene Personalvermehrung in entsprechendem Umfang würde gegenüber der nunmehr vorgesehenen Lösung Mehrkosten von rund 25% verursachen.

Textgegenüberstellung

Entwurf

Geltende Fassung

Wehrgesetz 1978

§ 1. (3) Dem Bundesheer gehören an:

1. Personen, die zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst einberufen sind, vom Beginn des Tages, für den sie einberufen worden sind, bis zum Ablauf des Tages, an dem sie entlassen werden,
2. Berufsoffiziere des Dienststandes und
3. Beamte und Vertragsbedienstete, die nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, für die Dauer dieser Heranziehung.

Dienstgrad

§ 10. (1) Für die Soldaten sind folgende Dienstgradbezeichnungen vorgesehen:

1. für Soldaten ohne Chargengrad:

Wehrmann;

2. für Chargen:

Gefreiter,

Korporal,

Zugführer;

3. für Unteroffiziere:

Wachtmeister,

Oberwachtmeister,

Stabswachtmeister,

Oberstabswachtmeister,

Offiziersstellvertreter,

Vizeleutnant;

4. für Offiziere:

a) für Reserveoffiziere:

Fähnrich,

Leutnant,

Oberleutnant,

Geltende Fassung

§ 1. (3) Dem Bundesheer gehören an:

1. Personen, die zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst einberufen sind, vom Beginn des Tages, für den sie einberufen worden sind, bis zum Ablauf des Tages, an dem sie entlassen werden,
2. zeitverpflichtete Soldaten,
3. Berufsoffiziere,
4. Beamte und Vertragsbedienstete, die nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, für die Dauer ihrer Heranziehung und
5. Personen, die nach § 12 in einer Offiziersfunktion verwendet werden, für die Dauer dieser Verwendung.

Zeitverpflichtete Soldaten

§ 10. (1) Wehrpflichtige, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst (§ 27 Abs. 3 Z. 3) in der Dauer von sechs Monaten geleistet haben, können nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen auf Grund freiwilliger Meldung auf Zeit verpflichtet werden (zeitverpflichtete Soldaten). Die Höchstdauer der Zeitverpflichtung beträgt neun Jahre.

(2) Die freiwillige Meldung zur Zeitverpflichtung ist beim zuständigen Militärkommando oder im Stellungsverfahren vor der Stellungskommission schriftlich einzubringen. Personen, die Präsenzdienst leisten, haben die Meldung bei der militärischen Dienststelle schriftlich einzubringen, der sie zur Dienstleistung zugeteilt sind.

(3) Zeitverpflichteten Soldaten ist vom zuständigen Militärkommando eine berufliche Bildung im Inland während ihres Dienstverhältnisses zu ermöglichen, wenn ihre Bestellungsdauer als zeitverpflichtete Soldaten und die Dauer ihrer Dienstleistung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst insgesamt mindestens drei Jahre betragen. Das Höchstmaß der beruflichen Bildung darf ein Drittel der gesamten Dienstleistungszeit als zeitverpflichteter Soldat und als Wehrpflichtiger im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nicht übersteigen. Für den Anspruch auf berufliche Bildung und für die Bemessung ihrer Dauer ist die angeführte gesamte Dienstleistungszeit nur insoweit zu berücksichtigen, als sie

Entwurf

Hauptmann,
Major,
Oberleutnant,
Oberst,
Brigadier,

sowie je nach Verwendung bei den Dienstgraden Oberleutnant bis Oberst die Zusätze

„... arzt“,
„... apotheker“,
„... veterinär“,
„des Generalstabsdienstes“,
„des Intendantendienstes“,
„des höheren militärtechnischen Dienstes“,
„des höheren militärfachlichen Dienstes“

beziehungsweise für Militärseelsorger die dienstrechtlich für Berufsoffiziere dieser Verwendung vorgesehenen Amtstitel;

b) für Berufsoffiziere: die dienstrechtlich vorgesehenen Amtstitel beziehungsweise Verwendungsbezeichnungen.

(2) Die Soldaten, die nach § 7 zu Offizieren ernannt oder nach § 8 zu Chargen oder Unteroffizieren befördert worden sind, führen die ihrer Ernennung (Beförderung) entsprechende Dienstgradbezeichnung.

(3) Die Wehrpflichtigen in der Reserve dürfen ihre Dienstgradbezeichnung nur mit dem Zusatz „der Reserve“ führen.

(4) Die in den Abs. 1 bis 3 geregelten Dienstgradbezeichnungen sind gesetzlich geschützt.

Geltende Fassung

ohne Unterbrechung zurückgelegt wird; ferner haben bei der Bemessung der Dauer der beruflichen Bildung Zeiten, die für die Bemessung einer bereits in Anspruch genommenen beruflichen Bildung herangezogen worden sind, außer Betracht zu bleiben. Der Beginn der beruflichen Bildung ist vom zuständigen Militärkommando nach den dienstlichen Erfordernissen und, soweit diese nicht entgegenstehen, unter Berücksichtigung der Interessen der anspruchsberechtigten zeitverpflichteten Soldaten zu bestimmen. Die zeitverpflichteten Soldaten haben sich vor Beginn der beruflichen Bildung nachweislich einer angemessenen Berufsberatung zu unterziehen.

(4) Als berufliche Bildung kommt die fachliche Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen und Betrieben im Inland in Betracht, und zwar

1. die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, die in den einschlägigen dienstrechtlichen Vorschriften
 - a) als Erfordernis für die Erlangung von Dienstposten einer Gebietskörperschaft,
 - b) zur Vorbereitung auf eine als Erfordernis für die Erlangung von Dienstposten einer Gebietskörperschaft vorgeschriebene Prüfung vorgesehen sind,
2. die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen zur Vorbereitung auf eine Prüfung, die in den einzelnen dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften als Erfordernis für eine den in der Z 1 erwähnten Dienstposten vergleichbare Verwendung bei den Österreichischen Bundesbahnen oder in der Flugsicherung beim Bundesamt für Zivilluftfahrt vorgesehen ist,
3. die Absolvierung anderer als in den Z 1 und 2 angeführten Bildungsgänge.

(5) Fällt die Einrichtung der in den Z 1 bis 3 des Abs. 4 angeführten Bildungsgänge in den Wirkungsbereich eines Bundesministeriums, so sind sie, soweit militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, nach den maßgeblichen dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften von den jeweils sachlich zuständigen Bundesministerien bei Dienststellen des Bundesheeres dem jeweiligen Bedarf entsprechend einzurichten. Sofern sich dies aber aus Gründen der jeweiligen beruflichen Bildung oder aus verwaltungsökonomischen Gründen als nicht möglich oder nicht zweckmäßig erweist, ist die entsprechende berufliche Bildung außerhalb der Dienststellen des Bundesheeres zu ermöglichen.

26

51 der Beilagen

Entwurf**Geltende Fassung**

(6) In den Fällen, die nicht im Abs. 5 geregelt sind, ist die berufliche Bildung, sofern nicht entsprechende Möglichkeiten bei Dienststellen des Bundesheeres bestehen, außerhalb der Dienststellen des Bundesheeres zu ermöglichen.

(7) Die Kosten der beruflichen Bildung trägt in allen Fällen der Bund.

(8) Kann die berufliche Bildung auf Grund eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c während des Dienstverhältnisses als zeitverpflichteter Soldat nicht oder nicht zur Gänze in Anspruch genommen werden, so sind dem ehemaligen zeitverpflichteten Soldaten die nachweislichen Kosten für die ihm vom zuständigen Militärrkommando ermöglichte berufliche Bildung, der er sich unmittelbar im Anschluß an das Dienstverhältnis unterzogen hat, vom Bund zu ersetzen. Dieser Kostenersatz ist vom ehemaligen zeitverpflichteten Soldaten innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der beruflichen Bildung beim zuständigen Militärrkommando geltend zu machen, das darüber zu entscheiden hat.

(9) Wehrpflichtige, die zeitverpflichtete Soldaten waren, führen nach Ablauf der Zeitverpflichtung ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „der Reserve (d. Res.)“.

Heeresgebührengesetz:**Dienstgrad**

§ 2. (1) Die Wehrpflichtigen führen die für die Berufsoffiziere, zeitverpflichteten Soldaten und nach § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten vorgesehenen Amtstitel (Verwendungsbezeichnungen) als Dienstgradbezeichnung.

(2) Die Wehrpflichtigen, die nach den §§ 7 und 8 des Wehrgesetzes 1978 zu Offizieren, Unteroffizieren oder Chargen ernannt (befördert) worden sind, führen die ihrer Ernennung (Beförderung) entsprechende Dienstgradbezeichnung. Die anderen Wehrpflichtigen führen die Dienstgradbezeichnung „Wehrmann“.

(3) Die Wehrpflichtigen in der Reserve dürfen ihre Dienstgradbezeichnung nur mit dem Zusatz „der Reserve (d. Res.)“ führen.

(4) Die in den Abs. 1 bis 3 geregelten Dienstgradbezeichnungen sind gesetzlich geschützt.

Entwurf

§ 12 samt Überschrift entfällt.

Geltende Fassung**Verwendung in Offiziersfunktion**

§ 12. (1) Personen, die einen Reserveoffiziersdienstgrad führen, können, wenn militärische Rücksichten es erfordern, nach Maßgabe ihrer Dienstfähigkeit auf Grund eines Sondervertrages (§ 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der geltenden Fassung) für höchstens zehn Jahre, sofern sie aber Offiziere des militärmedizinischen Dienstes der Reserve oder Militärpiloten sind, für höchstens 15 Jahre in einer Offiziersfunktion verwendet werden; die Dauer der Verwendung ist aber jedenfalls mit dem Ablauf des Jahres, in dem die angeführten Personen das 40. Lebensjahr, sofern sie Offiziere des militärmedizinischen Dienstes sind, das 50. Lebensjahr vollenden, zu begrenzen.

(2) Die Verwendung in einer Offiziersfunktion endet, wenn eine der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen für diese Verwendung wegfällt; § 30 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der geltenden Fassung bleibt unberührt.

(3) Die Entlohnung der in einer Offiziersfunktion verwendeten Personen ist im Sondervertrag entsprechend den im Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der geltenden Fassung, festgelegten Bezügen der nach Ausbildung und Dienstgrad vergleichbaren Berufsoffiziere zu regeln; überdies ist diesen Personen im Sondervertrag ein Abfertigungsanspruch nach den im Gehaltsgesetz 1956 für zeitverpflichtete Soldaten festgelegten Grundsätzen einzuräumen.

(4) Den in einer Offiziersfunktion verwendeten Personen ist vom zuständigen Militärrkommando eine berufliche Bildung im Inland während ihres Dienstverhältnisses zu ermöglichen, wenn die Dauer ihrer Verwendung (Abs. 1) und die Dauer allfälliger Dienstleistungen als zeitverpflichteter Soldat sowie im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst insgesamt mindestens drei Jahre betragen. Das Höchstmaß der beruflichen Bildung darf ein Drittel der gesamten Dienstleistungszeit in Offiziersfunktion, als zeitverpflichteter Soldat und als Wehrpflichtiger im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nicht übersteigen. Für den Anspruch auf berufliche Bildung und für die Bemessung ihrer Dauer ist die angeführte gesamte Dienstleistungszeit nur insoweit zu berücksichtigen, als sie ohne Unterbrechung zurückgelegt wird; ferner haben bei der Bemessung der beruflichen Bildung Zeiten, die für die Bemessung einer bereits in Anspruch genommenen beruflichen Bildung herangezogen worden sind, außer Betracht zu bleiben. Der Beginn der beruflichen Bildung ist vom zuständigen Militärrkommando nach den dienstlichen Erfordernissen und, soweit diese nicht entgegenstehen, unter Berücksichtigung der Interessen der anspruchsberechtigten Personen zu bestimmen. Die Kosten der beruflichen Bildung trägt der Bund. Die in

Entwurf

Ansprüche anlässlich der Stellung

§ 26. (1) Stellungspflichtige und Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, haben für die Dauer der Stellung Anspruch auf unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung gleich Wehrpflichtigen, die Präsenzdienst leisten. Der Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung umfaßt auch Nächtigung sowie Abendessen bzw. Frühstück unmittelbar vor dem ersten bzw. nach dem letzten Tag der Stellung, sofern die An- bzw. Rückreise an diesen Tagen nicht zumutbar ist; wird eine zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht in Anspruch genommen, so gebührt kein Ersatz der Unterkunftskosten. Den Stellungspflichtigen und den Personen, die sich freiwillig der Stellung unterziehen, gebührt der Ersatz der aufgelaufenen Verpflegungskosten bis zu dem im § 10 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, festgesetzten Höchstmaß, sofern ihnen die Teilnahme an der Verpflegung aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist.

(2) Stellungspflichtige und Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrtkosten, die ihnen für eine Hin- und Rückfahrt zwischen ihrer Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und dem Sitz der zuständigen Stellungskommission erwachsen. § 7a Abs. 5 des

Geltende Fassung

einer Offiziersfunktion verwendeten Personen haben sich vor Beginn der beruflichen Bildung nachweislich einer angemessenen Berufsberatung zu unterziehen. § 10 Abs. 8 gilt sinngemäß.

(5) Die in einer Offiziersfunktion verwendeten Personen haben für die Dauer dieser Verwendung ihre Reserveoffiziersdienstgrade ohne den Zusatz „der Reserve (d. Res.)“ zu führen.

(6) Personen, die in der nach Abs. 1 zulässigen Höchstdauer in einer Offiziersfunktion verwendet wurden oder wegen eines im Dienst erlittenen Unfalls aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, sind innerhalb von vier Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Falle der Bewerbung um eine Planstelle für Bundesbeamte vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber.

(7) Durch Verordnung der Bundesregierung kann bestimmt werden, daß auf bestimmte Planstellen der Bundesverwaltung nur Personen ernannt werden dürfen, auf die Abs. 6 zutrifft.

Ansprüche anlässlich der Stellung

§ 26. (1) Stellungspflichtige und Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, haben für die Dauer der Stellung Anspruch auf unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung gleich Wehrpflichtigen, die Präsenzdienst leisten. Der Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung umfaßt auch Nächtigung sowie Abendessen bzw. Frühstück unmittelbar vor dem ersten bzw. nach dem letzten Tag der Stellung, sofern die An- bzw. Rückreise an diesen Tagen nicht zumutbar ist; wird eine zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht in Anspruch genommen, so gebührt kein Ersatz der Unterkunftskosten. Den Stellungspflichtigen und den Personen, die sich freiwillig der Stellung unterziehen, gebührt der Ersatz der aufgelaufenen Verpflegungskosten bis zu dem im § 10 lit. b des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 12/1967 festgesetzten Höchstmaß, sofern ihnen die Teilnahme an der Verpflegung aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist.

(2) Stellungspflichtige und Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrtkosten, die ihnen für eine Hin- und Rückfahrt zwischen ihrer Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und dem Sitz der zuständigen Stellungskommission erwachsen. § 7a Abs. 5 des

E n t w u r f

Heeresgebührengesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Die Fahrtkostenvergütung ist spätestens am letzten Tage der Stellung auszuzahlen. Sofern es jedoch einfacher und zweckmäßiger ist, sind den genannten Personen Fahrscheine (Gutscheine) für die Benützung des jeweils in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittels zur Verfügung zu stellen.

§ 27. (3) Der außerordentliche Präsenzdienst ist als

1. Präsenzdienst im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a bis c;
2. Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2;
3. Wehrdienst als Zeitsoldat nach § 32;
4. Kaderübungen nach § 29 Abs. 1;
5. freiwillige Waffenübungen nach § 30 Abs. 1;
6. außerordentliche Übungen nach § 36 Abs. 4;
7. Präsenzdienst nach dem Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,

zu leisten.

§ 28. (3) Die Wehrpflichtigen können sich verpflichten, an Stelle des Grundwehrdienstes in der Dauer von sechs Monaten einen solchen von acht Monaten zu leisten. Diese Verpflichtungserklärung ist

- a) vor Antritt des Grundwehrdienstes bei der Stellungskommission oder beim zuständigen Militärkommando,
- b) während des Grundwehrdienstes spätestens zwei Wochen vor Ablauf des sechsten Monates dieser Präsenzdienstleistung beim zuständigen Einheitskommandanten

schriftlich abzugeben. Die Verpflichtungserklärung bedarf der Annahme durch das zuständige Militärkommando; für diese Annahme und deren Verweigerung sowie für die Zurückziehung der Verpflichtungserklärung gilt § 32 Abs. 6 bis 8 sinngemäß.

§ 29. (9) Nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen können

- a) Reserveoffiziere oder Reserveoffiziersanwärter,
- b) sonstige Wehrpflichtige der Reserve, sofern sie Angehörige des Bundesheeres im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 oder 3 gewesen sind oder einen Wehrdienst als Zeitsoldat (§ 27 Abs. 3 Z 3) geleistet haben,

G e l t e n d e F a s s u n g

Heeresgebührengesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 313/1976 ist sinngemäß anzuwenden. Die Fahrtkostenvergütung ist spätestens am letzten Tage der Stellung auszuzahlen. Sofern es jedoch einfacher und zweckmäßiger ist, sind den genannten Personen Fahrscheine (Gutscheine) für die Benützung des jeweils in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittels zur Verfügung zu stellen.

§ 27. (3) Der außerordentliche Präsenzdienst ist als

1. Präsenzdienst im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a bis c;
2. Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2;
3. freiwillig verlängerter Grundwehrdienst nach § 32;
4. Kaderübungen nach § 29 Abs. 1;
5. freiwillige Waffenübungen nach § 30 Abs. 1;
6. außerordentliche Übungen nach § 36 Abs. 4;
7. Präsenzdienst nach dem Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,

zu leisten.

§ 28. (3) Die Wehrpflichtigen können sich verpflichten, an Stelle des Grundwehrdienstes in der Dauer von sechs Monaten einen solchen von acht Monaten zu leisten. Diese Verpflichtungserklärung ist

- a) vor Antritt des Grundwehrdienstes bei der Stellungskommission oder beim zuständigen Militärkommando,
- b) während des Grundwehrdienstes spätestens zwei Wochen vor Ablauf des sechsten Monates dieser Präsenzdienstleistung beim zuständigen Einheitskommandanten

schriftlich abzugeben. Die Verpflichtungserklärung bedarf der Annahme durch das zuständige Militärkommando; für diese Annahme und deren Verweigerung sowie für die Zurückziehung der Verpflichtungserklärung gilt § 32 Abs. 3 und 5 sinngemäß.

§ 29. (9) Nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen können

- a) Reserveoffiziere oder Reserveoffiziersanwärter,
- b) sonstige Wehrpflichtige der Reserve, sofern sie Angehörige des Bundesheeres im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 bis 5 gewesen sind,

Entwurf

bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres ohne ihre Zustimmung zu Kaderübungen (Abs. 1) herangezogen werden. Die vor dem 1. August 1977 geleisteten Kaderübungen sind auf das Gesamtausmaß nach Abs. 1 lit. a oder b anzurechnen.

Wehrdienst als Zeitsoldat

§ 32. (1) Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst geleistet haben, können auf Grund freiwilliger Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat in der Dauer von mindestens drei Monaten bis zu höchstens zehn Jahren, in einer Verwendung als Militärpilot bis zu höchstens 15 Jahren, verpflichtet werden. Auf Grund freiwilliger Meldung ist eine Weiterverpflichtung oder eine neuerliche Verpflichtung zulässig, wobei die genannte Höchstdauer insgesamt nicht überschritten werden darf.

(2) Der Wehrdienst als Zeitsoldat darf nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Zeitsoldat das 40. Lebensjahr vollendet, geleistet werden. Ein Verpflichtungszeitraum hat jeweils mit einem Monatsersten zu beginnen und mit dem Ablauf eines Monats zu enden.

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, wie oft und zu jeweils welcher Dauer Verpflichtungen zum Wehrdienst als Zeitsoldat im Rahmen des im Abs. 1 festgelegten Zeitraumes zulässig sind.

(4) Die Anzahl der Wehrpflichtigen, die den Wehrdienst als Zeitsoldat leisten, hat sich nach dem jeweiligen militärischen Bedarf zu richten. Insoweit ein solcher Bedarf nicht gegeben ist oder sonstige militärische Rücksichten einer Verwendung als Zeitsoldat entgegenstehen, dürfen Wehrpflichtige nicht als Zeitsoldaten verpflichtet werden.

(5) Die Anzahl der Wehrpflichtigen, die im jeweiligen Finanzjahr zum Wehrdienst als Zeitsoldat einberufen werden darf, ist vom Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.

(6) Die freiwillige Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat ist vom Wehrpflichtigen im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, während einer Präsenzdienstleistung beim Kommandanten der militärischen Dienststelle, der der Wehrpflichtige zur Dienstleistung zugeteilt ist, in allen übrigen Fällen beim

Geltende Fassung

bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres ohne ihre Zustimmung zu Kaderübungen (Abs. 1) herangezogen werden. Die vor dem 1. August 1977 geleisteten Kaderübungen sind auf das Gesamtausmaß nach Abs. 1 lit. a oder b anzurechnen.

Freiwillig verlängerter Grundwehrdienst

§ 32. (1) Wehrpflichtige können auf Grund einer freiwilligen Meldung im Anschluß an den Grundwehrdienst oder nach der Entlassung aus diesem den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst in der Dauer von mindestens drei Monaten, höchstens aber vier Jahren, leisten, sofern sie bei Antritt des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Verpflichtungszeiträume, die über drei Monate hinausgehen, haben jeweils sechs Monate oder ein Vielfaches dieses Zeitraumes zu betragen. Wehrpflichtige, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst von weniger als vier Jahren leisten oder geleistet haben, können auf Grund neuerlicher freiwilliger Meldungen den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst in weiteren Verpflichtungszeiträumen von sechs Monaten oder einem Vielfachen dieses Zeitraumes im Anschluß an den bereits geleisteten freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder nach der Entlassung aus diesem leisten, wobei aber der insgesamt geleistete freiwillig verlängerte Grundwehrdienst vier Jahre nicht übersteigen darf. Für Wehrpflichtige, deren erster Verpflichtungszeitraum drei Monate betragen hat und die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst bis zur höchstzulässigen Gesamtdauer von vier Jahren leisten wollen, kann der letzte Verpflichtungszeitraum den auf insgesamt vier Jahre noch fehlenden Zeitraum umfassen.

(2) Die Leistung des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes in der Dauer von sechs Monaten ist Voraussetzung für die Ernennung zum zeitverpflichteten Soldaten.

(3) Die freiwillige Meldung ist vom Wehrpflichtigen im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, während einer Präsenzdienstleistung beim Kommandanten der militärischen Dienststelle, der der Wehrpflichtige zur Dienstleistung zugeteilt ist, in allen übrigen Fällen beim zuständigen Militärkommando schrift-

Entwurf

zuständigen Militärkommando schriftlich unter Angabe des Verpflichtungszeitraumes abzugeben. Während des Grundwehrdienstes oder eines Wehrdienstes als Zeitsoldat ist die freiwillige Meldung spätestens sechs Wochen vor Beendigung dieser Präsenzdienstleistung abzugeben, ansonsten spätestens acht Wochen vor dem in der freiwilligen Meldung gewünschten Beginn des Wehrdienstes als Zeitsoldat. Die freiwillige Meldung bedarf der Annahme durch das zuständige Militärkommando. Die Annahme der freiwilligen Meldung ist zu verweigern, wenn ein Wahlausschließungsgrund gemäß den §§ 22, 24 und 25 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, vorliegt, wenn der Wehrpflichtige nicht die notwendige militärische Eignung aufweist oder der Leistung des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes durch den Wehrpflichtigen sonstige militärische Rücksichten entgegenstehen.

(7) Dem Wehrpflichtigen, dessen freiwillige Meldung angenommen wurde und der den Grundwehrdienst bereits geleistet hat und nicht einen Wehrdienst als Zeitsoldat leistet, ist der Einberufungsbefehl zum Wehrdienst als Zeitsoldat spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wehrdienstes als Zeitsoldat zuzustellen.

(8) Die Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat kann vom Wehrpflichtigen bis zum Ablauf des achten Tages nach Zustellung des Einberufungsbefehles schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Die Zurückziehung der freiwilligen Meldung ist beim zuständigen Militärkommando einzubringen. Der § 37 Abs. 3, 4 und 5 sowie der § 40 Abs. 4 bis 10 bleiben unberührt.

Berufliche Bildung im Wehrdienst als Zeitsoldat

§ 33. (1) Wehrpflichtigen, die einen Wehrdienst als Zeitsoldat in der Gesamtdauer von mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung leisten, ist vom zuständigen Militärkommando nach Maßgabe der folgenden Absätze eine berufliche Bildung im Inland bis zum Höchstausmaß von einem Drittel der Dienstleistungs-

Geltende Fassung

lich unter Angabe des Verpflichtungszeitraumes abzugeben. Während des Grundwehrdienstes oder eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes ist die freiwillige Meldung spätestens zwei Wochen vor Beendigung dieser Präsenzdienstleistung abzugeben. Die freiwillige Meldung bedarf der Annahme durch das zuständige Militärkommando. Die Annahme der freiwilligen Meldung ist zu verweigern, wenn ein Wahlausschließungsgrund gemäß §§ 22 bis 25 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, vorliegt, wenn der Wehrpflichtige nicht die notwendige militärische Eignung aufweist oder der Leistung des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes durch den Wehrpflichtigen sonstige militärische Rücksichten entgegenstehen. Sofern der Bescheid, mit dem die Annahme verweigert wird, dem Wehrpflichtigen nicht spätestens eine Woche vor der Entlassung aus dem Grundwehrdienst oder einem freiwillig verlängerten Grundwehrdienst, einem Wehrpflichtigen aber, der den Grundwehrdienst bereits geleistet hat und nicht einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leistet, spätestens zwei Wochen nach Abgabe der freiwilligen Meldung zugestellt wird, gilt die freiwillige Meldung als angenommen. Einer Berufung gegen den Bescheid, mit dem die Annahme verweigert wird, kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(4) Dem Wehrpflichtigen, dessen freiwillige Meldung angenommen wurde und der den Grundwehrdienst bereits geleistet hat und nicht einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leistet, ist der Einberufungsbefehl zum freiwillig verlängerten Grundwehrdienst spätestens zwei Wochen nach der Abgabe der freiwilligen Meldung zuzustellen. Der Zeitraum zwischen Zustellung des Einberufungsbefehles und dem darin bestimmten Einberufungstermin darf nicht mehr als drei Monate betragen.

(5) Die Meldung zum freiwillig verlängerten Grundwehrdienst kann vom Wehrpflichtigen bis zum Ablauf des achten Tages nach Zustellung des Einberufungsbefehles ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Die Zurückziehung der freiwilligen Meldung ist beim zuständigen Militärkommando einzubringen. § 37 Abs. 3, 4 und 5 sowie § 40 Abs. 4 bis 10 bleiben unberührt.

Berufliche Bildung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst

§ 33. (1) Wehrpflichtigen, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst in der Gesamtdauer von mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung leisten, ist vom zuständigen Militärkommando eine berufliche Bildung im Inland bis zum Höchstausmaß von einem Drittel der Dienstleistungszeit im freiwillig verlänger-

32

51 der Beilagen

Entwurf

zeit als Zeitsoldat während dieses Präsenzdienstes zu ermöglichen. Der Beginn der beruflichen Bildung ist vom zuständigen Militäركommando nach Möglichkeit so festzulegen, daß die berufliche Bildung mit dem Wehrdienst als Zeitsoldat endet. Ein anderer Beginn kann unter Berücksichtigung der Interessen des anspruchsberechtigten Zeitsoldaten bewilligt werden, wenn die zustehende berufliche Bildung sonst nicht oder nicht zur Gänze in Anspruch genommen werden kann.

(2) Der Zeitsoldat hat sich vor Beginn der beruflichen Bildung nachweislich einer Berufsberatung durch Organe der Arbeitsmarktverwaltung zu unterziehen. Ein Anspruch auf berufliche Bildung besteht nur hinsichtlich solcher Berufe, gegen die im Berufsberatungsgutachten der Arbeitsmarktverwaltung keine Einwände wegen mangelnder Fähigkeiten des Zeitsoldaten oder wegen mangelnder Verwendungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt erhoben wurden.

(3) Als berufliche Bildung kommt die fachliche Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen und Betrieben im Inland in Betracht, und zwar

1. die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, die in den einschlägigen dienstrechten Vorschriften
 - a) als Erfordernis für die Erlangung von Planstellen einer Gebietskörperschaft,
 - b) zur Vorbereitung auf eine als Erfordernis für die Erlangung von Planstellen einer Gebietskörperschaft vorgeschriebene Prüfung vorgesehen sind,
2. die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen zur Vorbereitung auf eine Prüfung, die in den einzelnen dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften als Erfordernis für eine den in der Z 1 erwähnten Planstellen vergleichbare Verwendung bei den Österreichischen Bundesbahnen oder in der Flugsicherung beim Bundesamt für Zivilluftfahrt vorgesehen ist,
3. die Absolvierung anderer als in den Z 1 und 2 angeführter Bildungsgänge.

(4) Fällt die Einrichtung der im Abs. 3 Z 1 bis 3 angeführten Bildungslehrgänge in den Wirkungsbereich eines Bundesministeriums, so sind sie, soweit militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, nach den maßgeblichen dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften von den jeweils sachlich zuständigen Bundesministerien bei Dienststellen des Bundesheeres dem jeweiligen Bedarf entsprechend einzurichten. Sofern sich dies aber aus Gründen der jeweiligen beruflichen Bildung oder aus verwaltungsökonomischen Gründen als nicht möglich

Geltende Fassung

ten Grundwehrdienst während dieses Präsenzdienstes zu ermöglichen. Der Beginn der beruflichen Bildung ist vom zuständigen Militäركommando nach den dienstlichen Erfordernissen und, soweit diese nicht entgegenstehen, unter Berücksichtigung der Interessen der anspruchsberechtigten Wehrpflichtigen zu bestimmen. Diese Wehrpflichtigen haben sich vor Beginn der beruflichen Bildung nachweislich einer angemessenen Berufsberatung zu unterziehen. Im übrigen gelten für diese berufliche Bildung die Abs. 4 bis 8 des § 10 sinngemäß.

Entwurf

oder nicht zweckmäßig erweist, ist die entsprechende berufliche Bildung außerhalb der Dienststellen des Bundesheeres zu ermöglichen.

(5) In den Fällen, die nicht im Abs. 4 geregelt sind, ist die berufliche Bildung, sofern nicht entsprechende Möglichkeiten bei Dienststellen des Bundesheeres bestehen, außerhalb der Dienststellen des Bundesheeres zu ermöglichen.

(6) Die Kosten der beruflichen Bildung trägt in allen Fällen der Bund.

(7) Kann die berufliche Bildung auf Grund eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c während des Wehrdienstes als Zeitsoldat nicht oder nicht zur Gänze in Anspruch genommen werden, so sind dem ehemaligen Zeitsoldaten die nachweislichen Kosten für die ihm vom zuständigen Militärkommando ermöglichte berufliche Bildung, der er sich unmittelbar im Anschluß an den Wehrdienst als Zeitsoldat oder an einen auf diesen Wehrdienst folgenden Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 unterzogen hat, vom Bund zu ersetzen. Der Anspruch auf Kostenersatz ist vom ehemaligen Zeitsoldaten innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der beruflichen Bildung beim zuständigen Militärkommando geltend zu machen, das darüber zu entscheiden hat.

(8) Wehrpflichtige, die nach Leistung des Wehrdienstes als Zeitsoldat im höchstzulässigen Ausmaß oder wegen eines in diesem Präsenzdienst erlittenen Unfalls aus dem Präsenzdienst ausscheiden, sind innerhalb von vier Jahren nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst im Falle der Bewerbung um eine Planstelle der Bundesverwaltung vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie für die angestrebte Planstelle mindestens gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber.

(9) Durch Verordnung der Bundesregierung kann bestimmt werden, daß auf bestimmte Planstellen der Bundesverwaltung nur ehemalige Zeitsoldaten ernannt werden dürfen, die nach Leistung des Wehrdienstes als Zeitsoldat im höchstzulässigen Ausmaß oder wegen eines im Dienst erlittenen Unfalls aus diesem Präsenzdienst ausscheiden, sofern sie sich innerhalb von vier Jahren nach Beendigung des Verpflichtungsverhältnisses um eine Planstelle der Bundesverwaltung bewerben.

§ 36. (2) Wehrpflichtige und Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Leistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, sind den einzelnen Truppenkörpern nach Eignung und Bedarf und — soweit militärische Erfordernisse nicht entge-

Geltende Fassung

(2) Wehrpflichtige, die nach einer Gesamtdauer des geleisteten freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes von vier Jahren oder wegen eines in diesem Präsenzdienst erlittenen Unfalls aus dem Präsenzdienst ausscheiden, sind innerhalb von vier Jahren nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst im Falle der Bewerbung um eine Planstelle für Bundesbeamte vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie für die angestrebte Planstelle mindestens gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber.

(3) Durch Verordnung der Bundesregierung kann bestimmt werden, daß auf bestimmte Planstellen der Bundesverwaltung nur Personen ernannt werden dürfen, auf die Abs. 2 zutrifft.

§ 36. (2) Wehrpflichtige und Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Leistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, sind den einzelnen Truppenkörpern nach Eignung und Bedarf und — soweit militärische Erfordernisse nicht entge-

34

51 der Beilagen

Entwurf

genstehen — unter Bedachtnahme auf den erlernten Beruf, auf die sonst nachgewiesenen Fachkenntnisse und auf den Wohnsitz sowie auf ihre Wünsche hinsichtlich Garnison und Truppengattung zuzuweisen. Bei Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Leistung des Präsenzdienstes oder zum Wehrdienst als Zeitsoldat gemeldet haben, ist überdies der Wunsch hinsichtlich des Einberufungstermines — soweit militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen — zu berücksichtigen.

§ 40. (9)

Wehrpflichtige, die aus freiwilligen Waffenübungen oder aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat vorzeitig entlassen wurden, dürfen nach Wegfall des Entlassungsgrundes nur mit ihrer Zustimmung für die restliche Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes einberufen werden.

Vorzeitige Entlassung wegen Dienstunfähigkeit

§ 41. (1) Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige, deren Dienstunfähigkeit vom zuständigen Militärarzt festgestellt wird, gelten mit Ablauf des Tages dieser Feststellung als im Sinne des § 40 vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen und in die Reserve rückversetzt.

(2) Als dienstunfähig gilt, wer geistig oder körperlich zu jedem Dienst im Bundesheer

1. dauernd unfähig ist oder
2. vorübergehend unfähig ist, wenn die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 30 Tagen, sofern aber der Präsenzdienst früher endet, bis zu diesem Zeitpunkt, nicht zu erwarten ist.

(3) Die im Abs. 1 genannte Rechtswirkung tritt in folgenden Fällen einer Dienstunfähigkeit nur ein, wenn der betroffene Wehrpflichtige mit seinem unverzüglichen Ausscheiden aus dem Präsenzstand einverstanden ist:

1. In jeglichem Präsenzdienst eine Dienstunfähigkeit, die auf eine Gesundheitsschädigung infolge des Präsenzdienstes einschließlich einer allfälligen beruflichen Bildung oder auf eine im § 1 Abs. 1 lit. d, h, i oder j des § 2 HVG sinngemäß.

Geltende Fassung

genstehen — unter Bedachtnahme auf den erlernten Beruf, auf die sonst nachgewiesenen Fachkenntnisse und auf den Wohnsitz sowie auf die vor der Stellungskommission vorgebrachten Wünsche hinsichtlich Garnison und Truppengattung zuzuweisen. Bei Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Leistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, sowie bei Wehrpflichtigen, die sich zur Leistung eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes gemeldet haben, ist überdies der vor der Stellungskommission vorgebrachte Wunsch hinsichtlich des Einberufungstermines — soweit militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen — zu berücksichtigen.

§ 40. (9)

Wehrpflichtige, die aus dem freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder aus freiwilligen Waffenübungen vorzeitig entlassen wurden, dürfen nach Wegfall des Entlassungsgrundes nur mit ihrer Zustimmung für die restliche Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes einberufen werden.

Dienstunfähigkeit

§ 41. (1) Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige, die nach Feststellung des zuständigen Militärarztes geistig oder körperlich zu jedem Dienst im Bundesheer dauernd oder vorübergehend unfähig sind und die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 30 Tagen, sofern aber der Präsenzdienst, zu dem sie einberufen wurden, früher endet, bis zu diesem Zeitpunkt nicht erwarten lassen, gelten mit Ablauf des Tages, an dem die dauernde oder vorübergehende Dienstunfähigkeit festgestellt wird, als im Sinne des § 40 vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen und in die Reserve rückversetzt.

(2) Ist die angeführte Dienstunfähigkeit auf eine Gesundheitsschädigung infolge des Präsenzdienstes einschließlich einer allfälligen beruflichen Bildung oder auf eine in der lit. d, h, i oder j des § 1 Abs. 1 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, in der geltenden Fassung näher umschriebene Gesundheitsschädigung zurückzuführen, so ist Abs. 1 nur dann anzuwenden, wenn der betroffene Wehrpflichtige mit seinem unverzüglichen Ausscheiden aus dem Präsenzstand einverstanden ist. Hinsichtlich der Gesundheitsschädigungen gelten Abs. 1 und 2 des § 2 HVG sinngemäß.

Entwurf

Geltende Fassung

resversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, näher umschriebene Gesundheitsschädigung zurückzuführen ist; hinsichtlich der Gesundheitsschädigung gilt der § 2 Abs. 1 und 2 HVG sinngemäß.

2. In einem außerordentlichen Präsenzdienst, der auf Grund freiwilliger Meldung geleistet wird (§ 27 Abs. 3 Z 3, 4, 5 oder 7), auch eine Dienstunfähigkeit, die nicht auf eine Gesundheitsschädigung nach Z 1 zurückzuführen ist und auf Grund einer anderen als der zu Beginn des Präsenzdienstes durchgeführten Untersuchung (Einstellungsuntersuchung) festgestellt wird.

(4) Sind bei einem Zeitsoldaten zwar die im Abs. 3 Z 2 genannten Voraussetzungen gegeben, ist der Zeitsoldat aber mit seinem unverzüglichen Ausscheiden aus dem Präsenzstand nicht einverstanden, so gilt er erst nach Ablauf eines Zeitraumes von einem Drittel des bis zur Feststellung der Dienstunfähigkeit zurückgelegten Wehrdienstes als Zeitsoldat, mindestens aber nach Ablauf eines Jahres, jeweils gerechnet von der Feststellung der Dienstunfähigkeit an, als im Sinne des § 40 vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen und in die Reserve rückversetzt, sofern er seine Dienstfähigkeit nicht vorher wieder erlangt oder der Präsenzdienst vorher endet. Bis zum Zeitpunkt dieser Entlassung kann der Zeitsoldat eine berufliche Bildung nach § 33 in Anspruch nehmen.

§ 47. (1) Soldaten, die den Grundwehrdienst oder einen Wehrdienst als Zeitsoldat leisten, haben jeweils aus dem Kreis jener Soldaten, die den Grundwehrdienst beziehungsweise einen Wehrdienst als Zeitsoldat leisten, Soldatenvertreter und deren Ersatzmänner zu wählen. Wehrmänner und Chargen haben einen Soldatenvertreter gemeinsam, und zwar

1. im Grundwehrdienst zum Kommandanten der Einheit oder dem diesem Gleichgestellten,
2. im Wehrdienst als Zeitsoldat zum Disziplinarvorgesetzten

zu entsenden. Unteroffiziere haben einen Soldatenvertreter zum Disziplinarvorgesetzten, Offiziere zum Kommandanten des Heereskörpers oder dem diesem Gleichgestellten zu entsenden.

(2) Die Wahl ist auf der Grundlage des unmittelbaren, gleichen, geheimen und persönlichen Wahlrechtes durchzuführen. Von der Wahl ausgeschlossen sind Soldaten, die vom Wahlrecht zum Nationalrat gemäß den §§ 22, 24 und 25 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 ausgeschlossen sind.

(3) Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, haben ihre Soldatenvertreter und deren Ersatzmänner nach jedem Einberufungstermin zu wählen. Zeitsolda-

§ 47. (1) Chargen und Soldaten ohne Chargengrad, die den Grundwehrdienst oder einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, haben Soldatenvertreter zu wählen; sie haben je einen Soldatenvertreter zum Kommandanten der Einheit, sofern sie aber keiner Einheit angehören, zu dem einem solchen Kommandanten gleichgestellten Vorgesetzten zu entsenden.

(2) Die Wahl ist auf der Grundlage des unmittelbaren, gleichen, geheimen und persönlichen Wahlrechtes durchzuführen.

Geltende Fassung**Entwurf**

ten haben ihre Soldatenvertreter und deren Ersatzmänner einmal jährlich im Jänner zu wählen. Ändert sich im Befehlsbereich des Kommandanten, zu dem der Soldatenvertreter zu entsenden ist, die Zahl der Wahlberechtigten um mehr als die Hälfte, so ist eine Nachwahl durchzuführen.

(4) Verlangen mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten die Abberufung des Soldatenvertreters oder eines Ersatzmannes, so ist darüber abzustimmen. Der Antrag auf Abberufung ist bei dem Kommandanten einzubringen, zu dem der Soldatenvertreter oder der Ersatzmann entsendet worden ist.

(5) Die Funktion des Soldatenvertreters erlischt mit

1. der Wahl eines neuen Soldatenvertreters,
2. dem Verzicht auf diese Funktion,
3. der Abberufung,
4. der Versetzung in einen anderen Befehlsbereich (Abs. 1) oder
5. dem Eintritt eines Wahlausschließungsgrundes.

(6) Die Versetzung des Soldatenvertreters bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Landesverteidigung.

(7) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Soldatenvertreter und deren Ersatzmänner sowie der Abstimmung über die Abberufung von Soldatenvertretern und Ersatzmännern zu erlassen.

(8) Die Soldatenvertreter haben die Interessen der von ihnen vertretenen Wehrpflichtigen, soweit sie den Dienstbetrieb betreffen, zu wahren und zu fördern. Sie haben insbesondere das Recht mitzuwirken

1. bei der Verabreichung der Besoldung und Bekleidung;
2. in Angelegenheiten der Unterbringung und Verpflegung;
3. in Angelegenheiten der Dienstfreistellung;
4. beim Vorbringen von Wünschen und Beschwerden;
5. im Ordnungsstraf- und Disziplinarverfahren gemäß § 7 Abs. 1 des Heeresdisziplinargesetzes, BGBl. Nr. 151/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 369/1975;
6. an Betreuungsmaßnahmen, die den Soldaten zur Freizeitgestaltung dienen.

Die Soldatenvertreter haben dabei auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen. Ihnen sind, soweit militärische Rücksichten nicht entgegenstehen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zu erteilen.

(3) Die Soldatenvertreter haben die Interessen der von ihnen vertretenen Wehrpflichtigen, soweit sie den Dienstbetrieb betreffen, zu wahren und zu fördern. Sie haben insbesondere das Recht mitzuwirken

1. bei der Verabreichung der Besoldung und Bekleidung;
2. in Angelegenheiten der Unterbringung und Verpflegung;
3. in Angelegenheiten der Dienstfreistellung;
4. beim Vorbringen von Wünschen und Beschwerden;
5. im Ordnungsstraf- und Disziplinarverfahren gemäß § 7 Abs. 1 des Heeresdisziplinargesetzes, BGBl. Nr. 151/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 369/1975;
6. an Betreuungsmaßnahmen, die den Soldaten zur Freizeitgestaltung dienen.

Die Soldatenvertreter haben dabei auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen. Ihnen sind, soweit militärische Rücksichten nicht entgegenstehen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zu erteilen.

Entwurf

(9) Den Heeresangehörigen bleibt es unbenommen, Wünsche und Beschwerden auch ohne Beziehung von Soldatenvertretern vorzubringen. In diesem Falle hat die Mitwirkung eines Soldatenvertreters zu unterbleiben, solange der Antragsteller oder Beschwerdeführer nicht die Beziehung verlangt.

§ 48. (1) Berufsoffiziere und die nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten und Vertragsbediensteten haben nach Maßgabe der dienstrechlichen Vorschriften Anspruch auf Urlaub.

Dienstfreistellung

§ 49. (1) Zeitsoldaten haben Anspruch auf eine Dienstfreistellung; der Anspruch besteht hinsichtlich eines Verpflichtungszeitraumes von drei Monaten jedoch nur dann, wenn dieser Zeitraum unmittelbar an den Grundwehrdienst anschließt oder unmittelbar vor einem weiteren Verpflichtungszeitraum liegt.

(2) Die Dienstfreistellung beträgt 24 Werkstage für je ein Jahr des Wehrdienstes als Zeitsoldat. Für Bruchteile dieses Zeitraumes gebührt die Dienstfreistellung anteilmäßig, wobei Bruchteile von Werktagen als volle Werkstage gelten. Wird ein Wehrdienst als Zeitsoldat im Anschluß an den Grundwehrdienst nach § 28 Abs. 1 oder 3 geleistet, so ist auch die Zeit des Grundwehrdienstes für die Bemessung der Dienstfreistellung heranzuziehen.

(3) Nach einer Gesamtdauer von zehn Jahren des Wehrdienstes als Zeitsoldat unter Berücksichtigung einer allfälligen Anrechnung des Grundwehrdienstes beträgt die Dienstfreistellung für je ein Jahr dieses Wehrdienstes 26 Werkstage. Für eine anteilmäßige Bemessung der Dienstfreistellung ist der zweite Satz des Abs. 2 anzuwenden.

(4) Der Zeitpunkt der Dienstfreistellung ist nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Wehrpflichtigen angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Sofern die Gesamtdauer des Wehrdienstes als Zeitsoldat und des allenfalls unmittelbar vorher geleisteten Grundwehrdienstes zwölf Monate nicht übersteigt, ist die Dienstfreistellung unmittelbar vor der Entlassung aus dem Präsenzdienst zu gewähren; aus triftigen Gründen kann aber in diesen Fällen die Dienstfreistellung teilweise oder zur Gänze zu einem früheren Zeitpunkt gewährt werden.

Geltende Fassung

(4) Den Heeresangehörigen bleibt es unbenommen, Wünsche und Beschwerden auch ohne Beziehung von Soldatenvertretern vorzubringen. In diesem Falle hat die Mitwirkung eines Soldatenvertreters zu unterbleiben, solange der Antragsteller oder Beschwerdeführer nicht die Beziehung verlangt.

§ 48. (1) Berufsoffiziere, zeitverpflichtete Soldaten, nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogene Beamte und Vertragsbedienstete sowie Personen, die nach § 12 in einer Offiziersfunktion verwendet werden, haben nach Maßgabe der dienstrechlichen Vorschriften Anspruch auf Urlaub.

Dienstfreistellung

§ 49. (1) Wehrpflichtige, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, haben Anspruch auf eine Dienstfreistellung; der Anspruch besteht hinsichtlich eines Verpflichtungszeitraumes von drei Monaten jedoch nur dann, wenn dieser Zeitraum unmittelbar an den Grundwehrdienst anschließt oder unmittelbar vor einem weiteren Verpflichtungszeitraum liegt.

(2) Die Dienstfreistellung beträgt für je sechs Monate des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes zwölf Werkstage. Ergibt die Dauer des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes nicht sechs Monate oder ein Vielfaches dieses Zeitraumes, so gebührt die Dienstfreistellung anteilmäßig; hiebei gelten Bruchteile von Werktagen als volle Werkstage.

(3) Wird ein freiwillig verlängerter Grundwehrdienst im Anschluß an den Grundwehrdienst nach § 28 Abs. 1 oder Abs. 3 geleistet, so ist auch die Zeit des Grundwehrdienstes für die Bemessung der Dienstfreistellung nach Abs. 2 heranzuziehen.

(4) Der Zeitpunkt der Dienstfreistellung ist nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Wehrpflichtigen angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Sofern die Gesamtdauer des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes und des allenfalls unmittelbar vorher geleisteten Grundwehrdienstes zwölf Monate nicht übersteigt, ist die Dienstfreistellung unmittelbar vor der Entlassung aus dem Präsenzdienst zu gewähren; aus triftigen Gründen kann aber in diesen Fällen die Dienstfreistellung teilweise oder zur Gänze und zu einem früheren Zeitpunkt gewährt werden.

Entwurf

(9) Außer den in den Abs. 1 bis 8 geregelten Dienstfreistellungen kann den Wehrpflichtigen, die Präsenzdienst leisten, in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen, eine Dienstfreistellung im unbedingt notwendigen Ausmaß, höchstens jedoch in der Dauer von zwei Wochen, gewährt werden. Eine Dienstfreistellung in der Dauer bis zu einer Woche ist vom zuständigen Einheitskommandanten oder von dem diesem gleichgestellten Kommandanten zu gewähren. Eine darüber hinausgehende Dienstfreistellung ist vom Kommandanten des Heereskörpers oder von dem diesem gleichgestellten Kommandanten zu gewähren.

§ 50. (2) Die Ansprüche der Berufsoffiziere und der nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten und Vertragsbediensteten bestimmen sich nach den wehr-, dienst- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

§ 52. (1) Für die Beamten der Heeresverwaltung gilt das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, im vollen Umfange, für die Berufsoffiziere sowie für die Beamten, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, gilt das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 mit Ausnahme seines 9. Abschnittes (§§ 91 bis 135).

(2) Offiziere, die Leiter einer Dienststelle sind, haben hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverletzungen der ihnen unterstellten Beamten, die nicht dem im § 1 Abs. 3 genannten Personenkreis angehören, den 9. Abschnitt des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, sofern es sich um Lehrer handelt, überdies die §§ 179 bis 182 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 anzuwenden; hiebei haben diese Offiziere die Pflichten und Befugnisse des Dienstvorgesetzten (§ 109 Abs. 1 BDG 1979).

(3) Leiter einer militärischen Dienststelle, die nicht Offiziere sind, haben hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverletzungen der ihnen unterstellten Angehörigen des Bundesheeres (§ 1 Abs. 3) das Heeresdisziplinargesetz, BGBl. Nr. 151/1956, anzuwenden; hiebei haben diese Dienststellenleiter die Pflichten und Befugnisse des Ordnungsstrafbefugten beziehungsweise Disziplinarvorgesetzten nach den Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes.

Geltende Fassung

(9) Außer den in den Abs. 1 bis 8 geregelten Dienstfreistellungen kann den Wehrpflichtigen, die Präsenzdienst leisten, vom zuständigen Einheitskommandanten oder von dem diesem gleichgestellten Kommandanten in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen, eine Dienstfreistellung im unbedingt notwendigen Ausmaß, höchstens jedoch in der Dauer einer Woche, gewährt werden.

§ 50. (2) Die Ansprüche der Berufsoffiziere, der zeitverpflichteten Soldaten, der nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten und Vertragsbediensteten sowie der nach § 12 in einer Offiziersfunktion verwendeten Personen bestimmen sich nach den wehr-, dienst- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

§ 52. (1) Für die Beamten der Heeresverwaltung gilt die Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der geltenden Fassung und das Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 329/1977, im vollen Umfange, für die Berufsoffiziere, die zeitverpflichteten Soldaten sowie für die Beamten, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, gelten die angeführten Bestimmungen mit Ausnahme des 8. Abschnittes (§§ 51 bis 95) des Beamten-Dienstrechtsgesetzes.

(2) Offiziere, die Leiter einer Dienststelle sind, haben hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverletzungen der ihnen unterstellten Beamten, die nicht dem im § 1 Abs. 3 genannten Personenkreis angehören, den 8. Abschnitt des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, sofern es sich um Lehrer handelt, überdies die §§ 124 bis 127 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes anzuwenden; hiebei haben diese Offiziere die Pflichten und Befugnisse des Dienstvorgesetzten (§ 69 Abs. 1 BDG).

(3) Leiter einer militärischen Dienststelle, die nicht Offiziere sind, haben hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverletzungen der ihnen unterstellten Angehörigen des Bundesheeres (§ 1 Abs. 3) das Heeresdisziplinargesetz, BGBl. Nr. 151/1956, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 264/1957, 234/1965, 272/1971 und 369/1975 anzuwenden; hiebei haben diese Dienststellenleiter die Pflichten und Befugnisse des Ordnungsstrafbefugten bzw. Disziplinarvorgesetzten nach den Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes.

Entwurf

§ 63 Abs. 6 entfällt.

Geltende Fassung

§ 63. (6) Einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nach § 32 können auch Wehrpflichtige leisten, die den ordentlichen Präsenzdienst von neun Monaten nach § 28 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, geleistet haben, wobei ein allenfalls geleisteter verlängerter ordentlicher Präsenzdienst nach der Verordnung der Bundesregierung über den verlängerten ordentlichen Präsenzdienst im Bundesheer, BGBl. Nr. 142/1956, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 257/1958, 271/1963 und 274/1969 auf den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nicht anzurechnen ist. Für den Anspruch auf berufliche Bildung sowie für die sinngemäße Anwendung der Abs. 2 und 3 des § 33 ist jedoch auf den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst ein geleisteter verlängerter ordentlicher Präsenzdienst anzurechnen.

Gebührenfreiheit

§ 68. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften sind von den Stempelgebühren, Amtshandlungen auf Grund dieses Bundesgesetzes von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

Vollziehung

§ 69. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. des § 2 Abs. 1, soweit einem anderen als dem Bundesminister für Landesverteidigung Aufgaben übertragen sind, der jeweils zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,
2. des § 2 Abs. 2, soweit dem Bundesminister für Inneres Aufgaben übertragen sind, der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,
3. des § 2 Abs. 3 der Bundesminister für Justiz,
4. des § 3 Abs. 2, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,
5. des § 5 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung,
6. des § 13 die Bundesregierung,
7. des § 14, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,
8. des § 17 Abs. 3 der Bundesminister für Inneres,

Vollziehung

§ 68. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

- a) des § 2 Abs. 1, soweit einem anderen als dem Bundesminister für Landesverteidigung Aufgaben übertragen sind, der jeweils zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,
- b) des § 2 Abs. 2, soweit dem Bundesminister für Inneres Aufgaben übertragen sind, der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,
- c) des § 2 Abs. 3 der Bundesminister für Justiz,
- d) des § 3 Abs. 2, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,
- e) des § 5 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung,
- f) der Abs. 3 bis 8 des § 10 sowie des § 12 Abs. 4 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister, soweit aber der Wirkungsbereich eines anderen als des Bundesmini-

Entwurf

9. des § 32 Abs. 5 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen,
10. des § 33 Abs. 1 bis 7 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister, soweit aber der Wirkungsbereich eines anderen als des Bundesministers für Landesverteidigung vorwiegend betroffen ist, dieser Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung,
11. des § 33 Abs. 8 der jeweils zuständige Bundesminister,
12. des § 33 Abs. 9 die Bundesregierung,
13. des § 36 Abs. 4 und 5, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,
14. der §§ 53 und 54 der Bundesminister für Justiz,
15. des § 56, soweit diese Bestimmungen die Unterlassung der Anmeldung nach § 17 Abs. 3 betreffen, der Bundesminister für Inneres,
16. des § 61 Abs. 2 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,
17. des § 61 Abs. 4 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
18. des § 67 die Bundesregierung,
19. des § 68, soweit sich diese Bestimmung auf Stempelgebühren bezieht, der Bundesminister für Finanzen,
20. des § 68, soweit sich diese Bestimmung auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundeskanzler,
21. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

(2) Mit der Wahrung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in den Angelegenheiten des § 51 Z 2 ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut. Der § 51 Z 2 ist gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem Tage der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 181/1955 (22. September 1955) in Kraft getreten. Die Ausführungsgesetze der Länder waren binnen sechs Monaten nach Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 181/1955 zu erlassen.

Geltende Fassung

- sters für Landesverteidigung vorwiegend betroffen ist, dieser Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung,
- g) der Abs. 1 bis 3 und des Abs. 5 des § 12 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen,
 - h) des § 12 Abs. 6 der jeweils zuständige Bundesminister,
 - i) des § 12 Abs. 7 die Bundesregierung,
 - j) des § 13 die Bundesregierung,
 - k) des § 14, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,
 - l) des § 17 Abs. 3 der Bundesminister für Inneres,
 - m) des § 33 Abs. 1 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister, soweit aber der Wirkungsbereich eines anderen als des Bundesministers für Landesverteidigung vorwiegend betroffen ist, dieser Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung,
 - n) des § 33 Abs. 2 der jeweils zuständige Bundesminister,
 - o) des § 33 Abs. 3 die Bundesregierung,
 - p) der Abs. 4 und 5 des § 36, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,
 - q) der §§ 53 und 54 der Bundesminister für Justiz,
 - r) des § 56, soweit diese Bestimmungen die Unterlassung der Anmeldung nach § 17 Abs. 3 betreffen, der Bundesminister für Inneres,
 - s) des § 61 Abs. 2 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,
 - t) des § 61 Abs. 4 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
 - u) des § 67 die Bundesregierung,
 - v) der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

(2) Mit der Wahrung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in den Angelegenheiten des § 51 Z 2 ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut. § 51 Z 2 ist gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem Tage der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 181/1955 (22. September 1955) in Kraft getreten. Die Ausführungsgesetze der Länder waren binnen sechs Monaten nach Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 181/1955 zu erlassen.

Entwurf**Geltende Fassung****Heeresgebührengesetz:**

§ 2 samt Überschrift entfällt.

§ 3. (1) Die Ansprüche nach diesem Bundesgesetz umfassen:

1. Barbezüge (II. Abschnitt),
2. Sachbezüge und Aufwandsersatz (III. Abschnitt),
3. Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Ablebens von Wehrpflichtigen (IV. Abschnitt),
4. Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe (V. Abschnitt),
5. Entschädigung und Fortzahlung der Dienstbezüge (VI. Abschnitt).

§ 4. (2) Das Taggeld beträgt

1. für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere, die
 - a) den Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten, Truppenübungen, freiwillige Waffenübungen oder außerordentliche Übungen leisten, 40 S,
 - b) den Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten leisten, bis zum Ende des sechsten Monats 40 S, im siebten und achten Monat 60 S,
 - c) einer vorbereitenden Kaderausbildung unterzogen werden, vom Beginn dieser Ausbildung bis zum Ende des sechsten Monats des Grundwehrdienstes 50 S,
 - d) eine Kaderübung leisten, 50 S,

Dienstgrad

§ 2. (1) Die Wehrpflichtigen führen die für die Berufsoffiziere, zeitverpflichteten Soldaten und nach § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten vorgesehenen Amtstitel (Verwendungsbezeichnungen) als Dienstgradbezeichnung.

(2) Die Wehrpflichtigen, die nach den §§ 7 und 8 des Wehrgesetzes 1978 zu Offizieren, Unteroffizieren oder Chargen ernannt (befördert) worden sind, führen die ihrer Ernennung (Beförderung) entsprechende Dienstgradbezeichnung. Die anderen Wehrpflichtigen führen die Dienstgradbezeichnung „Wehrmann“.

(3) Die Wehrpflichtigen in der Reserve dürfen ihre Dienstgradbezeichnung nur mit dem Zusatz „der Reserve (d. Res.)“ führen.

(4) Die in den Abs. 1 bis 3 geregelten Dienstgradbezeichnungen sind gesetzlich geschützt.

§ 3. (1) Die Ansprüche nach diesem Bundesgesetz umfassen:

1. Barbezüge (II. Abschnitt),
2. Sachbezüge (III. Abschnitt),
3. Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Ablebens von Wehrpflichtigen (IV. Abschnitt),
4. Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe (V. Abschnitt),
5. Entschädigung und Fortzahlung der Dienstbezüge (VI. Abschnitt).

§ 4. (2) Das Taggeld beträgt

1. für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere, die
 - a) den Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten, Truppenübungen, freiwillige Waffenübungen oder außerordentliche Übungen leisten, 40 S,
 - b) den Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten leisten, bis zum Ende des sechsten Monats 40 S, im siebten und achten Monat 60 S,
 - c) einer vorbereitenden Kaderausbildung unterzogen werden, vom Beginn dieser Ausbildung bis zum Ende des sechsten Monats des Grundwehrdienstes 50 S,
 - d) eine Kaderübung leisten, 50 S,

Entwurf

- e) einen Wehrdienst als Zeitsoldat oder einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten, 70 S;
2. für Offiziere 70 S.
- (3) Für die Tage, an denen Wehrpflichtige nach § 2 Abs. 1 lit. a, b oder c des Wehrgesetzes 1978 eingesetzt sind, beträgt das Taggeld
1. für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere, die den Präsenzdienst in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1978 oder einen im Abs. 2 Z 1 lit. a bis d genannten Präsenzdienst leisten, 60 S,
 2. für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere, die einen Wehrdienst als Zeitsoldat oder einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten, 100 S und
 3. für Offiziere 100 S.

Dienstgradzulage

§ 5. (1) Chargen, Unteroffizieren und Offizieren gebührt eine Dienstgradzulage.

(2) Die Dienstgradzulage beträgt monatlich für den

Gefreiten	180 S,
Korporal	300 S,
Zugsführer	420 S,
Wachtmeister	690 S,
Oberwachtmeister	810 S,
Stabswachtmeister	930 S,
Oberstabswachtmeister	1 050 S,
Offiziersstellvertreter	1 170 S,
Vizeleutnant	1 290 S,
Fähnrich	1 320 S,
Leutnant	1 440 S,
Oberleutnant	1 560 S,
Hauptmann	1 800 S,
Major	2 070 S,
Oberstleutnant	2 310 S,
Oberst	2 550 S,
Brigadier	2 820 S.

Geltende Fassung

- e) einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten, 70 S;
2. für Offiziere 70 S.
- (3) Für die Tage, an denen Wehrpflichtige nach § 2 Abs. 1 lit. a, b oder c des Wehrgesetzes 1978 eingesetzt sind, beträgt das Taggeld
1. für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere, die den Präsenzdienst in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1978 oder einen im Abs. 2 Z 1 lit. a bis d genannten Präsenzdienst leisten, 60 S,
 2. für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten (Abs. 2 Z 1 lit. e), 100 S und
 3. für Offiziere 100 S.

Dienstgradzulage

§ 5. (1) Chargen, Unteroffizieren und Offizieren gebührt eine Dienstgradzulage.

(2) Die Dienstgradzulage beträgt monatlich für den

Gefreiten	180 S,
Korporal	300 S,
Zugsführer	420 S,
Wachtmeister	690 S,
Oberwachtmeister	810 S,
Stabswachtmeister	930 S,
Oberstabswachtmeister	1 050 S,
Offiziersstellvertreter	1 170 S,
Vizeleutnant	1 290 S,
Fähnrich	1 320 S,
Leutnant	1 440 S,
Oberleutnant	1 560 S,
Hauptmann	1 800 S,
Major	2 070 S,
Oberstleutnant	2 310 S,
Oberst	2 550 S.

Entwurf

Für Wehrpflichtige mit anders festgesetzten Dienstgradbezeichnungen gelten die Ansätze für die gleichwertigen Dienstgrade.

(3) Erstreckt sich der Anspruch auf die Dienstgradzulage auf Bruchteile eines Monats, so gebührt die Dienstgradzulage mit je einem Dreißigstel für jeden Kalendertag dieser Bruchteile.

Monatsprämie

§ 6. (1) Wehrpflichtige, die einen in den Z 1 bis 4 genannten Präsenzdienst leisten, gebührt für jeden Monat eines solchen Präsenzdienstes eine Monatsprämie, und zwar

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1. bei einem Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten in der Höhe von | 180 S; |
| 2. bei einem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten bis zum Ende des sechsten Monats in der Höhe von für den siebenten und achten Monat in der Höhe von je | 180 S,
870 S; |
| 3. bei einem Wehrdienst als Zeitsoldat | |
| a) bei einem Verpflichtungszeitraum von weniger als einem Jahr in der Höhe von | 3 510 S, |
| b) bei einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr für Chargen in der Höhe von
für Unteroffiziere in der Höhe von
für Offiziere in der Höhe von | 6 000 S,
6 300 S,
7 020 S; |
| 4. bei einem außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 im Anschluß an einen in den Z 1 bis 3 genannten Präsenzdienst in der Höhe der zuletzt zugestandenen Prämie. | |

(2) Erstreckt sich der Anspruch auf die Monatsprämie auf Bruchteile eines Monats, so gebührt die Monatsprämie mit je einem Dreißigstel für jeden Kalendertag dieser Bruchteile.

Auszahlung und Einstellung von Taggeld, Dienstgradzulage und Monatsprämie

§ 7. (1) Das Taggeld, die Dienstgradzulage und die Monatsprämie sind für jeden Kalendermonat am 15. jeden Monats auszuzahlen. Fällt der Dienstantrittstag nicht auf den Auszahlungstag, so sind die genannten Bezüge für die

Geltende Fassung

Für Wehrpflichtige mit anders festgesetzten Dienstgradbezeichnungen gelten die Ansätze für die gleichwertigen Dienstgrade.

(3) Erstreckt sich die Dauer einer Präsenzdienstleistung auf Bruchteile eines Monats, so gebührt die Dienstgradzulage für diese Bruchteile mit je einem Dreißigstel des im Abs. 2 festgelegten Monatsbetrages für jeden Tag des abgeleisteten Präsenzdienstes.

Auszahlung und Einstellung von Taggeld und Dienstgradzulage

§ 6. (1) Das Taggeld und die Dienstgradzulage sind am 1. und 15. jeden Monats im vorhinein auszuzahlen. Die Dienstgradzulage ist, unabhängig von der auf einen Monat entfallenden Anzahl der Tage, an den Auszahlungstagen jeweils zur Hälfte auszuzahlen.

(2) Bei Kaderübungen, Truppenübungen und freiwilligen Waffenübungen, die nicht länger als 20 Tage dauern, sind das Taggeld und die Dienstgradzulage am Dienstantrittstag für die gesamte Dauer der Waffenübung im vorhinein auszuzahlen. Fällt der Dienstantrittstag bei anderen Präsenzdienstleistungen nicht auf einen der Auszahlungstage, so sind das Taggeld und je ein Dreißigstel der Dienstgradzulage für die Tage bis zum nächsten Auszahlungstag am Dienstantrittstag auszuzahlen. Dies gilt sinngemäß im Falle einer Erhöhung von Bezügen.

(3) Entsteht ein Anspruch auf das im Einsatz gebührende Taggeld (§ 4 Abs. 3) zwischen den Auszahlungstagen, so ist ein Differenzbetrag zu dem ansonsten gebührenden Taggeld zum nächstfolgenden Auszahlungstag, sofern der Anspruch aber nach dem letzten Auszahlungstag entsteht, bei der Entlassung aus dem Präsenzdienst auszuzahlen.

Monatsprämie

§ 7. (1) Wehrpflichtigen, die einen in den Z 1 bis 4 genannten Präsenzdienst leisten, gebührt für jeden Monat eines solchen Präsenzdienstes eine Monatsprämie, und zwar

Entwurf

Tage bis zum Monatsende am Dienstantrittstag auszuzahlen; dies gilt nicht für den Antritt des Wehrdienstes als Zeitsoldat.

(2) Bei Kaderübungen, Truppenübungen und freiwilligen Waffenübungen, die nicht länger als 20 Tage dauern, sind die im Abs. 1 genannten Bezüge am Dienstantrittstag für die gesamte Dauer der Waffenübung im vorhinein auszuzahlen.

(3) Die dem Zeitsoldaten gebührende Monatsprämie ist auf ein von ihm angegebenes Konto bei einem Kreditinstitut im Inland zu überweisen. Dies gilt auch für eine allfällige Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, sowie im Falle des Bestandes einer Versicherung nach § 17 b im letzten Jahr des Wehrdienstes als Zeitsoldat auch für das Taggeld und die Dienstgradzulage. Der Wehrpflichtige hat die erforderlichen Angaben spätestens bei Antritt des Wehrdienstes als Zeitsoldat seiner militärischen Dienststelle bekanntzugeben.

(4) Bei der Berechnung und Zahlbarstellung der für Zeitsoldaten nach Abs. 3 zu überweisenden Bezüge hat das Bundesrechenamt unter sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 1 Z 1 und 7 des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBl. Nr. 123/1978, mitzuwirken.

Fahrtkostenvergütung

§ 7 a. (1) Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten, Wehrpflichtige der Reserve sowie die im § 42 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1978 angeführten Personen haben nach Maßgabe der folgenden Absätze Anspruch auf Fahrtkostenvergütung; Zeitsoldaten haben jedoch nur Anspruch auf Fahrtkostenvergütung nach Abs. 2 lit. e.

(2) Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten, haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrtkosten, die ihnen

- a) bei Antritt des Präsenzdienstes durch die Fahrt auf der Strecke zwischen der Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und der militärischen Dienststelle, zu der der Wehrpflichtige einberufen ist,
- b) bei der Entlassung aus dem Präsenzdienst oder bei Antritt einer Dienstfreistellung nach § 49 des Wehrgesetzes 1978, unmittelbar vor der Entlassung aus dem Präsenzdienst durch die Fahrt auf der in der lit. a genannten Strecke,

Geltende Fassung

1. bei einem Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten in der Höhe von 180 S,
2. bei einem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten bis zum Ende des sechsten Monats in der Höhe von 180 S, für den siebenten und achten Monat in der Höhe von je 870 S,
3. bei einem freiwillig verlängerten Grundwehrdienst in der Höhe von 1 710 S, für Zeiträume, die über einer Gesamtdauer von zwei Jahren dieses Präsenzdienstes liegen, in der Höhe von 2 010 S,
4. bei einem außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 im Anschluß an einen in den Z 1 bis 3 genannten Präsenzdienst in der Höhe der zuletzt zugestandenen Prämie.

(2) Erstreckt sich die Dauer einer der im Abs. 1 genannten Präsenzdienstleistungen auf Bruchteile eines Monats, so gebürt die Monatsprämie für diese Bruchteile mit je einem Dreißigstel für jeden Tag des abgeleisteten Präsenzdienstes.

(3) Die Monatsprämie ist am 1. jeden Monats im nachhinein für den vorangegangenen Monat oder für Teile dieses Monats auszuzahlen. Für den letzten Monat des Präsenzdienstes oder für Teile dieses Monats ist die Monatsprämie am Tag der Entlassung aus dem Präsenzdienst auszuzahlen.

Fahrtkostenvergütung

§ 7 a. (1) Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten, Wehrpflichtige der Reserve sowie die im § 42 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1978 angeführten Personen haben nach Maßgabe der folgenden Absätze Anspruch auf Fahrtkostenvergütung.

(2) Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten, haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrtkosten, die ihnen

- a) bei Antritt des Präsenzdienstes durch die Fahrt auf der Strecke zwischen der Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und der militärischen Dienststelle, zu der der Wehrpflichtige einberufen ist,
- b) bei der Entlassung aus dem Präsenzdienst oder bei Antritt einer Dienstfreistellung nach § 49 des Wehrgesetzes 1978, unmittelbar vor der Entlassung aus dem Präsenzdienst durch die Fahrt auf der in der lit. a genannten Strecke,

Entwurf

- c) bei Antritt und Beendigung einer anderen als der in lit. b umschriebenen Dienstfreistellung nach § 49 des Wehrgesetzes 1978, durch die Hin- und Rückfahrt auf der in der lit. a genannten Strecke,
- d) während des Grundwehrdienstes monatlich durch zwei Hin- und Rückfahrten auf der in der lit. a genannten Strecke, insoweit im selben Monat nicht lit. b oder c anzuwenden ist und sofern es die jeweiligen militärischen Erfordernisse sonst zulassen, daß der Wehrpflichtige seine militärische Dienststelle verläßt,
- e) bei der Inanspruchnahme der beruflichen Bildung durch die Hin- und Rückfahrten auf der Strecke zwischen der Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und dem Orte der beruflichen Bildung oder zwischen der militärischen Dienststelle, bei der der Wehrpflichtige Präsenzdienst leistet, und dem Orte der beruflichen Bildung

erwachsen.

- (3)
- (4)
- (5)
- (6)
- (7)

Überbrückungshilfe

§ 7 b. (1) Bei der Entlassung aus einem Wehrdienst als Zeitsoldat in der Gesamtdauer von mindestens drei Jahren gebührt dem Wehrpflichtigen eine Überbrückungshilfe.

(2) Die Überbrückungshilfe beträgt nach einem Wehrdienst als Zeitsoldat von

drei Jahren	das Zweifache,
vier Jahren	das Dreifache,
fünf Jahren	das Vierfache,
sechs Jahren	das Fünffache,
sieben Jahren	das Sechsfache,
acht Jahren	das Siebenfache,

Geltende Fassung

- c) bei Antritt und Beendigung einer anderen als der in lit. b umschriebenen Dienstfreistellung nach § 49 des Wehrgesetzes 1978, durch die Hin- und Rückfahrt auf der in der lit. a genannten Strecke,
- d) während des Grundwehrdienstes oder des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes monatlich durch zwei Hin- und Rückfahrten auf der in der lit. a genannten Strecke, insoweit im selben Monat nicht lit. b oder c anzuwenden ist und sofern es die jeweiligen militärischen Erfordernisse sonst zulassen, daß der Wehrpflichtige seine militärische Dienststelle verläßt,
- e) bei der Inanspruchnahme der beruflichen Bildung (§ 10 Abs. 3 bis 8, § 12 Abs. 4 und § 33 des Wehrgesetzes 1978) durch die Hin- und Rückfahrten auf der Strecke zwischen der Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und dem Orte der beruflichen Bildung oder zwischen der militärischen Dienststelle, bei der der Wehrpflichtige Präsenzdienst leistet, und dem Orte der beruflichen Bildung

erwachsen.

- (3)
- (4)
- (5)
- (6)
- (7)

46

51 der Beilagen

Geltende Fassung

Entwurf

neun Jahren	das Achtfache,
zehn Jahren	das Neunfache,
mehr als zehn Jahren	das Zehnfache

der dem Zeitsoldaten für den letzten Monat des Wehrdienstes als Zeitsoldat gebührenden Monatsprämie in der im § 6 Abs. 1 Z 3 lit. b vorgesehenen Höhe. Zeiten, in denen der Zeitsoldat die berufliche Bildung in Anspruch genommen hat, sind bei der Ermittlung des für die Überbrückungshilfe maßgeblichen Zeitraumes nicht zu berücksichtigen.

(3) Für die Auszahlung der Überbrückungshilfe gilt der § 7 Abs. 3 und 4 sinngemäß.

(4) Wird ein ehemaliger Zeitsoldat, der eine Überbrückungshilfe erhalten hat, innerhalb von vier Jahren nach Beendigung des Wehrdienstes als Zeitsoldat in den Bundesdienst aufgenommen, so ist er verpflichtet, die Überbrückungshilfe soweit zu erstatten, als die ihrer Berechnung zugrunde gelegte Zahl der Monatsprämien höher ist als die Zahl der Monatsentgelte einschließlich allfälliger Zulagen, die einem Vertragsbediensteten des Bundes mit gleicher für die Bemessung der Abfertigung anrechenbarer Dienstzeit zuzüglich der Zeit des Grundwehrdienstes zusteht. Der Erstattungsbetrag ist durch Abzug von den Bezügen im neuen Dienstverhältnis unter sinngemäßer Anwendung des § 13 a Abs. 2 bis 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, hereinzu bringen.

Unterhaltsbeitrag für vorzeitig entlassene Zeitsoldaten

§ 7 c. Wird ein Zeitsoldat von Amts wegen vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen (§ 40 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1978) und verfügt er über kein ausreichendes Einkommen, um seinen sowie den für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen notwendigen Lebensunterhalt bestreiten zu können, so ist ihm auf Antrag vom Bundesminister für Landesverteidigung ein Unterhaltsbeitrag zu gewähren. Dieser Unterhaltsbeitrag kann bis zur Höhe der während der beruflichen Bildung im Wehrdienst als Zeitsoldat zugestandenen Barbezüge und höchstens für ein Jahr zuerkannt werden.

Entwurf**III. ABSCHNITT****Sachbezüge und Aufwandsersatz****Unterbringung**

§ 8. (1) Die Wehrpflichtigen haben Anspruch auf unentgeltliche Unterbringung. Sie sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Unterkünfte zu benutzen.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für Zeitsoldaten. Ihnen können aus militärischen Gründen dauernd oder vorübergehend Unterkünfte unentgeltlich zugewiesen werden. Sie sind zur Benützung dieser Unterkünfte nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen verpflichtet.

(3) Das Wohnen außerhalb der zugewiesenen Unterkunft kann aus in der Person des Wehrpflichtigen gelegenen Gründen (wie zum Beispiel Familienbesuch, Dienstfreistellung im Sinne des § 49 des Wehrgesetzes 1978) bewilligt werden, soweit militärische Rücksichten nicht entgegenstehen. Die Bewilligung ist von der zuständigen militärischen Dienststelle zu erteilen.

Verpflegung

§ 9. (1) Die Wehrpflichtigen haben Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung. Sie sind verpflichtet, an dieser Verpflegung teilzunehmen, sofern nicht unter Berücksichtigung militärischer Interessen von der zuständigen militärischen Dienststelle Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Für Zeitsoldaten gilt der Abs. 1 nur während militärischer Übungen, die länger als 24 Stunden dauern, sowie während eines Einsatzes in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a, b oder c des Wehrgesetzes 1978 oder während außerordentlicher Übungen nach § 36 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978.

(3) Die Nichtteilnahme an der Verpflegung kann aus in der Person des Wehrpflichtigen gelegenen Gründen (wie zum Beispiel Familienbesuch, Dienstfreistellung im Sinne des § 49 des Wehrgesetzes 1978) bewilligt werden, soweit militärische Interessen nicht entgegenstehen. Ferner kann sie bewilligt werden, wenn die Nichtteilnahme an der Verpflegung dienstlich begründet ist. Die Nichtteilnahme ist von der zuständigen militärischen Dienststelle zu bewilligen. In diesen Fällen gebührt dem Wehrpflichtigen an Stelle der Verpflegung das vom Bundesministerium für Landesverteidigung jeweils festgesetzte Tageskostgeld.

Geltende Fassung**III. ABSCHNITT****Sachbezüge****Unterbringung**

§ 8. (1) Die Wehrpflichtigen haben Anspruch auf unentgeltliche Unterbringung. Sie sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Unterkünfte zu benutzen.

(2) Das Wohnen außerhalb der zugewiesenen Unterkunft kann aus in der Person des Wehrpflichtigen gelegenen Gründen (wie zum Beispiel Familienbesuch, Dienstfreistellung im Sinne des § 49 des Wehrgesetzes 1978) bewilligt werden, soweit militärische Rücksichten nicht entgegenstehen. Die Bewilligung ist von der zuständigen militärischen Dienststelle zu erteilen.

Verpflegung

§ 9. (1) Die Wehrpflichtigen haben Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung. Sie sind verpflichtet, an dieser Verpflegung teilzunehmen, sofern nicht unter Berücksichtigung militärischer Interessen von der zuständigen militärischen Dienststelle Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Die Nichtteilnahme an der Verpflegung kann aus in der Person des Wehrpflichtigen gelegenen Gründen (wie zum Beispiel Familienbesuch, Dienstfreistellung im Sinne des § 49 des Wehrgesetzes 1978) bewilligt werden, soweit militärische Interessen nicht entgegenstehen. Ferner kann sie bewilligt werden, wenn die Nichtteilnahme an der Verpflegung dienstlich begründet ist. Die Nichtteilnahme ist von der zuständigen militärischen Dienststelle zu bewilligen. In diesen Fällen gebührt dem Wehrpflichtigen an Stelle der Verpflegung das vom Bundesministerium für Landesverteidigung jeweils festgesetzte Tageskostgeld.

Entwurf

Geltende Fassung

Soldatenheime

§ 9 a. (1) Sofern es die militärischen Erfordernisse zulassen, sind im Unterkunftsbereich nach Maßgabe der örtlichen und organisatorischen Verhältnisse Räumlichkeiten für den Aufenthalt der Wehrpflichtigen während ihrer Freizeit (Soldatenheime) einzurichten, wobei auch ein diesem Verwendungszweck angemessenes Angebot an Waren für den persönlichen Bedarf, wie Lebens- und Genussmittel, Toilettteartikel und Schreibwaren, zur entgeltlichen Abgabe an die Wehrpflichtigen bereitzustellen ist; das Entgelt für die angebotenen Waren darf nur in der zur Deckung der Einkaufskosten nötigen Höhe bemessen werden. Die Einnahmen aus dem Verkauf der angebotenen Waren sind zweckgebunden zur Besteitung der unmittelbar damit in Zusammenhang stehenden Ausgaben zu verwenden.

(2) Die Inanspruchnahme der Soldatenheime ist außer den Wehrpflichtigen auch anderen Soldaten sowie den Angehörigen der Heeresverwaltung und sonstigen Personen, die sich aus dienstlichen Gründen oder mit Erlaubnis des zuständigen Kommandanten im Unterkunftsbereich aufhalten, gestattet.

Ansprüche beim Verlassen des Garnisonsortes

§ 10. (1) Verlässt der Wehrpflichtige befehlsgemäß den Garnisonsort, so gebührt ihm, sofern während des Aufenthaltes außerhalb des Garnisonsortes die Beistellung einer militärischen Unterkunft nicht möglich ist, eine Abfindung. Die Abfindung für die Unterkunft darf bei Wehrpflichtigen, die nicht Offiziere sind, das Ausmaß der Nächtigungsgebühr der Gebührenstufe 1, bei Offizieren das Ausmaß der Nächtigungsgebühr für gleichrangige Berufsoffiziere nach der Reisegebührenvorschrift 1955 nicht überschreiten; § 13 Abs. 7 der Reisegebührenvorschrift 1955 gilt sinngemäß.

(2) Verlässt der Wehrpflichtige befehlsgemäß den Garnisonsort, so gebührt ihm, sofern die Teilnahme an der Verpflegung nicht möglich ist, eine Abfindung. Die Abfindung für die Verpflegung darf das Vierfache des nach § 9 Abs. 3 jeweils festgesetzten Tageskostgeldes nicht überschreiten; diese Abfindung erhöht sich um den Wert der nach § 11 gebührenden Verpflegszubußen.

(3) Zeitsoldaten, die außerhalb militärischer Übungen von mehr als 24 Stunden Dauer, eines Einsatzes in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a, b oder c des Wehrgesetzes 1978 oder außerordentlicher Übungen nach § 36 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978 befehlsgemäß den Garnisonsort verlassen und verhindert sind, an der

Ablösung von Sachbezügen in Geld

§ 10. Verlässt der Wehrpflichtige befehlsgemäß den Garnisonsort, so gebührt ihm, sofern während des Aufenthaltes außerhalb des Garnisonsortes die Beistellung einer militärischen Unterkunft oder die Teilnahme an der Verpflegung nicht möglich ist, der Ersatz der aufgelaufenen Kosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Die Abfindung für die Unterkunft darf bei Wehrpflichtigen, die nicht Offiziere sind, das Ausmaß der Nächtigungsgebühr der Gebührenstufe 1, bei Offizieren das Ausmaß der Nächtigungsgebühr für gleichrangige Berufsoffiziere nach der Reisegebührenvorschrift 1955 nicht überschreiten; § 13 Abs. 7 der Reisegebührenvorschrift 1955 gilt sinngemäß.
2. Die Abfindung für die Verpflegung darf das Vierfache des nach § 9 Abs. 2 jeweils festgesetzten Tageskostgeldes nicht überschreiten; diese Abfindung erhöht sich um den Wert der nach § 11 gebührenden Verpflegszubußen.

Entwurf**Geltende Fassung**

den Wehrpflichtigen verabreichten Verpflegung gegen Entgelt teilzunehmen, gebührt an Stelle der Abfindung nach Abs. 2 eine Verpflegsgebühr im dreifachen Ausmaß der für die versäumten Mahlzeiten vorgesehenen Teilbeträge des nach § 9 Abs. 3 jeweils festgesetzten Tageskostgeldes.

§ 12. (3) Der Wehrpflichtige erhält beim erstmaligen Antritt des Präsenzdienstes für die Pflege seiner Kleidung und für sonstigen persönlichen Bedarf Wasch- und Putzzeug. Zur laufenden Ergänzung dieser Gegenstände erhält der Wehrpflichtige von dem auf den Tag des Dienstantritts folgenden Monatsersten an bis zu seiner Außerstandbringung monatlich einen Betrag von 40 S. Dieser Betrag ist mit dem Taggeld auszuzahlen. Er gebührt nicht im Wehrdienst als Zeitsoldat.

Verhinderung des Antrittes oder der Fortsetzung einer Dienstfreistellung

§ 12 b. Kann ein Wehrpflichtiger eine gewährte Dienstfreistellung aus dienstlichen Gründen befehlsgemäß nicht antreten oder nicht fortsetzen, so hat er Anspruch auf den Ersatz der ihm nachweislich durch die Verhinderung des Antrittes oder der Fortsetzung der Dienstfreistellung erwachsenen Reisekosten.

Versicherungsschutz für Zeitsoldaten

§ 17 b. (1) Zeitsoldaten, die Anspruch auf berufliche Bildung (§ 33 des Wehrgesetzes 1978) haben, sind im letzten Jahr ihres Wehrdienstes als Zeitsoldat in der Kranken- und Pensionsversicherung nach Maßgabe des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversichert sowie in der Arbeitslosenversicherung auf Grund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 versichert. Sie sind in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung Dienstnehmern gleichgestellt (§ 1 Abs. 1 lit. a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977); als Dienstgeber gilt der Bund.

(2) Die Beiträge für die nach Abs. 1 Versicherten sind zur Gänze vom Bund zu tragen. Als allgemeine Beitragsgrundlage für die Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung gilt das Taggeld, die Dienstgradzulage und die Monatsprämie.

(3) Für die Dauer des Bestandes dieser Versicherung sind die §§ 13 bis 17 a auf die Zeitsoldaten nicht anzuwenden.

(4) War ein Zeitsoldat im Falle seiner Weiterverpflichtung in dem dieser Weiterverpflichtung vorangegangenen Jahr nach Abs. 1 versichert, so sind die vom

§ 12. (3) Der Wehrpflichtige erhält beim erstmaligen Antritt des Präsenzdienstes für die Pflege seiner Kleidung und für sonstigen persönlichen Bedarf Wasch- und Putzzeug. Zur laufenden Ergänzung dieser Gegenstände erhält der Wehrpflichtige von dem auf den Tag des Dienstantritts folgenden Monatsersten an bis zu seiner Außerstandbringung monatlich einen Betrag von 40 S.

Entwurf**Geltende Fassung**

Bund für die Pensionsversicherung und die Arbeitslosenversicherung geleisteten Beiträge abzüglich jener Beiträge, die der Bund an die Pensionsversicherungsträger gemäß Artikel V des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 000, für diesen Zeitraum zu leisten gehabt hätte, durch Abzug von der nach § 7 b gebührenden Überbrückungshilfe hereinzubringen.

§ 18. Wehrpflichtige, die

1. einen Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten,
2. einen Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten oder
3. einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 im Anschluß an einen in den Z 1 und 2 genannten Präsenzdienst

leisten, haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes auf Antrag Anspruch auf Familienunterhalt für ihre Ehegattin und für Kinder im Sinne des § 119 des Einkommensteuergesetzes 1972 (EStG 1972); für andere Personen gebührt Familienunterhalt nur dann, wenn der Wehrpflichtige ihnen kraft Gesetzes Unterhalt leistet oder zu leisten hätte.

§ 20. (2) Gehören zum Haushalt des Wehrpflichtigen nur unterhaltsberechtigte Kinder und ist der Wehrpflichtige der einzige Unterhaltsverpflichtete, so werden die den Anspruch nach Abs. 1 Z 2 zweiter Halbsatz übersteigenden und nachgewiesenen Mehrkosten bis zur Höhe jenes Betrages gezahlt, der der Ehefrau und den Kindern zusammen zustehen würde.

§ 21. (1) Wehrpflichtige, die einen im § 18 Z 1 bis 3 genannten Präsenzdienst leisten und Anspruch auf Familienunterhalt für Personen haben, mit denen sie im gemeinsamen Haushalt leben (§ 20 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 2), gebührt auf Antrag die Wohnkostenbeihilfe bis zur Höhe von 20 vH ihrer Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt. Dieser Anspruch besteht nicht, sofern die Ehegattin des Wehrpflichtigen über eigene Einkünfte verfügt, die monatlich den für Beamte nach § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, geltenden Mindestsatz — bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit diesen Mindestsatz zuzüglich des im § 62 Abs. 1 EStG 1972 für den Fall der monatlichen Lohnzahlung vorgesehenen Bauschbetrages an Werbungskosten — übersteigen.

(2)

§ 18. Wehrpflichtige, die

1. einen Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten,
2. einen Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten,
3. einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder
4. einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 im Anschluß an einen in den Z 1 bis 3 genannten Präsenzdienst

leisten, haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes auf Antrag Anspruch auf Familienunterhalt für ihre Ehegattin und für Kinder im Sinne des § 119 des Einkommensteuergesetzes 1972 (EStG 1972); für andere Personen gebührt Familienunterhalt nur dann, wenn der Wehrpflichtige ihnen kraft Gesetzes Unterhalt leistet oder zu leisten hätte.

§ 20. (2) Gehören zum Haushalt des Wehrpflichtigen nur unterhaltsberechtigte Kinder und ist der Wehrpflichtige der einzige Unterhaltsverpflichtete, so werden die den Anspruch nach Abs. 1 lit. b zweiter Halbsatz übersteigenden und nachgewiesenen Mehrkosten bis zur Höhe jenes Betrages gezahlt, der der Ehefrau und den Kindern zusammen zustehen würde.

§ 21. (1) Wehrpflichtigen, die einen im § 18 Z 1 bis 4 genannten Präsenzdienst leisten und Anspruch auf Familienunterhalt für Personen haben, mit denen sie im gemeinsamen Haushalt leben (§ 20 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 2), gebührt auf Antrag die Wohnkostenbeihilfe

1. im Ausmaß der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, sofern die Ehegattin über eigene Einkünfte verfügt, die monatlich den für Beamte nach § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, geltenden Mindestsatz — bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit diesen Mindestsatz zuzüglich des im § 62 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972 für den Fall der monatlichen Lohnzahlung vorgesehenen Bauschbetrages an Werbungskosten — übersteigen,
2.

(2)

Entwurf

(3) Wehrpflichtigen, die einen im § 18 Z 1 bis 3 genannten Präsenzdienst leisten, auf die jedoch Abs. 1 nicht anzuwenden ist, gebührt auf Antrag die Wohnkostenbeihilfe bis zur Höhe von 30 vH jener Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt, die für sie im Falle eines Anspruches auf Familienunterhalt maßgeblich ist oder maßgeblich wäre; Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe dürfen jedoch insgesamt diese Bemessungsgrundlage nicht übersteigen (Abs. 4).

(4) Mit der Wohnkostenbeihilfe nach den Abs. 1 und 3 sind den Wehrpflichtigen die ihnen nachweislich während des Präsenzdienstes für die erforderliche Beibehaltung der notwendigen Wohnung entstehenden Kosten soweit abzugelten, als ein allenfalls während des Präsenzdienstes verbleibendes Einkommen diese Kosten nicht deckt. Dies gilt auch für jene Fälle, in denen der Erwerb der Wohnung zwar erst nach dem Antritt des Präsenzdienstes vollzogen, aber bereits vor der Zustellung des Einberufungsbefehles hinsichtlich einer bestimmten Wohnung nachweislich eingeleitet worden ist.

§ 26. (3) Der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sowie die Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 sind am 15. eines jeden Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat auszuzahlen. Bei der Berechnung und Zahlbarstellung hat das Bundesrechenamt unter sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 1 Z 1 und 7 des Bundesrechenamtsgesetzes mitzuwirken.

§ 28. (5) Neben dem nach den Abs. 1 bis 4 festgesetzten Grundbetrag gebühren zur Abgeltung des entgangenen aliquoten Teiles der sonstigen Bezüge im Ausmaß

1. bis zu zwei Wochenlöhnen oder einem halben Monatsbezug 4,25 vH,
2. bis zu vier Wochenlöhnen oder einem Monatsbezug 8,5 vH,
3. bis zu sechs Wochenlöhnen oder eineinhalb Monatsbezügen 12,75 vH und
4. bei mehr als sechs Wochenlöhnen oder mehr als eineinhalb Monatsbezügen 17 vH

des Grundbetrages an Zuschlägen.

§ 38. Die Ansprüche auf Barbezüge (II. Abschnitt), ausgenommen die Monatsprämie für Zeitsoldaten und die dieser entsprechende Monatsprämie nach § 6 Abs. 1 Z 4, sowie die Ansprüche auf Sachbezüge und Aufwandsersatz

Geltende Fassung

(3) Wehrpflichtigen, die einen im § 18 Z 1 bis 4 genannten Präsenzdienst leisten, auf die jedoch Abs. 1 nicht anzuwenden ist, gebührt auf Antrag die Wohnkostenbeihilfe bis zur Höhe von 30 vH jener Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt, die für sie im Falle eines Anspruches auf Familienunterhalt maßgeblich ist oder maßgeblich wäre; Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe dürfen jedoch insgesamt diese Bemessungsgrundlage nicht übersteigen (Abs. 4).

(4) Mit der Wohnkostenbeihilfe nach Abs. 1 Z 2 und nach Abs. 3 sind den Wehrpflichtigen die ihnen nachweislich während des Präsenzdienstes für die erforderliche Beibehaltung der notwendigen Wohnung entstehenden Kosten soweit abzugelten, als ein allenfalls während des Präsenzdienstes verbleibendes Einkommen diese Kosten nicht deckt, mindestens aber im Ausmaß der Wohnungsbeihilfe (Abs. 1 Z 1). Dies gilt auch für jene Fälle, in denen der Erwerb der Wohnung zwar erst nach dem Antritt des Präsenzdienstes vollzogen, aber bereits vor der Zustellung des Einberufungsbefehles hinsichtlich einer bestimmten Wohnung nachweislich eingeleitet worden ist.

§ 26. (3) Der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sowie die Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, sind am 15. eines jeden Kalendermonates für den laufenden Kalendermonat, spätestens aber bei der Entlassung aus dem Präsenzdienst für den Bereich des gesamten Bundesgebietes im Wege der Kasse des Militärkommandos Steiermark auszuzahlen.

§ 28. (5) Neben dem nach den Abs. 1 bis 4 festgesetzten Grundbetrag gebühren zur Abgeltung des entgangenen aliquoten Teiles der sonstigen Bezüge im Ausmaß

1. bis zu zwei Wochenlöhnen oder einem halben Monatsbezug 4,25 vH,
2. bis zu vier Wochenlöhnen oder einem Monatsbezug 8,5 vH,
3. bis zu sechs Wochenlöhnen oder eineinhalb Monatsbezügen 12,75 vH und
4. bei mehr als sechs Wochenlöhnen oder mehr als eineinhalb Monatsbezügen 17 vH

des Grundbetrages an Zuschlägen. Als weiterer Zuschlag gebührt dem Wehrpflichtigen eine Wohnungsbeihilfe in der im Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, festgesetzten Höhe.

§ 38. Die Ansprüche auf Barbezüge (II. Abschnitt) und Sachbezüge (III. Abschnitt) sind der Zwangsvollstreckung entzogen und können auf Dritte durch Rechtsgeschäfte nicht übertragen werden.

E n t w u r f

(III. Abschnitt) sind der Zwangsvollstreckung entzogen und können auf Dritte durch Rechtsgeschäfte nicht übertragen werden.

§ 39. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 7 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3, soweit sich diese Bestimmungen auf das Bundesrechenamt beziehen, der Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 7 b Abs. 4 jeder Bundesminister insoweit, als er oberste Dienstbehörde ist,
3. hinsichtlich des § 17 a Abs. 1 und 2 und des § 38 der Bundesminister für Justiz,
4. hinsichtlich des § 17 b Abs. 1 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung,
5. hinsichtlich des § 30 Abs. 1 Z 3 der Bundesminister für Unterricht und Kunst, soweit es sich jedoch um Dienstverhältnisse handelt, die eine Tätigkeit an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder niederen Fachschulen betreffen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, und zwar jeder im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler,
6. hinsichtlich des § 36 Abs. 3 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
7. hinsichtlich des § 37, soweit sich diese Bestimmung auf Stempelgebühren bezieht, der Bundesminister für Finanzen,
8. hinsichtlich des § 37, soweit sich diese Bestimmung auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundeskanzler,
9. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen, und zwar soweit hiebei der Wirkungsbereich anderer Bundesminister berührt wird, im Einvernehmen mit diesen der Bundesminister für Landesverteidigung.

G e l t e n d e F a s s u n g

§ 39. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich § 17 a Abs. 1 und 2 und § 38 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich § 37, soweit sich diese Bestimmung auf Stempelgebühren bezieht, der Bundesminister für Finanzen;
3. hinsichtlich § 37, soweit sich diese Bestimmung auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundeskanzler;
4. hinsichtlich § 36 Abs. 3 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
5. hinsichtlich § 30 Abs. 1 Z 3 der Bundesminister für Unterricht und Kunst, soweit es sich jedoch um Dienstverhältnisse handelt, die eine Tätigkeit an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder niederen Fachschulen betreffen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, und zwar jeder im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler;
6. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen, und zwar soweit hiebei der Wirkungsbereich anderer Bundesminister berührt wird, im Einvernehmen mit diesen der Bundesminister für Landesverteidigung.

Bundesgesetz über das Bundesheerdienstzeichen

§ 3. (1) Das Bundesheerdienstzeichen ist an die im § 1 Abs. 3 Z 2 und 3 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, genannten Angehörigen des Bundesheeres zu verleihen, und zwar

1. als Bundesheerdienstzeichen 3. Klasse an Personen, die fünf Dienstjahre als Angehörige des Bundesheeres (§ 1 des Wehrgesetzes 1978) tatsächlich zurückgelegt haben,

§ 3. (1) Das Bundesheerdienstzeichen ist an die im § 1 Abs. 3 lit. b bis e des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 96/1969 genannten Angehörigen des Bundesheeres zu verleihen, und zwar

- a) als Bundesheerdienstzeichen 3. Klasse an Personen, die fünf Dienstjahre als Angehörige des Bundesheeres (§ 1 Abs. 4 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 221/1962) tatsächlich zurückgelegt haben,

Entwurf

2. als Bundesheerdienstzeichen 2. Klasse an Personen, die 15 Dienstjahre als Angehörige des Bundesheeres tatsächlich zurückgelegt haben,
3. als Bundesheerdienstzeichen 1. Klasse an Personen, die 25 Dienstjahre als Angehörige des Bundesheeres tatsächlich zurückgelegt haben,
sofern sich die genannten Personen während dieser Zeit wohl verhalten haben.

(2) Das Bundesheerdienstzeichen ist an Wehrpflichtige der Reserve zu verleihen, und zwar

1. als Bundesheerdienstzeichen 3. Klasse nach Ablauf eines Zeitraumes von mindestens fünf Jahren ab der Entlassung aus dem Grundwehrdienst (§ 28 Abs. 1 oder 3 des Wehrgesetzes 1978) oder der Beendigung der Waffenübung nach § 35 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 an Personen, die innerhalb dieses Zeitraumes freiwillige Waffenübungen im Gesamtausmaß von 15 Wochen geleistet haben,
2. als Bundesheerdienstzeichen 2. Klasse nach Ablauf eines Zeitraumes von mindestens 15 Jahren ab der Entlassung aus dem Grundwehrdienst oder der Beendigung der Waffenübung nach § 35 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 an Personen, die innerhalb dieses Zeitraumes freiwillige Waffenübungen im Gesamtausmaß von 30 Wochen geleistet haben,
3. als Bundesheerdienstzeichen 1. Klasse nach Ablauf eines Zeitraumes von mindestens 25 Jahren ab der Entlassung aus dem Grundwehrdienst oder der Beendigung der Waffenübung nach § 35 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 an Personen, die innerhalb dieses Zeitraumes freiwillige Waffenübungen im Gesamtausmaß von 45 Wochen geleistet haben,

sofern sich die Wehrpflichtigen der Reserve während der Leistung der freiwilligen Waffenübungen wohl verhalten haben. Der Leistung freiwilliger Waffenübungen ist hiebei gleichzuhalten

- a) die Leistung von Kaderübungen (§ 29 des Wehrgesetzes 1978) mit der Maßgabe, daß Kaderübungen in der Dauer von 15 Tagen freiwilligen Waffenübungen in der Dauer von zwei Wochen entsprechen,
- b) die Leistung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat (§ 32 des Wehrgesetzes 1978),
- c) die Leistung eines Präsenzdienstes nach dem Bundesgesetz über die Entsiedlung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,
- d) die Leistung eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes (§ 32 des Wehrgesetzes 1978 in der vor dem Inkrafttreten des Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1983 geltenden Fassung),

Geltende Fassung

- b) als Bundesheerdienstzeichen 2. Klasse an Personen, die 15 Dienstjahre als Angehörige des Bundesheeres tatsächlich zurückgelegt haben,
- c) als Bundesheerdienstzeichen 1. Klasse an Personen, die 25 Dienstjahre als Angehörige des Bundesheeres tatsächlich zurückgelegt haben,
sofern sich die genannten Personen während dieser Zeit wohl verhalten haben.

(2) Das Bundesheerdienstzeichen ist an Wehrpflichtige der Reserve zu verleihen, und zwar

- a) als Bundesheerdienstzeichen 3. Klasse an Personen, die innerhalb eines Zeitraumes von mindestens fünf Jahren ab der Entlassung aus dem Grundwehrdienst (§ 28 Abs. 3 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971) oder der Beendigung der Waffenübung nach § 52 Abs. 1 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 freiwillige Waffenübungen im Gesamtausmaß von 15 Wochen geleistet haben,
- b) als Bundesheerdienstzeichen 2. Klasse an Personen, die innerhalb eines Zeitraumes von mindestens 15 Jahren ab der Entlassung aus dem Grundwehrdienst oder der Beendigung der Waffenübung nach § 52 Abs. 1 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 freiwillige Waffenübungen im Gesamtausmaß von 30 Wochen geleistet haben,
- c) als Bundesheerdienstzeichen 1. Klasse an Personen, die innerhalb eines Zeitraumes von mindestens 25 Jahren ab der Entlassung aus dem Grundwehrdienst oder der Beendigung der Waffenübung nach § 52 Abs. 1 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 freiwillige Waffenübungen im Gesamtausmaß von 45 Wochen geleistet haben,

sofern sich die Wehrpflichtigen der Reserve während der Ableistung der freiwilligen Waffenübungen wohl verhalten haben. Der Ableistung freiwilliger Waffenübungen ist hiebei die Ableistung von Kaderübungen (§ 28 Abs. 6 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971) sowie eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes (§ 28 b des Wehrgesetzes) mit der Maßgabe gleichzuhalten, daß Kaderübungen in der Dauer von 15 Tagen freiwilligen Waffenübungen in der Dauer von zwei Wochen und ein freiwillig verlängerter Grundwehrdienst in der Dauer von einem Jahr freiwilligen Waffenübungen in der Dauer von fünf Wochen entsprechen; Bruchteile eines Jahres gelten hiebei als volles Jahr.

Entwurf

in den Fällen der lit. b bis d mit der Maßgabe, daß ein Präsenzdienst dieser Art in der Dauer von einem Jahr freiwilligen Waffenübungen in der Dauer von fünf Wochen entsprechen; Bruchteile eines Jahres gelten hiebei als volles Jahr.

- (3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß für Personen, die infolge
1. des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand,
 2. der Ernennung zum Beamten einer anderen Besoldungsgruppe,
 3. der Beendigung des Dienstverhältnisses als zeitverpflichteter Soldat,
 4. der Beendigung der Heranziehung zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion oder der Verwendung in einer Offiziersfunktion oder
 5. eines Austrittes aus dem Dienstverhältnis nach § 84 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, oder nach § 21 des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979, BGBL. Nr. 333,

aus dem Bundesheer nach dem 22. September 1955 ausgeschieden sind, sowie für ehemalige Vertragsbedienstete des Bundesheeres im Sinne des § 62 des Wehrgesetzes 1978 und für Beamte und Vertragsbedienstete, die gemäß § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen waren, sofern die genannten Personen die Verleihung des Bundesheerdienstzeichens beim Bundesministerium für Landesverteidigung beantragen. Dabei gilt das Ausmaß der nach Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 erforderlichen Dienstzeit auch dann als erreicht, wenn diese Personen die erforderliche Dienstzeit zwar nicht im vollen Ausmaß als Angehörige des Bundesheeres im öffentlichen Dienst tatsächlich zurückgelegt, aber freiwillige Waffenübungen im Ausmaß von drei Wochen für jedes nach Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 fehlende Jahr geleistet haben; Bruchteile eines Jahres gelten hiebei als volles Jahr.

(4) Die in den Abs. 2 und 3 genannten Personen sind von der Verleihung des Bundesheerdienstzeichens ausgeschlossen, wenn sie während der Zeit, in der sie nicht dem Bundesheer angehört haben,

1. wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen einer oder mehrerer mit Bereicherungsvorsatz begangener oder die öffentliche Sittlichkeit verletzender strafbaren Handlungen rechtskräftig verurteilt worden sind, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt oder die Rechtsfolgen endgültig nachgesehen sind;
2. wegen eines Dienstvergehens zu einer Disziplinarstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, es sei denn, daß die Eintragung der Disziplinarstrafe im Standesausweis gelöscht worden ist.

Geltende Fassung

- (3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß für Personen, die infolge
- a) des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand,
 - b) der Ernennung zum Beamten einer anderen Besoldungsgruppe,
 - c) der Beendigung des Dienstverhältnisses als zeitverpflichteter Soldat,
 - d) der Beendigung der Heranziehung zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion oder der Verwendung in einer Offiziersfunktion oder
 - e) eines Austrittes aus dem Dienstverhältnis nach § 84 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914,

aus dem Bundesheer nach dem 22. September 1955 ausgeschieden sind, sowie für ehemalige Vertragsbedienstete des Bundesheeres im Sinne des § 50 des Wehrgesetzes und für Beamte und Vertragsbedienstete, die gemäß § 49 Abs. 6 des Wehrgesetzes, BGBL. Nr. 181/1955, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen waren, sofern die genannten Personen die Verleihung des Bundesheerdienstzeichens beim Bundesministerium für Landesverteidigung beantragen. Dabei gilt das Ausmaß der nach § 3 Abs. 1 lit. a, b oder c erforderlichen Dienstzeit auch dann als erreicht, wenn diese Personen die erforderliche Dienstzeit zwar nicht im vollen Ausmaß als Angehörige des Bundesheeres im öffentlichen Dienst tatsächlich zurückgelegt, aber freiwillige Waffenübungen im Ausmaß von drei Wochen für jedes nach § 3 Abs. 1 lit. a, b oder c fehlende Jahr geleistet haben; Bruchteile eines Jahres gelten hiebei als volles Jahr.

(4) Die in den Abs. 2 und 3 genannten Personen sind von der Verleihung des Bundesheerdienstzeichens ausgeschlossen, wenn sie während der Zeit, in der sie nicht dem Bundesheer angehört haben,

- a) wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen einer oder mehrerer aus Gewinnsucht begangener oder die öffentliche Sittlichkeit verletzender strafbaren Handlungen rechtskräftig verurteilt worden sind, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt oder die Rechtsfolgen endgültig nachgesehen sind;
- b) wegen eines Dienstvergehens zu einer Disziplinarstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, es sei denn, daß die Eintragung der Disziplinarstrafe im Standesausweis gelöscht worden ist.

Entwurf

§ 5. Auf die im § 3 genannten Dienstjahre ist eine in der Zeit vom 1. August 1952 bis 22. September 1955 in den zur Gendarmeriegrundausbildung bestimmten Gendarmerieschulen (§ 62 des Wehrgesetzes 1978) tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit anzurechnen, sofern sich die Person während dieser Zeit wohl verhalten hat.

§ 10. (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 8 Abs. 2, soweit es sich um Stempel- und Rechtsgebühren handelt, das Bundesministerium für Finanzen, soweit es sich um Bundesverwaltungsabgaben handelt, das Bundeskanzleramt, und soweit es sich um Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt, das Bundesministerium für Justiz, im übrigen das Bundesministerium für Landesverteidigung betraut.

Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland

§ 1. Die Dienstleistung von Wehrpflichtigen als Angehörige des Bundesheeres in einer Einheit, die gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 173/1965 über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen auf Grund freiwilliger Meldungen gebildet wird, ist — sofern die Wehrpflichtigen nicht als Angehörige des Bundesheeres in einem Dienstverhältnis stehen — außerordentlicher Präsenzdienst nach § 27 Abs. 3 Z 7 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150. Auf diese Wehrpflichtigen haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jene Rechtsvorschriften Anwendung zu finden, die für Wehrpflichtige gelten, die zu einem außerordentlichen Präsenzdienst nach § 27 Abs. 3 Z 1 des Wehrgesetzes 1978 herangezogen werden.

§ 3. (1) Auf Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 leisten, haben die Bestimmungen des II., V. und VI. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, keine Anwendung zu finden.

§ 4. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Dienstvergehen, die während einer Dienstleistung in einer gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 173/1965 gebildeten Einheit von Soldaten (§ 1 des Wehrgesetzes 1978) begangen worden sind, hat das Heeresdisziplinargesetz, BGBl. Nr. 151/1956, mit der Maßgabe Anwendung zu finden, daß

Geltende Fassung

§ 5. Auf die im § 3 genannten Dienstjahre ist eine in der Zeit vom 1. August 1952 bis 22. September 1955 in den zur Gendarmeriegrundausbildung bestimmten Gendarmerieschulen (§ 50 Abs. 1 des Wehrgesetzes) tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit anzurechnen, sofern sich die Person während dieser Zeit wohl verhalten hat.

§ 10. (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 9 Abs. 2, soweit es sich um Stempel- und Rechtsgebühren handelt, das Bundesministerium für Finanzen, soweit es sich um Bundesverwaltungsabgaben handelt, das Bundeskanzleramt, und soweit es sich um Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt, das Bundesministerium für Justiz, im übrigen das Bundesministerium für Landesverteidigung betraut.

§ 1. Die Dienstleistung von Wehrpflichtigen als Angehörige des Bundesheeres in einer Einheit, die gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 173, über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen auf Grund freiwilliger Meldungen gebildet wird, ist — sofern die Wehrpflichtigen nicht als Angehörige des Bundesheeres in einem Dienstverhältnis stehen — außerordentlicher Präsenzdienst nach § 28 Abs. 5 lit. g des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971. Auf diese Wehrpflichtigen haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jene Rechtsvorschriften Anwendung zu finden, die für Wehrpflichtige gelten, die zu einem außerordentlichen Präsenzdienst nach § 28 Abs. 5 lit. a des Wehrgesetzes herangezogen werden.

§ 3. (1) Auf Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 leisten, haben die Bestimmungen des II., V. und VI. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 140/1957, 12/1967, 272/1969, 272/1971, 221/1972 und 413/1974 keine Anwendung zu finden.

§ 4. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Dienstvergehen, die während einer Dienstleistung in einer gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 173/1965 gebildeten Einheit von Soldaten (§ 1 des Wehrgesetzes) begangen worden sind, hat das Heeresdisziplinargesetz, BGBl. Nr. 151/1956, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 234/1965 und 369/1975, mit der Maßgabe Anwendung zu finden, daß

Entwurf

1. Disziplinarvorgesetzter
 - a) aller der entsendeten Einheit angehörenden Soldaten der Vorgesetzte dieser Einheit ist,
 - b) des Vorgesetzten der entsendeten Einheit der Bundesminister für Landesverteidigung ist,
2. als zuständige Disziplinarkommission erster Instanz
 - a) für Offiziere jene Disziplinarkommission gilt, die für Berufsoffiziere, die beim Bundesministerium für Landesverteidigung ständig in Verwendung stehen, zuständig ist,
 - b) für Unteroffiziere, Chargen und Wehrmänner jene Disziplinarkommission gilt, die für zeitverpflichtete Soldaten, die beim Militärkommando Wien ständig in Verwendung stehen, zuständig ist,
3. über Chargen oder Wehrmänner
 - a) an Stelle der Ordnungsstrafe Ausgangsverbot auch die Ordnungsstrafe Geldbuße,
 - b) an Stelle der Disziplinarstrafe Ausgangsverbot auch die Disziplinarstrafe Geldbuße

verhängt werden kann,

4. hinsichtlich der Geldstrafen und ihrer Vollstreckung an die Stelle der Barbeziege nach dem Heeresgebührengesetz die Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes treten und für die Dauer der Vollstreckung des Disziplinararrestes an Stelle der Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes

- a) Wehrmännern, Chargen und Unteroffizieren 30 S täglich,
- b) Offizieren 60 S täglich,
- c) Wehrpflichtigen, die den Präsenzdienst im Sinne des § 1 unmittelbar im Anschluß an einen Wehrdienst als Zeitsoldat oder einen Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten (§ 28 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978) leisten, 90 S täglich

gebühren,

5. bei Wehrpflichtigen, die als Angehörige des Bundesheeres in einem Dienstverhältnis stehen, für die Bemessung der Geldbuße und der Minderung des Dienstbezuges, die Auslandseinsatzzulage in den Monatsbezug einzurechnen ist.

§ 5. (1) Wehrpflichtige, die sich während des Grundwehrdienstes oder des Wehrdienstes als Zeitsoldat zu einer Dienstleistung gemäß § 1 gemeldet haben,

Geltende Fassung

1. Disziplinarvorgesetzter
 - a) aller der entsendeten Einheit angehörenden Soldaten der Vorgesetzte dieser Einheit ist,
 - b) des Vorgesetzten der entsendeten Einheit der Bundesminister für Landesverteidigung ist,
 2. als zuständige Disziplinarkommission erster Instanz
 - a) für Offiziere jene Disziplinarkommission gilt, die für Berufsoffiziere, die beim Bundesministerium für Landesverteidigung ständig in Verwendung stehen, zuständig ist,
 - b) für Unteroffiziere, Chargen und Wehrmänner jene Disziplinarkommission gilt, die für zeitverpflichtete Soldaten, die beim Militärkommando Wien ständig in Verwendung stehen, zuständig ist,
 3. über Chargen oder Wehrmänner
 - a) an Stelle der Ordnungsstrafe Ausgangsverbot auch die Ordnungsstrafe Geldbuße,
 - b) an Stelle der Disziplinarstrafe Ausgangsverbot auch die Disziplinarstrafe Geldbuße
- verhängt werden kann,
4. hinsichtlich der Geldstrafen und ihrer Vollstreckung an die Stelle der Barbeziege nach dem Heeresgebührengesetz sowie nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 272/1971 die Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes treten und für die Dauer der Vollstreckung des Disziplinararrests an Stelle der Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes
 - a) Wehrmännern, Chargen und Unteroffizieren 30 S täglich,
 - b) Offizieren 60 S täglich,
 - c) Wehrpflichtigen, die den Präsenzdienst im Sinne des § 1 unmittelbar im Anschluß an einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder einen Grundwehrdienst nach Art. XI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 leisten, 90 S täglich
- gebühren,

5. bei Wehrpflichtigen, die als Angehörige des Bundesheeres in einem Dienstverhältnis stehen, für die Bemessung der Geldbuße und der Minderung des Dienstbezuges, die Auslandseinsatzzulage in den Monatsbezug einzurechnen ist.

§ 5. (1) Wehrpflichtige, die sich während des Grundwehrdienstes oder des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes zu einer Dienstleistung gemäß § 1

E n t w u r f

gelten mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, für den der Wehrpflichtige zum außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 einberufen wird, als im Sinne des § 40 des Wehrgesetzes 1978 vorzeitig aus dem Grundwehrdienst beziehungsweise aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat entlassen, sofern dieser nicht schon früher geendet hat. Wird unmittelbar vor und unmittelbar nach einer Dienstleistung gemäß § 1 ein Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet, so gilt die Dienstleistung gemäß § 1 nicht als Unterbrechung des Wehrdienstes als Zeitsoldat.

(2) Die Zeit eines außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 ist auf die Dauer des Grundwehrdienstes (§ 28 Abs. 1 oder 3 des Wehrgesetzes 1978) anzurechnen.

G e l t e n d e F a s s u n g

gemeldet haben, gelten mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, für den der Wehrpflichtige zum außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 einberufen wird, als im Sinne des § 32 des Wehrgesetzes vorzeitig aus dem Grundwehrdienst bzw. aus dem freiwillig verlängerten Grundwehrdienst entlassen, sofern dieser nicht schon früher geendet hat.

(2) Die Zeit eines außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 ist auf die Dauer des Grundwehrdienstes (§ 28 Abs. 3 des Wehrgesetzes) anzurechnen.